

Tätigkeitsbericht

DER

HANDWERKSKAMMER

MÜNSTER

für die Zeit

vom 1. April 1951 bis 31. März 1952

R² 1498 f

Tätigkeitsbericht

der

Handwerkskammer Münster

für die Zeit

vom 1. 4. 1951 bis 31. 3. 1952



C

Vorwort

Mit dem folgenden Tätigkeitsbericht treten wir wieder wie alljährlich an die Öffentlichkeit, nicht nur, um einen Überblick über die geleistete Arbeit zu geben, sondern auch, um die vielfachen Probleme der Handwerkswirtschaft aus der besonderen Sicht unseres Bezirks zusammenhängend darzulegen.

Wir wünschen unserem Bericht die verdiente Beachtung und auch, daß er bei allen Stellen in möglichst viele Hände kommt.

Da der Bericht ganz besonders für alle Handwerker des Bezirks geschrieben ist, richten wir an alle im Handwerk ehrenamtlich Tätigen und Geschäftsführer, denen er in erster Linie zugeht, die Bitte, nach der Lektüre unseren Tätigkeitsbericht an befreundete Meister, aber auch an die Gesellen und Lehrlinge weiterzugeben. Wir hoffen, daß so Mühen und Kosten der Veröffentlichung aufgewogen werden.

Der Präsident:

gez. Ph. Klee, Baumeister

Der Hauptgeschäftsführer:

gez. Dr. Cl. Kahmann

R₂ 1498

53 8 17475/1

Inhalt

	Seite
I. Der Kammerbezirk in Zahlen	5
1. Bevölkerung	5
2. Beschäftigung und Arbeitslosigkeit	5
3. Das Handwerk	7
a) Stellung der Handwerkskammer Münster im Rahmen der übrigen Kammern von Nordrhein-Westfalen	7
b) Die Umsatzentwicklung	7
c) Ergebnisse der Nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten- zählung vom 13. 9. 1950	11
d) Ergebnisse der Vollerhebung über das Bauhauptgewerbe	13
II. Die berufsständische Selbstverwaltung	15
1. Organisation des Handwerks	15
a) Innungen und Kreishandwerkerschaften	15
b) Handwerkskammer	16
c) Westdeutscher Handwerkskammertag und Rheinisch- Westfälischer Handwerkerbund	20
d) Zentralverband des Deutschen Handwerks und Ver- einigung der Handwerkskammern im Bundesgebiet	21
2. Ausbildungs- und Prüfungswesen	22
a) Lehrlingswesen	22
b) Berufsschulen	29
c) Fach- und Meisterschulen	31
d) Fortbildungslehrgänge	32
e) Gesellenprüfungen	33
f) Meisterprüfungen	33
3. Ehrung verdienter Handwerker	34
III. Wirtschaftspolitische Aufgaben	35
1. Steuerwesen	35
a) Einkommen- und Körperschaftssteuer	35
b) Umsatzsteuer	38
c) Steuerausschüsse	39
d) Gewerbesteuer	40
e) Grundsteuer	42
f) Soforthilfe, Lastenausgleich und Investitionshilfe	42
2. Buchstellen	43
3. Kreditfragen	45

	Seite
4. Rechtsberatung, Gütestelle und Sachverständigenwesen	49
5. Preisbildung und Preisüberwachung	51
6. Schwarzarbeit und Regiebetriebe	52
7. Vergleiche und Konkurse	53
8. Verkehrsfragen	53
9. Statistik — Presse — Bücherei	55
IV. Sozialpolitische Aufgaben	57
1. Sozialgesetzgebung	57
2. Vertriebenenfragen	60
3. Sozialversicherung	63
4. Altersversorgung	66
V. Gewerbeförderung	67
1. Allgemeines	67
2. Lehrwerkstätten	67
3. Schweißen im Handwerk	68
4. Lichtbilder und Filme	70
5. Messen und Ausstellungen	70
6. Eisen- und Kohlenversorgung	70
7. Ausfuhrförderung und Einschaltung in das neue Einfuhr- verfahren	72
8. Vergebung öffentlicher Aufträge	74
VI. Kunsthandwerk	75
VII. Schloß Raesfeld, Bildungsstätte des westdeutschen Handwerks	76
VIII. Anlagen:	
1. Eintragungen und Löschungen in der Handwerksrolle vom 1. 3. 1951—29. 2. 1952	81
2. Meisterprüfungen vom 1. 3. 1951—29. 2. 1952	86
3. Gesellenprüfungen im Frühjahr und Herbst 1951	89
4. Lehrlingsbestand am 31. Dezember 1951	92
Graphische Darstellungen:	
1. Entwicklung von Beschäftigung und Arbeitslosigkeit im Kammerbezirk vom 31. 12. 1950 bis 31. 12. 1951	6
2. Umsätze der Großumsatzsteuerzahler im Reg.-Bez. Münster	9
3. Die vierteljährlichen Umsätze des Handwerks in einigen Handwerksgruppen	10
4. Das Verhältnis der Beschäftigten in Industrie und Hand- werk im Bezirk der Handwerkskammer Münster	12

I. Der Kammerbezirk in Zahlen

1. Bevölkerung

Die Zahl der Bevölkerung im Reg.-Bez. Münster hat weiter zugenommen. Bereits im letzten Bericht wiesen wir auf die Bevölkerungszunahme hin, wie sie aus den letzten großen Zählungen hervorgeht. Eine Fortschreibung der Zählung von 1950 zeigt folgende Entwicklung:

17. 5. 1939	1 603 000	Einwohner
29. 10. 1946	1 722 000	„
13. 9. 1950	1 910 000	„
1. 12. 1951 (Fortschreibung)	1 955 000	„

Es hat auch in jüngster Zeit nicht nur eine Vermehrung der Bevölkerung stattgefunden, vielmehr erfolgte durch relativ große Zu- und Abwanderung auch eine Änderung in der Zusammensetzung der Bevölkerung, wie nachstehende Zahlen für das Jahr 1951 zeigen.

	Zuwanderung	Abwanderung	Überschuß
	insges. dav. Ostvertr.	insges. dav. Ostv.	insges. dav. Ostv.
vom 1. 1. 1951			
bis 1. 12. 1951	140 562	43 071	118 736
			27 129
			21 826
			12 942

Besonders beachtenswert ist die Tatsache, daß die Zunahme um 21 826 allein um 15 942 oder 73 % durch Neuaufnahme von Ostvertriebenen bedingt ist.

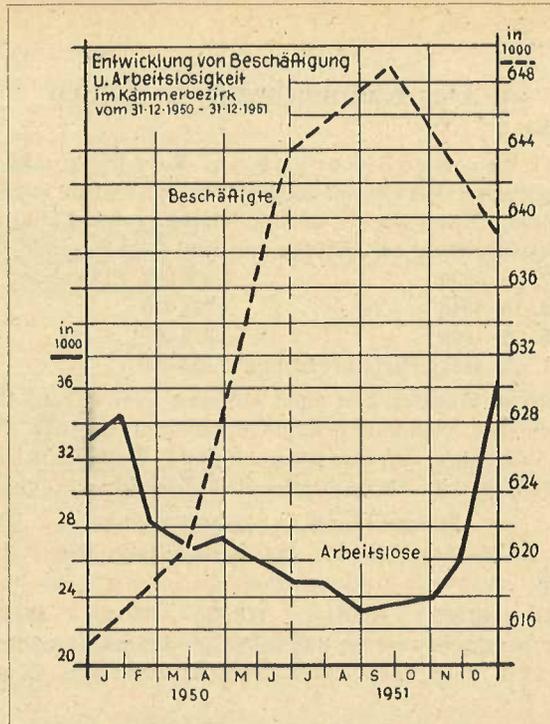
2. Beschäftigung und Arbeitslosigkeit

Der oben geschilderte beträchtliche Bevölkerungszuwachs kann nur dann tragbar sein, wenn die in den Regierungsbezirk einströmenden Arbeitskräfte auch geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten finden und die Zahl der ohnehin Arbeitslosen nicht noch vermehren.

Daß die Einreihung zahlreicher zugewanderter Kräfte in den Arbeitsprozeß weitgehend gelungen ist, stellt der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung des vergangenen Jahres im Regierungsbezirk Münster ein gutes Zeugnis aus, wenn auch regionale und fachliche Schwierigkeiten nicht zu verkennen sind.

Obschon die Zahl der Arbeitslosen Ende Dezember 1951 35 136 gegenüber 32 970 zum gleichen Zeitpunkt des Vorjahres betrug und damit um 2 166 Arbeitslose höher lag, ist die Zahl der beschäftigten Arbeiter, Angestellten und Beamten von 615 263 (31. 12. 1950) auf 639 708 (31. 12. 1951) um 24 445 angestiegen. Man erkennt die Bedeutung dieser Mehrbeschäftigung daran, daß die Zahl ebenso groß ist wie die Arbeitslosigkeit in den Monaten Juli—Oktober 1951. (Vgl. Darstellung 1 auf Seite 6). Seit Mitte Februar geht die Arbeitslosigkeit bereits wieder beträchtlich zurück. Zahlen für unseren Bezirk liegen darüber noch nicht vor.

Darstellung 1



Da auch bei vollbeschäftigter Wirtschaft der Anteil der Arbeitslosen an den Erwerbspersonen noch 4—5 % betragen kann, hat sich die Wirtschaft Nordrhein-Westfalens und auch unseres Bezirkes lange Monate hindurch im Zustand der Vollbeschäftigung befunden. Und selbst heute noch, im Zeitpunkt des saisonalen Tiefpunktes der Beschäftigung und großer Arbeitslosigkeit sind wir im Durchschnitt des Bezirkes noch nicht weit davon entfernt. Wir müssen diese Tatsache neben den Engpaßerscheinungen für Energie, Kohle und Eisen als ein Zeichen dafür betrachten, daß auf vielen Gebieten die Aufwärtsentwicklung auf Grenzen gestoßen ist, die einen weiteren Wachstumsprozeß in diesem Maße nicht zulassen. Am 31. 12. 1951 war die Quote der Arbeitslosen in den Bezirken der Arbeitsämter wie folgt:

Recklinghausen:	2,1
(Stadt- u. Landkreis)	
Bottrop:	3,7
(Stadtkr. Bottrop u. Gladbeck)	
Gelsenkirchen:	4,2
(Stadtkr. Gelsenkirchen-Buer)	

Ahlen:	5,7
(Landkr. Beckum u. Lüdinghausen)	
Bocholt:	6,6
(Stadtkr. Bocholt u. Landkr. Borken)	
Coesfeld:	7,1
(Landkr. Ahaus u. Coesfeld)	
Rheine:	7,2
(Landkr. Steinfurt u. Tecklenburg)	
Münster:	8,1
(Stadt- u. Landkr. Münster, Landkr. Warendorf)	

Im Durchschnitt des Regierungsbezirkes Münster betrug am 31. 12. 1951 der Anteil der Arbeitslosen an der Gesamtzahl der vorhandenen Erwerbstätigen 5,2 %.

3. Das Handwerk

a) Stellung der Handwerkskammer Münster im Rahmen der übrigen Kammern von Nordrhein-Westfalen

Aus der nachstehenden Zahlenübersicht für die nordrheinisch-westfälischen Handwerkskammern geht hervor, daß der Bezirk unserer Kammer der Fläche nach der größte im Lande Nordrhein-Westfalen ist. An der Zahl der Mitgliedsbetriebe, Innungen und deren Mitgliedern steht die Handwerkskammer Düsseldorf allen anderen weit voran. An zweiter Stelle folgt sodann unsere Kammer, sowohl was die Zahl der Mitgliedsbetriebe als auch die Zahl der Innungen und deren Mitglieder anbetrifft. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Tabelle.

Die Handwerkskammern in Nordrhein-Westfalen

Name und Sitz der Kammer	Flächengröße d. Kammerbez. in qkm	Einwohner am 13. 9. 50	Handwerks- betriebe am 1. 12. 51	Innungen	
				Zahl	Mitgl.
Aachen	3 167	777 836	13 591	172	11 690
Arnsberg	5 023	964 836	17 692	210	16 546
Bielefeld	5 258	1 247 600	25 180	286	24 425
Detmold	1 208	269 700	6 289	50	6 012
Dortmund	2 605	2 111 103	26 323	316	25 407
Düsseldorf	5 498	4 302 630	59 487	581	59 347
Köln	3 979	1 657 220	26 853	207	26 459
Münster	7 295	1 909 791	27 767	382	26 602
NRW	34 032	13 240 716	202 182	2 204	196 488

b) Die Umsatzentwicklung

Es wird von allen interessierten Stellen als außerordentlicher Mangel empfunden, daß über die Entwicklung des Umsatzes im Handwerk nicht wie von anderen Gruppen hinreichend genaue Unterlagen vorliegen. Die

Handwerkskammern sind zur Zeit bemüht, mit der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung diese Lücke zu schließen.

Gewisse Anhaltspunkte gewinnt man jedoch auch schon aus der vierteljährlichen Statistik der Umsätze der Großumsatzsteuerzahler. In ihr werden die Umsätze aller jener Betriebe festgehalten, die im Jahre mehr als 600,— DM an Umsatzsteuer zahlen. Sie erfaßt mit 7 745 Handwerksbetrieben im 3. Quartal 1951 auch mehr als ein Viertel der Handwerksbetriebe aus dem Kammerbezirk.

Bevor zu weitgehende Schlüsse aus den folgenden Darstellungen gezogen werden, sei darauf hingewiesen, daß mit den Zahlen der Großumsatzsteuerzahler nur die Umsätze der besonders leistungsfähigen Betriebe dargestellt werden. Auch bedeutet ein Zurückbleiben der handwerklichen Umsätze auf der Darstellung hinter denen des Einzel- und Großhandels noch nicht, daß die Zusammenrechnung aller handwerklichen Umsätze ebenso hinter denen des Handels zurückbleibt. Auch die niederen Umsätze der einzelnen Handwerksbetriebe ergeben in ihrer Gesamtheit eine imponierende Summe.

Die Tabellen können deshalb nur etwas über die Entwicklungsrichtung, also der Tendenz nach zunehmende oder schrumpfende Umsätze, aussagen, nichts Stichhaltiges jedoch über die Größenverhältnisse.

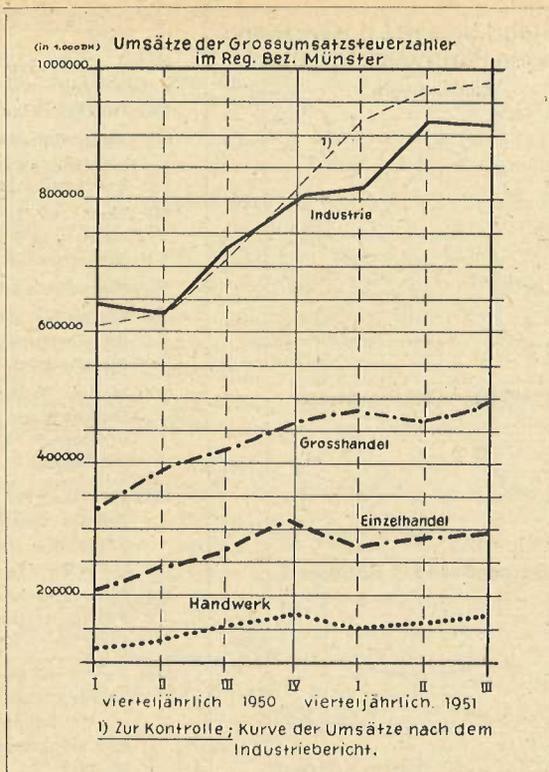
Auch dann braucht eine ansteigende Kurve noch keinen vermehrten Warenumsatz anzuzeigen, weil die Umsätze in D-Mark gemessen sind und die Summen auch schon bei steigenden Preisen und gleichbleibendem Warenumsatz zunehmen müssen. Ein Teil der gestiegenen Umsätze kommt daher auf das Konto von Preiserhöhungen.

Das erste Bild mit den Kurven der Umsätze in der Industrie, dem Großhandel, Einzelhandel und Handwerk zeigt ein allgemeines Ansteigen der vierteljährlichen Umsatzziffern. Darüber hinaus ist ein vergleichsweise stärkeres Wachstum der Industrieumsätze deutlich zu erkennen, während Handel und Handwerk eine gleichgeartete Entwicklung verzeichnen. Letztere beschränken ihren Absatz im wesentlichen auch auf den Bezirk, während die Produkte der Industrie nicht nur in der Bundesrepublik abgesetzt, sondern zu einem beträchtlichen Teil auch exportiert werden. (Vgl. Darstellung 2 Seite 9.)

Der jahreszeitlich bedingte Umsatzrückgang zu Beginn eines jeden Jahres zeigt sich in den Kurven des Handwerks und Einzelhandels bei den Werten für das I. Quartal 1951 und mit entsprechender Verzögerung auch beim Großhandel für das II. Quartal 1951.

Die Umsatzkurve des Handwerks gibt nur die Gesamtentwicklung wieder. In den einzelnen Zweigen hat jedoch zum Teil ein anderer Verlauf stattgefunden. Eine Übersicht über die wichtigsten Zweige vermittelt die Darstellung 3 auf Seite 10.

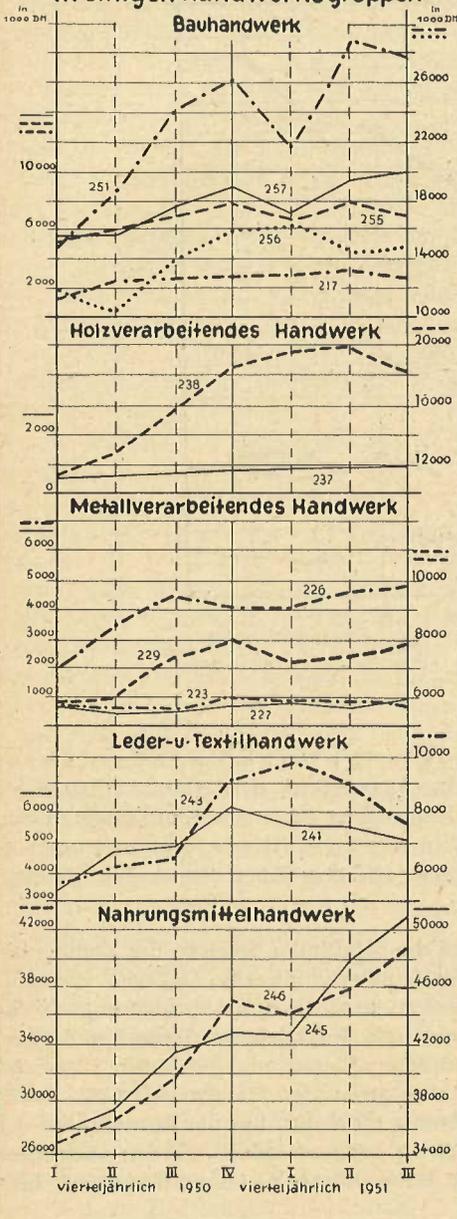
Darstellung 2



Über die weitere Entwicklung bis zum Ende des Jahres 1951 gibt in gewissem Maße die Auswertung der „Handwerksberichterstattung“ Auskunft. Aus den Fragebogen einer repräsentativen Anzahl von Betrieben geht hervor, daß im Durchschnitt aller Handwerkszweige der Umsatz auch im IV. Quartal gegenüber dem vorhergehenden angestiegen ist.

Eine Ausnahme davon machen die beteiligten Betriebe des Zimmerer-, Herrenschneider- und Fahrradmechanikerhandwerks. Dagegen verzeichnen folgende Handwerkszweige eine deutliche Umsatzsteigerung: Hochbau, Dachdecker, Maler, Klempner und Installateure, Bäcker und Konditoren, Damenschneider, Schuhmacher, Sattler und Polsterer, Bau- und Möbeltischler, Friseure. Für die nichtgenannten Handwerkszweige reicht die Zahl der vorgelegten Fragebogen nicht aus, um die Entwicklung des ganzen Zweiges daraus beurteilen zu können. Jedoch wurden auch diese Fragebogen zur Beurteilung der Entwicklung im Gesamthandwerk herangezogen.

Die vierteljährlichen Umsätze d. Handwerks in einigen Handwerksgruppen



Darstellung 3

Dabei bedeuten die Zahlen neben den Kurven folgende Handwerkszweige:

- 217 Steinbildhauer, Zementwarenhersteller, Beton- u. Terrazzohersteller
- 251 Hoch- u. Tiefbau, Schornstein- u. Feuerungsbau, Isolierer
- 255 Zimmerer, Dachdecker
- 256 Klempner, Gas- u. Wasserinstallateure, Elektroinstallateure
- 257 Maler, Lackierer, Glaser, Stukkateure, Gipser, Platten- u. Fliesenleger, Ofensetzer
- 237 spezialisierte Tischler: Hobelwerke, Furnierwerke, Sperrholz- und Holzfaserplattenwerke
- 238 Bau- und Möbeltischler, Polsterer, Böttcher, Drechsler, Korbmacher
- 223 Bau von Eisen- u. Stahlkonstruktionen, Waggon- u. Kesselbauer, Hersteller von Wärme- und Lüftungsanlagen
- 226 Kraftfahrzeughandwerker, Karosseriebauer, Stellmacher, Fahrradmechaniker, Fahrzeugbauer
- 227 Elektromechaniker, Elektromaschinenbauer
- 229 Schlosser, Schmiede, Landmaschinenhandwerker, Schweißer, Zentralheizungsbauer, Messerschmiede, Werkzeugmacher
- 241 Schuhmacher, Sattler, Handschuhmacher
- 243 Herrenschneider, Damenschneider, Wäscheschneider, Hut- und Mützenmacher, Kürschner
- 245 Bäcker, Konditoren, Müller
- 246 Fleischer

c) Ergebnisse der Nichtlandwirtschaftlichen
Arbeitsstättenzählung vom 13. 9. 1950

Im Rahmen der Volks- und Berufszählung fand am 13. 9. 1950 auch eine Zählung aller Arbeitsstätten außerhalb der Landwirtschaft mit den in ihnen beschäftigten Personen statt. Auf ausdrücklichen Wunsch des Handwerks wurden die Handwerksbetriebe dabei gesondert gezählt.

Dieser Zählung kommt insofern besondere Bedeutung zu, als sie genau ein Jahr später erfolgte als die große Handwerkszählung vom 30. 9. 1949 und damit deren Richtigkeit bestätigen kann. Zum anderen ermöglicht sie nun auch einen Vergleich des Handwerks mit den übrigen Zweigen der Wirtschaft. Sie ist daher besser als andere Erhebungen zur Unterstreichung der wirtschaftlichen Bedeutung des Handwerks geeignet.

Ein genauer Vergleich der Handwerkszählung mit der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstättenzählung bereitet gewisse Schwierigkeiten wegen der abweichenden fachlichen Systematik und einer, wenn auch nur geringfügigen, unterschiedlichen Abgrenzung der Handwerksbetriebe. Während die Handwerkszählung alle in die Handwerksrolle eingetragenen Betriebe ohne Ausnahme erfaßte, wurden bei der Arbeitsstättenzählung nur die Betriebe dem Handwerk zugeschlagen, deren handwerkliche Betätigung im Rahmen des Gesamtbetriebes überwog. Das bedeutet eine Einengung des erfaßten Kreises gegenüber der Handwerkszählung. Dementsprechend ist auch der Rückgang der Betriebszahlen von 25 780 auf 24 717 nur als Ausdruck dieses erhebungstechnisch bedingten Tatbestandes zu bewerten und kein Zeichen für einen absoluten Rückgang der Betriebe.

Um so höher ist die Zunahme der Beschäftigten von 110 617 auf 112 981 zu veranschlagen. Es darf daraus geschlossen werden, daß auch das Handwerk an der allgemeinen Beschäftigungszunahme teilhatte. Insgesamt bestätigt sich durch diese Zählung die Richtigkeit der Ergebnisse der Handwerkszählung, die im wesentlichen durch die Mitarbeit der Handwerksorganisationen zustande gekommen sind.

Wenn man die oben geschilderte Umsatzentwicklung als Maßstab für den Beschäftigtenstand nimmt, dann ist mit einem weiteren Anwachsen der Zahl der im Handwerk Beschäftigten auch für 1951 zu rechnen, wenn auch längst nicht in dem Ausmaße wie in der Industrie.

Von besonderem Interesse ist der Anteil des Handwerks an der Gesamtzahl der Arbeitsstätten und deren Beschäftigten. Zwar sagt der Anteil an den Betrieben nicht viel aus, er sei jedoch genannt. Einer Gesamtzahl von 64 564 Arbeitsstätten im Regierungsbezirk Münster stehen 24 717 Handwerksbetriebe gegenüber, die damit einen Prozentsatz von 38,3 erreichen. Der Anteil des Handwerks an den 592 245 Beschäftigten beträgt mit 112 981 rund 19 %. Es arbeitet also immerhin jeder fünfte Erwerbstätige im Handwerk. Ein sinnvoller Vergleich

muß jedoch das Handwerk der Gesamtzahl der Betriebe aus der erzeugenden Wirtschaft gegenüberstellen. Wir haben diesen Vergleich zwischen Industrie und Handwerk schon früher angestellt.

Das Verhältnis der Beschäftigten in Industrie und Handwerk im Bezirk der Handwerkskammer Münster

nach der Nichtlandwirtschaftlichen
Arbeitsstättenzählung v. 13.9.1950



Darstellung 4

Innerhalb der erzeugenden Wirtschaft, die wir mit „Industrie und Handwerk“ bezeichnen wollen, bestreiten die im Handwerk beschäftigten Personen einen Anteil von 27,1 %. Dieser Anteil betrug 1947 noch 32,9 %, eine weitere Bestätigung dafür, daß das Handwerk nicht in gleichem Maße an der wirtschaftlichen Entwicklung beteiligt ist, wie andere Gruppen. Dennoch bleibt auch dieser

Anteil in einem Bezirk beachtlich, der einen Teil des schwerindustriellen Ruhrgebietes und den bedeutendsten Teil des Ruhrkohlenbergbaues umschließt.

In den Stadt- und Landkreisen ergibt sich folgender prozentualer Anteil der im Handwerk beschäftigten Personen an den Beschäftigten in Industrie und Handwerk (vgl. auch die Darstellung 4 auf Seite 12:

Kreise	Beschäftigte Personen in Ind. u. Handw.	Personen im Handw.	Anteil des Handwerks an den in Ind. u. Handw. besch. Personen
Stadtkreise			
Bocholt	13 322	2 505	18,8
Bottrop	23 922	4 496	18,8
Gelsenkirchen	96 776	16 637	17,2
Gladbeck	15 462	3 672	23,8
Münster	20 667	13 156	63,7
Recklinghausen	27 211	6 009	22,0
Landkreise			
Ahaus	19 445	6 410	33,0
Beckum	29 491	7 354	24,8
Borken	7 829	4 473	57,2
Coesfeld	12 158	5 019	41,2
Lüdinghausen	17 154	6 360	37,1
Münster	12 492	5 065	40,6
Recklinghausen	58 270	10 956	18,8
Steinfurt	36 011	10 885	30,2
Tecklenburg	18 532	5 884	31,7
Warendorf	8 317	4 100	49,3
Reg.-Bez. Münster	417 059	112 981	27,1

d) Ergebnisse der Vollerhebung über das Bauhauptgewerbe

Im Zuge der jährlichen Sondererhebungen für das Bauhauptgewerbe führte das Statistische Landesamt auch im Juli 1951 wieder eine Zählung aller Betriebe durch.

Zum Bauhauptgewerbe zählen: Hoch- und Tiefbau einschließlich Straßenbau, Brunnen- und Pumpenbau, Schornstein-, Feuerungs- und Industrieofenbau, Kälte-, Wärmeschutz und sonstiger Isolierbau, Zimmerer und Dachdecker, Stukkateurbetriebe, reine Abbruchbetriebe.

Im Kammerbezirk wurden gezählt:

im Bauhandwerk 1 928 Betriebe mit 28 592 Beschäftigten
 in der Bauindustrie 129 Betriebe mit 10 650 Beschäftigten

Umfang und Leistung des Bauhandwerks im Kammerbezirk zeigt nachstehende Tabelle:

Handwerkszweige	Zahl ¹ Betr.	der Besch.	Geleistete Arbeitsstunden ¹ in 1000 Std.	Umsatz ¹ in 1000 DM
Hoch- und Tiefbau	206	8 337	1 470	4 602
Hochbau	829	10 071	1 773	5 651
Tiefbau	92	2 296	440	1 322
Schornstein-, Feuerungs- und Industrieofenbau	4	14	2	10
Isolierer	22	48	24	118
Hoch- bzw. Tiefbau kombiniert mit anderen Gewerbezweigen	116	3 828	688	2 111
Zimmerer	212	1 004	171	690
Dachdecker	282	1 509	266	1 257
Zimmerer bzw. Dachdecker kombiniert mit anderen Gewerbearten	80	574	100	335
Stukkateure, Gipser und Verputzer	85	811	154	454
Insgesamt	1 928	28 592	5 088	16 550

Eindeutig überwiegt das Handwerk gegenüber der Industrie, wie schon die eingangs genannten Zahlen über Betriebe und Beschäftigte beweisen. Noch deutlicher ergibt sich das aus dem prozentualen Anteil des Handwerks am gesamten Bauhauptgewerbe. Er beträgt bei der Zahl der Betriebe 94 %, bei den Beschäftigten 70,3 %, den geleisteten Arbeitsstunden 71,5 %, dem Umsatz 67 % und den Löhnen und Gehältern 68 %.

Die Bauleistungen des Handwerks sind mit 69 % aller Arbeitsstunden ganz überwiegend auf Neubauten ausgerichtet. Innerhalb der Neubauten führt das Handwerk vor der Industrie mit Ausnahme der Verkehrsbauten. Von der für Neubauten aufgewendeten Arbeitszeit des gesamten Bauhauptgewerbes kann das Handwerk bei landwirtschaftlichen Bauten 98,4 %, bei Wohnungsbauten 79,0 %, öffentlichen Bauten 62,0 %, gewerblichen und industriellen Bauten 58,0 % und Verkehrsbauten 47,8 % für sich buchen.

¹ Die Zahlen gelten für Juli 1951.

II. Die berufsständische Selbstverwaltung

1. Organisation des Handwerks

In der Organisation des Handwerks innerhalb des Kammerbezirks sind grundlegende Änderungen nicht eingetreten.

a) Innungen und Kreishandwerkerschaften

Die Zahl der Innungen beträgt nunmehr 382, nachdem mit Wirkung vom 1. 4. 1951 für die Kraftfahrzeugbetriebe des Kreises Beckum eine eigene Innung mit dem Sitz bei der Kreishandwerkerschaft Beckum errichtet wurde. Die Kfz.-Handwerker aus dem Kreise Beckum sind damit aus der bisherigen Kfz.-Innung Warendorf ausgeschieden. - Ferner wurde genehmigt, daß die Malerbetriebe, die im Bereich der Stadt Ahlen sowie der Landgemeinden Altahlen und Neuahlen ihren Sitz haben, aus der Maler-Innung Beckum ausscheiden. Es besteht demnach eine eigene Maler-Innung Ahlen bei der Kreishandwerkerschaft Beckum. - Des weiteren wurde genehmigt, daß die Elektrobetriebe, die im Bereich des Kreises Borken sowie im östlichen Teil des Landkreises Bocholt ihren Sitz haben, aus der Elektro-Innung Borken/Bocholt in Bocholt ausscheiden. Es besteht demnach eine eigene Elektro-Innung bei der Kreishandwerkerschaft Borken. Die verbleibende Innung führt nicht mehr die Bezeichnung „Elektro-Innung Borken/Bocholt“, sondern „Elektro-Innung Bocholt“. - Ferner wurde von der Kammer genehmigt, daß die Geschäftsführung der Stellmacher-Innung Borken/Bocholt in Bocholt fortan nicht mehr bei der Kreishandwerkerschaft Bocholt liegt, sondern bei der Kreishandwerkerschaft Borken. - Die Holzschuhmacher-Innung für das Vest Recklinghausen einschließlich Gelsenkirchen in Gladbeck wurde aufgelöst.

Unverändert bestehen im Bezirk 16 Kreishandwerkerschaften.

In der Berichtszeit wurden von den Innungen 31 Obermeister neu gewählt und erhielten von der Handwerkskammer ihr Bestätigungsschreiben. Des weiteren wurden in 11 Fällen die von Innungen zum Ehrenobermeister vorgeschlagenen verdienten Handwerksmeister von der Handwerkskammer als Ehrenobermeister bestätigt. Es sind dies:

1. Heinrich Offers, Altenberge, Schulstraße 17
Ehrenobermeister der Sattler- u. Polsterer-Innung, Steinfurt
2. Gerh. Adams, Bocholt, Sachsenstraße 24
Ehrenobermeister der Friseur-Innung Bocholt
3. Otto Herzel, Gladbeck, Hochstraße 19
Ehrenobermeister der Friseur-Innung Gladbeck
4. Hermann Hessling, Asbeck
Ehrenobermeister der Müller-Innung Ahaus

5. Josef S o n d e r m a n n , Borken, Weserlandstraße 3
Ehrenobermeister der Steinmetz-Innung Coesfeld
6. Johannes F e l d k a m p , Legden
Ehrenobermeister der Herrensneider-Innung Ahaus
7. Gottfried S a n s s , Münster
Ehrenobermeister der Fleischer-Innung Münster
8. Bernhard M e n n e m a n n , Münster
Ehrenobermeister der Fleischer-Innung Münster
9. Xaver L o h m a n n , Buer-Resse, Arminiusstraße 25
Ehrenobermeister der Fleischer-Innung Buer
10. Johann P l e y , Ahlen, Nordstraße 5
Ehrenobermeister der Friseur-Innung Beckum
11. Max S c h r e i t e r , Gelsenkirchen-Buer, Immermannstraße 20
Ehrenobermeister der Steinmetz-Innung Gladbeck

In der am 28. 1. 1952 stattgefundenen Obermeistertagung der Kreishandwerkerschaft Gladbeck wurde als Kreishandwerksmeister der Schlossermeister Theodor Nottebaum, Gladbeck, Kirchhellener Straße 17, und der bisherige Kreishandwerksmeister Heinrich Kasten einstimmig zum Ehrenvorsitzenden der Kreishandwerkerschaft gewählt. Die Handwerkskammer hat Herrn Kasten, der sich in langen Jahren große Verdienste in der Handwerksführung erworben hat und auch in der Zeit kurz nach Beendigung des 1. Weltkrieges bis 1933 lange Jahre dem Vorstand der Handwerkskammer angehörte, ihren besonderen Dank ausgesprochen. In der am 21. Januar 1952 stattgefundenen Obermeistertagung der Kreishandwerkerschaft Steinfurt wurde an Stelle des wegen Arbeitsüberlastung zurückgetretenen Maurermeisters Alfons Laumann der Tischlermeister Heinrich Kellers in Rheine, Münsterstraße 6, zum Kreishandwerksmeister gewählt.

In der Berichtszeit haben wir den Tod mehrerer in der Handwerksführung verdienter Meister zu beklagen. Es verstarben folgende Obermeister und Ehrenobermeister:

Edmund Vennemann, Rheine,
Gerhard Schultenkemper, Warendorf,
Bernhard Schnieder, Warendorf,
Heinrich Kleine-Nordhaus, Münster,
Josef Stumpe, Münster,
Peter Winterhoff, Beckum,
Friedrich Nieswandt, Gelsenkirchen,
Theodor Schniering, Bottrop.

b) Handwerkskammer

In der Zusammensetzung der Verwaltung der Handwerkskammer traten Änderungen nicht ein. Für die Verwaltungslehrlinge der hand-

werklichen Organisationen wurden wieder Abschlußprüfungen durchgeführt, bei denen sämtliche 5 Prüflinge, die sich gemeldet hatten, die Prüfung bestanden.

Der aus 6 Meistern und 3 Gesellen bestehende Vorstand der Handwerkskammer trat verschiedentlich zu Sitzungen zusammen. Er befaßte sich sowohl mit allgemeinen handwerkspolitischen Fragen als auch mit besonderen Angelegenheiten der Handwerkskammer und bereitete die Tagungen der Vollversammlung vor.

In der letzten Vollversammlung der Handwerkskammer hatte Herr Landeshauptmann Dr. h. c. Salzmann einen Vortrag über Verwaltungsreform gehalten. Die Handwerkskammer hat in einer besonderen EntschlieÙung ihren dringenden Wunsch zum Ausdruck gebracht, daß endlich das Gesetz über die Landschaftsverbände (die früheren Provinzialverbände) vom Landtag beschlossen werden müÙte. Wir halten es für dringend notwendig, daß dieses Gesetz, auf das wir schon jahrelang warten, in Kürze verabschiedet wird.

Aus der laufenden Erfassung der Eintragungen und Löschungen in der Handwerksrolle geht hervor, daß im Berichtszeitraum insgesamt 1973 Anträge auf Eintragung in die Handwerksrolle gestellt wurden. Von diesen mußten 319 Anträge abgelehnt werden, während insgesamt 1654 Eintragungen erfolgten. Diesen Eintragungen stehen 2126 Löschungen gegenüber. Bei den Eintragungen handelt es sich in nur 753 Fällen um echte Neugründungen von Betrieben, in den anderen liegen Umschreibungen auf neue Inhaber, Erbfolge oder Weiterführung des Betriebes durch die Witwe vor. Von den Neugründungen entfallen 221 auf Flüchtlingsbetriebe. 108 Betriebe von Flüchtlingen wurden gelöscht. Am 1. 12. 1951 verzeichnete die Handwerksrolle 27767 Betriebe.

Von den Eintragungen erfolgten 1156 oder 69,8% auf Grund der bestandenen Meisterprüfung. In 410 Fällen oder 24,8% der Eintragungen wurde eine Ausnahmegenehmigung erteilt, an die bei 287 Handwerkern die Auflage zur späteren Ablegung der Meisterprüfung geknüpft war. 31 handwerkliche Nebenbetriebe von Großbetrieben wurden eingetragen, in 37 Fällen handelte es sich um die Eintragung einer Witwe bzw. von minderjährigen Kindern eines verstorbenen Handwerksmeisters.

In 86 Fällen hatten die Antragsteller, deren Antrag abgelehnt war, von ihrem Recht der Beschwerde Gebrauch gemacht. 22 Beschwerdeführer erreichten eine zustimmende Mitteilung der Handwerkskammer. Von den 64 Fällen, die dem Regierungspräsidenten zugingen, schloß sich dieser in der überwiegenden Mehrzahl und zwar in 51 Fällen dem ablehnenden Bescheid der Handwerkskammer an. Nur bei 13 Beschwerdeführern entsprach er nicht der ablehnenden Stellungnahme der Handwerkskammer, und erteilte eine befristete Ausnahmegenehmigung. Verwaltungsgerichtsverfahren wurden nicht durchgeführt. In verschiedenen

Fällen wurden Verhandlungen mit der Industrie- und Handelskammer über die Zugehörigkeit eines Betriebes zum Handwerk oder zur Industrie geführt. In Einzelfällen wurde nach einer gemeinsamen Betriebsbesichtigung unter Hinzuziehung von Sachverständigen des betreffenden Berufes eine Einigung erzielt; andere Fälle wurden zur Klärung an die im vergangenen Jahre gebildeten Arbeitskreise zur Klärung von Abgrenzungsfragen, die aus je 3 Vertretern der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern bestehen, abgegeben. Die bisherigen Erfahrungen lassen die Bedeutung dieser Vermittlungsausschüsse problematisch erscheinen. Es werden noch weitere Erfahrungen abzuwarten sein. Für die Abgrenzung des Zubehörhandels zum Einzelhandel, die bisher manche Schwierigkeiten bereitete, hat sich durch den Erlass des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen betr. Handwerkshandel und Zubehörhandel vom 18. 1. 52 eine praktische Richtlinie ergeben, die die Bearbeitung wesentlich vereinfacht und erleichtert. Hervorzuheben ist bei dieser Regelung insbesondere, daß für die meisten Handwerkszweige ein Katalog einschlägiger industriell hergestellter Waren beigelegt ist, die ohne Sachkundeprüfung über den Zubehörhandel hinaus vom Handwerker mit verkauft werden dürfen. Darüber hinaus wird das Verlangen einer besonderen Sachkundeprüfung nicht generell aufgestellt, sondern von der Größe, Struktur und der sonstigen individuellen Bedeutung des Betriebes abhängig gemacht.

Eine gesetzliche Regelung der Eintragung von Handwerksbetrieben in das Handelsregister, für welche der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Handelsgesetzbuches bereits vorliegt, steht leider noch aus. Es ist zu wünschen, daß der vorbezeichnete Gesetzentwurf, der nunmehr seit einem Jahr in Ausschüssen, Ministerien usw. behandelt wird, möglichst bald zur Verabschiedung kommt. Ernsthafte Schwierigkeiten haben sich in der Zusammenarbeit mit der Industrie- und Handelskammer in der schwebenden Frage nicht ergeben.

Die regelmäßigen Besprechungen des Vorstands der Handwerkskammer mit den Kreishandwerksmeistern und deren Geschäftsführer wurden weiter durchgeführt. Hier wurde über die Entwicklung der handwerkspolitischen Fragen berichtet und in eingehenden Aussprachen die Auffassungen geklärt und miteinander abgestimmt. Verschiedentlich wurden auch von Sachkennern oder Abgeordneten Einzelvorträge gehalten und zur Diskussion gestellt. Auch zu den Obermeister tagungen in den einzelnen Kreishandwerkerschaftsbezirken erhielt die Handwerkskammer jeweils Einladungen und hierbei wurden auch zum Teil von der Geschäftsführung Vorträge übernommen.

Die Wahl der Kreisgesellenwarte ist in den Bezirken der meisten Kreishandwerkerschaften inzwischen durchgeführt. Diese haben die Aufgabe, in Verbindung mit den Altgesellen der einzelnen Innungen die Mitarbeit der Gesellschaft in den Handwerksorganisationen einzuleiten

und auszubauen. In einer gemeinsamen Besprechung aller Kreisgesellenwarte mit dem Vorstand der Handwerkskammer sollen die gemeinsamen Fragen besprochen und ein Erfahrungsaustausch durchgeführt werden. Die Handwerkskammer ist der Auffassung, daß es im Sinne einer wohlverstandenen Berufsstandspolitik des Handwerks liegt, wenn gerade auf der unteren Ebene in den Innungen und Kreishandwerkerschaften die Zusammenarbeit mit den Gesellen besonders gepflegt wird. Es ist dem Handwerk nicht damit gedient, wenn nur bei den Kammern und den oberen Organisationen die Zusammenarbeit zwischen Meistern und Gesellen gefördert wird. Es kommt vielmehr entscheidend darauf an, daß auf diesem Gebiete eine möglichst weitgehende Breitenarbeit geleistet wird.

Das waren auch die Gedankengänge, die in einer besonderen Tagung der Gesellenbeisitzer in der Vollversammlung der Handwerkskammer erörtert wurden, die unter Leitung des stellv. Präsidenten aus dem Gesellenstande Wilhelm Fuchtmann, Gelsenkirchen, stattfand. Dieser wies einleitend in eindrucksvollen Worten auf die Notwendigkeit der Mitarbeit aber auch Mitverantwortung der Gesellen in handwerklichen Fragen hin. Der Geschäftsführer gab einen Überblick über die handwerklichen Probleme und ging dabei insbesondere auf die Mitarbeit der Gesellen in den Organen der Sozialversicherung, insbesondere der Innungskrankenkassen, auf Berufsausbildungsfragen und Altersversorgung ein. Eine rege Aussprache, an der sich vor allem auch das Vorstandsmitglied, Herr Gerdemann, beteiligte, führte zur Annahme von drei Entschlüssen durch die Gesellenvertreter

1. der Lehrvertrag ist kein Arbeitsvertrag, sondern ein Ausbildungs- und Erziehungsvertrag,
2. es wird die volle Anrechnung der Gesellenbeiträge zur Invalidenversicherung auf die Altersversorgung des Handwerks verlangt,
3. die baldige Durchführung des Gesetzes über die Selbstverwaltung in der Sozialversicherung wird gefordert.

Auch die Vorstandsmitglieder aus dem Gesellenstande der 8 Handwerkskammern des Landes Nordrhein-Westfalen traten zu gemeinsamen Besprechungen zusammen, bei denen man sich mit ähnlichen Fragen befaßte, aber auch zu dem geplanten Landesschulgesetz und verschiedenen handwerkspolitischen Fragen Stellung nahm. Durch ihre Mitarbeit in den Lehrlings- und Prüfungsausschüssen der Innungen und Handwerkskammern haben die Gesellen eine wichtige berufsständische Aufgabe zu erfüllen. Durch eine Änderung der Meisterprüfungsordnung besteht jetzt auch die Möglichkeit, Meistergesellen in die Prüfungsausschüsse zu berufen. Man vertrat in der Besprechung die Auffassung, daß die heutige gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens ausreichend sei. Alle Überspannungen seien bei dem geplanten neuen Jugendschutzgesetz zu vermeiden. Menschliche Reibungen kämen im Be-

rufsleben, auch außerhalb des Handwerks immer vor und müßten durch persönliche Besprechungen von Fall zu Fall beseitigt werden.

Der Präsident der Handwerkskammer Münster wurde zum Mitglied des Kuratoriums für Wirtschaftlichkeit bestellt.

c) Westdeutscher Handwerkskammertag und
Rheinisch-Westfälischer Handwerkerbund

Die Zusammenarbeit der nordrhein-westfälischen Handwerkskammern im Westdeutschen Handwerkskammertag war besonders rege. Neben den Vollversammlungen des Westdeutschen Handwerkskammertages fanden auch verschiedentlich Besprechungen der Hauptgeschäftsführer über Verwaltungsfragen sowie einzelner Sachbearbeiter über fachliche Einzelfragen statt. Vom Westdeutschen Handwerkskammertag wurde eine Eingabe an den Ministerpräsidenten gerichtet, in dem die Zuständigkeit des Landesrechnungshofes für die Durchführung der Rechnungslegungsprüfung bei den Handwerkskammern und Kreishandwerkerschaften bestritten wird. Die Handwerkskammern sind der Auffassung, daß die Prüfung durch ihre Aufsichtsbehörde, das Wirtschaftsministerium, durchgeführt werden müsse, während die Handwerkskammer selbst die Prüfung der Kreishandwerkerschaften und Innungen durchzuführen habe. Eine endgültige Klärung ist noch nicht erfolgt, jedoch sind die Handwerkskammern inzwischen mit der Durchführung der Prüfungen bei den Kreishandwerkerschaften für das Jahr 1949 und 1950 beauftragt worden.

Auch die Gesamtvertretung des Handwerks im Lande, der Nordrhein-Westfälische Handwerkerbund, hat eine besonders aktive Tätigkeit entfaltet. Das bezieht sich insbesondere auch auf die Förderung der Arbeit des im Herbst 1951 gebildeten Mittelstandsblocks. Hier haben sich Handwerk, Landwirtschaft sowie Haus- und Grundbesitz zu einer Interessengemeinschaft zusammengefunden. Der Mittelstandsblock will sich durch Zusammenfassung der Kräfte der einzelnen Mitgliedsorganisationen dafür einsetzen, daß den mittelständischen Fragen in Gesetzgebung und Verwaltung vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt wird. Er lehnt es ab, eine neue Partei zu bilden oder anzustreben. Die Verhandlungen mit den einzelnen Parteien sind aufgenommen und es konnte festgestellt werden, daß die Aktivität des Mittelstandsblockes allgemein beachtet wurde und das Hauptziel, die einzelnen Parteien auf die Berücksichtigung mittelständischer Fragen hinzuweisen, zum Teil schon erreicht werden konnte. Auch im Bezirk der Handwerkskammer Münster soll die Zusammenarbeit mit den Organisationen der im Mittelstandsblock zusammengeschlossenen Berufe aufgenommen werden, um insbesondere auch die Richtlinien für die Arbeit in den Kreisen gemeinsam aufzustellen.

d) Zentralverband des Deutschen Handwerks und Vereinigung der Handwerkskammern im Bundesgebiet

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks und die Vereinigung der Handwerkskammern im Bundesgebiet sind zweimal zu einer Vollversammlung zusammengetreten. Hier steht noch immer die Beratung der Handwerksordnung, die eine Vereinheitlichung des Handwerksrechts im gesamten Bundesgebiet bringen soll, im Vordergrund des Interesses. Der Entwurf, der inzwischen mehrere Änderungen erfahren hat, entspricht leider nicht in allen Teilen den Wünschen, wie sie von uns vorgetragen wurden. Die Handwerkskammer vertritt die Auffassung, daß die bewährte Regelung, wie sie seit 1946 in der britischen Zone besteht, und insbesondere auch die Mitwirkung der Gesellenvertreter vorsieht, im Wesentlichen auf das Bundesgebiet übernommen werden sollte. Es sind Bestrebungen im Gange, Sinn und Zweck der Innungen entscheidend zu wandeln. Es geht vor allem darum, ob die Innung nach wie vor ein wichtiges und lebendiges Glied berufsständischer Gemeinschaftsarbeit mit Hoheits- und Selbstverwaltungsaufgaben bleibt oder ob sie zu einer reinen Arbeitgebervereinigung herabgedrückt wird. Sicherlich sind die Innungen als Mitglieder ihres Fachverbandes berufen, an den Aufgaben ihres Verbandes als Sozialpartner und Interessenvertretung mitzuwirken. Diese Aufgabe wird aber auch bisher trotz des öffentlich-rechtlichen Charakters der Innung durch den Gesellenausschuß keineswegs geschmälert. Im Laufe des Berichtsjahres sind überall in unserem Bezirk die Gesellenausschüsse aktiviert worden. Wir haben in langen Jahren nicht nur bei den Innungen, sondern auch bei den Innungskrankenkassen erkannt, daß da, wo die Zusammenarbeit zwischen Meister und Gesellen im sozialen Bereich eine gute gewesen ist, auch im allgemeinen keine besonderen Gegensätze zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgetreten sind. Diese Zusammenarbeit, die nicht nur rein materielle Grundlagen hat, sondern im Handwerk auch durch das Standesbewußtsein gefestigt ist, muß gerade in dieser unruhigen Zeit erhalten bleiben, wenn nicht der gewerbliche Mittelstand der Auflösung verfallen soll. Werden die Innungen zu örtlichen Arbeitgebervereinen gestempelt, so wird ihnen bald ein großer Teil der Kleinmeister, die keine Gesellen beschäftigen, den Rücken kehren. Auf die Auswirkungen der Kreishandwerkerschaften und Innungskrankenkassen brauchen wir nicht besonders hinzuweisen. Dadurch wird aber wiederum die Geschlossenheit des gesamten örtlichen Handwerks gefährdet, die wir gerade im Begriffe sind, auf der bestehenden Grundlage bei den Krankenkassen weiter auszubauen. Vom Standpunkt einer gesunden Selbstverwaltung ist uns nicht damit gedient, daß die Hoheitsaufgaben an die Kammer übergehen, um dann wieder auf die Innungen delegiert zu werden. Es wird meist nicht berücksichtigt, daß bei einer solchen Konzeption ja die Innung gar nicht mehr das sein kann,

was sie heute darstellt. Wir sind zur Zeit damit beschäftigt, unsere Auffassungen zu diesem Problem in einem Gutachten zusammenzufassen. Es wäre uns am besten geholfen, wenn die fakultative Innung aus der Zeit vor 1933, die noch in ihrer Struktur demokratischer Gepflogenheiten Rechnung trägt, wieder Gesetz würde. Innung, Kreishandwerkerschaft, Handwerkskammer und Fachverband müssen in dieser lebenswichtigen Frage des Handwerks unter allen Umständen an einem Strang ziehen, wenn wir nicht in unserer Arbeit um 50 Jahre zurückgeworfen werden wollen.

Darüber hinaus hält die Handwerkskammer es für notwendig, daß die politische Arbeit des Handwerks selbst stärker aktiviert wird, um in den parlamentarischen Vertretungen der Gemeinden, der Kreise, des Landes und des Bundes entsprechend seiner Bedeutung vertreten zu sein. Um hierfür die erforderlichen Gelde zu beschaffen, ist ein Aufruf an das Handwerk zur Zeichnung von Spenden zu einem Aktionsfonds erlassen.

2. Ausbildungs- und Prüfungswesen

a) Lehrlingswesen

Die Berufsausbildung und Berufserziehung ist nach wie vor eine der wichtigsten Selbstverwaltungsaufgaben des Handwerks und nimmt in der Handwerkspolitik einen bedeutsamen Platz ein. Auch heute noch ist das Handwerk die billigste und größte Arbeitsschule des deutschen Volkes, wenn man berücksichtigt, daß rund 500 000 Lehrlinge z. Zt. ihre Berufsausbildung im Handwerk des Bundesgebietes erhalten. Diese Stellung gibt dem Handwerk besondere Pflichten auf, insbesondere ergibt sich die dringende Notwendigkeit, die praktischen Ausbildungsmethoden den zeitigen modernen Verhältnissen anzupassen, und es wäre verfehlt, sich lediglich auf die alte handwerkliche Tradition zu berufen. In dieser Hinsicht muß die zeitgemäße praktische Berufsausbildung Hand in Hand gehen mit der Erziehung zur charakterlichen Persönlichkeit und zum standesbewußten Handwerker. Die Handwerkskammer hat diese Grundsätze der handwerklichen Berufserziehung wiederholt in Wort und Schrift herausgestellt und an die Lehrbetriebe herangetragen. Die Intensivierung der Berufsausbildung wird mit Nachdruck betrieben werden müssen, dabei fällt den Lehrlingswarten der Innungen eine besondere Aufgabe zu. Die Kammer ist sich klar darüber, daß in manchen Betrieben Mängel und Mißstände bestehen, sie hat des öfteren Veranlassung genommen, mit aller Schärfe einzugreifen, damit nicht Einzelfälle den gesamten Handwerksstand belasten.

Lehrwerkstätten

Die langjährigen Erfahrungen haben bewiesen, daß die lebens- und betriebsnahe Meisterlehre Grundlage der Berufsausbildung sein muß und

zusätzliche Lehrwerkstätten nur dann eine Existenzberechtigung haben, wenn sie der Vertiefung und Ergänzung der praktischen Meisterlehre bzw. der Weiterbildung dienen oder Aufgaben übernehmen, die in der Meisterlehre nicht immer erfüllt werden können. Auf keinen Fall dürften vom Staat oder öffentlichen Trägern Lehrwerkstätten zu dem Zwecke eingerichtet werden, um eine staatliche Berufsausbildung als Ersatz für die Meisterlehre vorzunehmen. Das Handwerk hat dementsprechend eine Förderung der Berufsausbildung in der Meisterlehre durch den Staat gefordert, dagegen eine Übernahme der Berufsausbildung durch den Staat abgelehnt. Im Sinne der Intensivierung der Ausbildung des handwerklichen Nachwuchses hat die Handwerkskammer im Einvernehmen mit den Innungen des Metallhandwerks in Münster Lehrwerkstätten eingerichtet, die unter Führung von geeigneten Meistern der Ergänzung der Meisterlehre und der Weiterbildung der Gesellen zum Zwecke der fachtheoretischen Vorbereitung auf die Meisterprüfung dienen sollen.

Leistungswettbewerb

Der im Berichtsjahr vom Zentralverband des Deutschen Handwerks ausgeschriebene und erstmals auf freiwilliger Grundlage durchgeführte Leistungswettbewerb der Handwerksjugend hatte zum Ziel, die Meisterlehre zu fördern, den Ausbildungsstand zu heben und die Berufsfreude der Lehrlinge zu wecken. Obwohl die Richtlinien für die Durchführung des Leistungswettbewerbs für die Frühjahrsprüfungen 1951 verspätet bekannt wurden, ist doch im Kammerbezirk ein verheißungsvoller Anfang gemacht und hat gezeigt, daß bei vielen Lehrlingen ein Interesse an einem solchen praktischen Wettbewerb besteht, und daß auch die Leistungen ein beachtliches Ergebnis erzielten. Von den Wettbewerbsteilnehmern konnten 21 Sieger im Kammerbezirk ermittelt werden, von denen 2 als Landessieger hervorgingen, und 3 weitere Arbeiten in der Leistungsschau in Bonn mit ausgestellt wurden. Die Sieger im Kammerbezirk wurden in der Vollversammlung der Handwerkskammer in würdiger Weise geehrt und mit einer Prämie ausgezeichnet. Der Leistungswettbewerb wird im kommenden Jahr auf einer breiteren Grundlage durchgeführt. Es handelt sich dabei neben einer vornehmlich ethischen Zielsetzung auch um eine sinnvolle Begabtenförderung.

Besetzung der Lehrstellen

Wenn im verflossenen Jahre in unserem Bezirk die schulentlassene Jugend - mit Ausnahme eines Teils der weiblichen Jugend - verhältnismäßig ohne Schwierigkeiten in der Wirtschaft in Lehrstellen untergebracht werden konnte, so hat das Handwerk daran einen erheblichen Anteil. Trotz der zunächst erwarteten Schwierigkeiten sind doch schließlich zahlreiche Anforderungen seitens des Handwerks erfolgt. Es muß jedoch besonders betont werden, daß die verspäteten Lehrlingsanforde-

rungen sowohl die Berufsberatungsstellen vor eine schwierige Aufgabe stellen und die Planung unmöglich machen, als auch die große Gefahr mit sich bringen, daß die besten und geeignetsten Jugendlichen bereits anderweitig untergekommen sind. Wenn z. B. Feststellungen in Berufsschulklassen ergeben haben, daß Hilfsschüler oder Schüler aus dem 6. und 7. Schuljahr als Lehrlinge eingestellt sind, so muß mit Recht bezweifelt werden, daß diese Lehrlinge den Anforderungen im Handwerk gewachsen sind. Die Verantwortung liegt eindeutig bei den Lehrmeistern, wenn sie sich nicht rechtzeitig um geeignete Nachwuchskräfte bemühen und selbst die Berufseignung während der Probezeit nicht prüfen. Diese Gefahr tritt besonders in den Berufen auf, in denen ein Mangel an Lehrlingen infolge der geringen Neigung der Jugendlichen besteht. - In den Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens war den Lehrherren allgemein zur Pflicht gemacht, nur solche Lehrlinge einzustellen, die das Bildungsziel der Volksschule erreicht haben. Der Minister für Wirtschaft und Verkehr hat mit Erlaß vom 10. 11. 51 darauf hingewiesen, daß diese Vorschrift mit der in Artikel 12 des Bonner Grundgesetzes für alle Deutschen gewährleisteten Freiheit der Berufswahl nicht vereinbar sei und die Wahl der Ausbildungsstätte für die Erlernung eines Berufes durch eine einschränkende Bestimmung nicht beeinträchtigt werden dürfe. Bei dieser Sachlage obliegt den Lehrbetrieben allein die Verantwortung für die Einstellung geeigneter Kräfte. Erfahrungsgemäß können nicht alle Jugendlichen in den Berufen ihrer Wahl und Neigung untergebracht werden. Infolgedessen ergaben sich manche Schwierigkeiten, wo Jugendliche wegen ihrer Interessenlosigkeit eine Belastung für den Betrieb bedeuten und vorzeitige Lösungen von Lehrverhältnissen eintraten oder zu Streitigkeiten zwischen Lehrmeister und Lehrling führten. Die Kammer hat sich wiederholt veranlaßt gesehen, auf die rechtzeitige Anmeldung der zu besetzenden Lehrstellen in den Zeitungen und im „Nordwestf. Handwerk“ hinzuweisen. Bedauerlicherweise sind die Anforderungen aus dem Handwerk, wie aus den Berichten der Arbeitsämter hervorgeht, zum Frühjahr d. J. noch sehr gering, obwohl die Zahl der zur Entlassung kommenden Jugendlichen höher ist und die Unterbringung Sorge bereitet. Zweifellos wird die Unsicherheit in der Rohstofflage und in den wirtschaftlichen Verhältnissen Anlaß zu dieser Situation sein, andererseits ist jedoch auch seitens des Handwerks in Erwägung zu ziehen, daß in einigen Jahren mit einem Mangel an Jugendlichen gerechnet werden muß. Bedauerlich ist ebenfalls, daß die von den Spitzenorganisationen des Handwerks gemachten Vorschläge auf Gewährung von Steuerermäßigungen für zusätzliche Lehrlingeinstellung von der Regierung noch nicht akzeptiert sind. Der Zentralverband des Deutschen Handwerks hat den politischen Parteien des Bundestages die Wünsche und Forderungen des Handwerks in dieser Hinsicht nochmals unterbreitet. Es sind Vorschläge dahingehend gemacht, für zusätzlich eingestellte Lehrlinge bestimmte steuerfreie Be-

träge zu gewähren insbesondere Lehrlinge, die von Lehrherren in Kost und Wohnung genommen werden, ebenso wie eigene in der Berufsausbildung befindliche Kinder steuerlich zu behandeln. In diesem Zusammenhange ist darauf hingewiesen, daß die Berufsnot der Jugendlichen durch Einrichtung von staatlichen Lehrwerkstätten nicht gelöst werden kann, da für die Einrichtung und Unterhaltung solcher Werkstätten viel zu hohe finanzielle Aufwendungen zu machen sind. Inzwischen ist von Parteien des Bundestages eine entsprechende Anfrage an die Bundesregierung gerichtet worden.

In diesem Zusammenhange ist ein Schreiben des Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. 2. 1952 an die Baubehörden und Baugenossenschaften bemerkenswert. Der Minister weist darauf hin, daß nach bisherigen Feststellungen der § 25 Ziff. 4 der Verdingungsordnung für Bauleistungen, nach dem Betriebe bei Vergebung von Arbeiten bevorzugt werden sollen, die Lehrlinge ausbilden, in der Praxis kaum Beachtung findet. Für die Sicherung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit der Betriebe sei eine systematische Nachwuchsförderung unerlässlich. Die Berufsnot schulentlassener Jugendlicher verpflichte im übrigen, alles zu tun, Jugendliche als Lehrlinge unterzubringen. Aus diesen Gründen wird vom Minister bei Vergebung öffentlicher Arbeiten die Beachtung des § 25 Ziff. 4 der VOB besonders empfohlen.

Mit mehreren Arbeitsämtern hat die Handwerkskammer Besprechungen wegen der Unterbringung von Jugendlichen durchgeführt. Im übrigen besteht eine enge Zusammenarbeit der Innungen und Kreishandwerkerschaften mit den Berufsberatungsstellen der Arbeitsämter.

Lehrlingsbestand

Nach dem Stichtag vom 31. 12. 51 sind im Kammerbezirk 20 373 Lehrlinge, davon 16 474 männliche und 3 899 weibliche Lehrlinge vorhanden. Die Gesamtzahl der Lehrlinge ist etwa auf der gleichen Höhe der Vorjahre geblieben. Eine genaue Übersicht ist an anderer Stelle veröffentlicht. Vorzeitig wurden 728 Lehrverhältnisse gelöst.

Lehrvertrag

Bei der Überprüfung der in die Lehrlingsrolle einzutragenden Lehrverträge hat sich wiederholt herausgestellt, daß der Inhalt der Verträge nicht in allen Einzelheiten den gesetzlichen Bestimmungen entsprach. Infolgedessen haben Handwerkskammer und Innungen der Einfachheit halber eine Änderung der Verträge vorgenommen und sie auf den gesetzlichen Stand gebracht. Des öfteren haben Handwerksmeister solche Änderungen mit der Begründung beanstandet, daß der Lehrvertrag ein privatrechtlicher Vertrag sei und deshalb eine Änderung nur den vertragsschließenden Parteien zustehe. Der Minister für Wirtschaft und Verkehr hat jedoch mit Erlaß vom 27. 11. 51 klargestellt, daß der

Grundsatz der Vertragsfreiheit nur insoweit gelte, als der Vertragsinhalt durch das Gesetz nicht bindend vorgeschrieben sei. Die Handwerkskammern und Innungen seien von amtswegen gehalten, darüber zu wachen, daß die Vereinbarungen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Bei dieser Sach- und Rechtslage sei nichts dagegen einzuwenden, wenn die Kammern und Innungen einem zweckbedingten Erfordernis folgend in den vorgelegten Lehrverträgen die nach dem Gesetz notwendigen Änderungen vermerken und als solche kenntlich machen. - Auf die rechtzeitige Einsendung der Lehrverträge mußte des öfteren hingewiesen werden. Inzwischen ist ein einheitliches vom Minister gebilligtes Lehrvertragsmuster im Kammerbezirk eingeführt worden, das den heutigen Verhältnissen entspricht und eine klare Übersicht über den notwendigen Inhalt der Verträge ermöglicht.

Anleitungsbefugnis

Von den im vergangenen Geschäftsjahr gestellten Anträgen auf Erteilung der widerruflichen Befugnis zur Lehrlingsausbildung wurden 10 Anträge ohne Einschränkung genehmigt. In 65 Fällen ist die Lehrlingseinstellung befristet vorübergehend gestattet worden mit der Auflage, die Meisterprüfung nachzuholen. Bei den Entscheidungen hat sich die Kammer davon leiten lassen, daß dem Grundsatz nach die Befugnis zur Lehrlingsausbildung durch die Meisterprüfung zu erwerben ist, und daß Ausnahmen nur auf bestimmte begründete Fälle beschränkt werden müssen. Durch Ministerialerlaß ist entschieden worden, daß bei Ablehnung von Anträgen ein Beschwerderecht beim Regierungspräsidenten gegeben ist. - Einem Meister mußte die Lehrberechtigung entzogen werden. Des öfteren haben sich Lehrlinge, die von nicht lehrberechtigten Handwerkern eingestellt waren, um Anerkennung der Lehrzeit bemüht. Sofern sich herausstellte, daß diese Lehrlinge in Unwissenheit in ihre schwierige Lage gekommen waren, hat die Kammer den Anträgen Rechnung getragen, jedoch gegen die betreffenden Handwerker Maßnahmen in die Wege geleitet. - In diesem Zusammenhang soll auch auf das Praktikantenwesen hingewiesen werden, daß im allgemeinen dann in Erscheinung tritt, wenn der Lehrherr entweder nicht lehrberechtigt ist oder finanzielle Verpflichtungen den Lehrlingen gegenüber nicht übernehmen will. Die Kammer hat zahlreiche Anträge auf Anerkennung der sogenannten Praktikantenzeit auf die Lehrzeit ablehnen müssen.

Lehrzeit

Bezüglich der für einige Berufe aus dem Handwerk vorgebrachten Wünsche auf generelle Heraufsetzung der Lehrzeit hat sich das Bundeswirtschaftsministerium auf den Standpunkt gestellt, daß eine Verlängerung der Lehrzeit nur dann in Betracht kommen könne, wenn

grundsätzliche Änderungen und Erschwernisse bzw. eine Ausweitung der technischen Ausbildung eingetreten seien. Wenn in einer Veröffentlichung des DGB vor kurzem der Versuch gemacht wurde, durch statistische Angaben nachzuweisen, daß in einem Kreise etwa die Hälfte der mit einer verkürzten Lehrzeit zur Gesellenprüfung zugelassenen Lehrlinge mit besten Ergebnissen die Prüfung bestanden hätte, und diese Tatsache die Bestrebungen und Argumente, die auf eine Verlängerung der Lehrzeitdauer hinauslaufen, entkräfte, so liegt darin doch eine irrige Schlußfolgerung deshalb, weil grundsätzlich im Einzelfalle nur solche Lehrlinge vorzeitig zur Gesellenprüfung zugelassen werden, die praktisch und theoretisch überdurchschnittliche Leistungen nachweisen können.

Lehrlingshöchstzahlen

Den Anträgen auf Überschreitung der Lehrlingshöchstzahlen ist dann entsprochen worden, wenn eine ordnungsmäßige Ausbildung gewährleistet war. Lediglich in stark überbesetzten Berufen ist Zurückhaltung geübt worden. Im allgemeinen entsprechen die bestehenden Vorschriften noch den heutigen Verhältnissen, lediglich im Zahntechniker-Handwerk sind weitere Einschränkungen gewünscht worden.

Zwischenprüfungen und Werkstattwochenbücher

Die Kammer hat wiederholt feststellen müssen, daß den Zwischenprüfungen und den Werkstattwochenbüchern als Mittel zur Förderung der Ausbildung nicht die notwendige Beachtung geschenkt wird. Teilweise werden Zwischenprüfungen überhaupt nicht durchgeführt bzw. wird die Führung des Werkstattwochenbuches von den Lehrlingen nicht verlangt. Eine solche Handlungsweise entspricht nicht dem eindeutigen Beschluß der Vollversammlung der Handwerkskammer, so daß die Kammer sich wiederholt veranlaßt sah, auf die Beachtung der bestehenden Anordnungen hinzuweisen.

Ausbildungsbeihilfen

Die Frage der Neuregelung der Ausbildungsbeihilfen hat auch im Berichtsjahr eine befriedigende Lösung nicht finden können, nachdem die zuständigen Bundesministerien sich nicht für berechtigt hielten, die starre Anordnung vom Februar 1943 außer Kraft zu setzen. Die Vorwürfe der Gewerkschaften, daß das Handwerk eine Erhöhung der Ausbildungsbeihilfen ablehne, sind unberechtigt, da das Handwerk an einer Neuregelung durchaus interessiert ist, jedoch die tarifliche Regelung, die von den Gewerkschaften angestrebt wird, grundsätzlich im Hinblick auf den Charakter des Lehrvertrages als Ausbildungs- und Erziehungsvertrag ablehnt. Inzwischen hat der Wirtschaftsminister von Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 16. 8. 51 bestätigt, daß es nach Aufhebung des Lohnstopps den Handwerkskammern freistehe, die in der Anordnung von 1943

festgesetzten Beihilfen auf Grund der Bestimmungen der §§ 103 e und 103 k RGO zu erhöhen. Der Westdeutsche Handwerkskammertag hat sich auf Vorschlag der Fachverbände mit einer Erhöhung der Lehrlingsvergütungen befaßt und entsprechende Vorschläge gemacht. Der Lehrlingsausschuß der Handwerkskammer hat sich ebenfalls für eine Erhöhung der Ausbildungsbeihilfen ausgesprochen mit der Begründung, daß die seit 1943 eingetretene Verteuerung der Lebenshaltung eine Heraufsetzung rechtfertige und vor allen Dingen eine Abwanderung der besten Nachwuchskräfte in andere Wirtschaftszweige verhindert werden müsse, nachdem die Industrieverbände schon eine erhebliche Erhöhung vorgenommen haben. Der Lehrlingsausschuß wird der Vollversammlung der Handwerkskammer einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten. Zweifellos bringt eine Erhöhung der Ausbildungsbeihilfen in einigen Handwerksberufen aus wirtschaftlichen Gründen Schwierigkeiten mit sich. Das hat zur Folge, daß insbesondere die Einstellung älterer Lehrlinge abgelehnt wird. Wenn in diesen Fällen Einzelausnahmen ermöglicht werden könnten, würde die Unterbringung älterer Lehrlinge eher ermöglicht werden. Es ist bedauerlich, daß sich keine behördliche Stelle für die Zulassung von Ausnahmen in einzelnen begründeten Fällen zuständig erklärt.

Schlichtungswesen

In zahlreichen Fällen ist die Kammer zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Meistern und Lehrlingen in Anspruch genommen worden. Soweit eine gütliche Regelung nicht zu erzielen war, mußten die Parteien an die Ausschüsse für Lehrlingsstreitigkeiten der Innungen verwiesen werden. Bei diesen Verhandlungen hat sich oft herausgestellt, daß die Lehrherren sich vielfach auf die für die Erziehung des handwerklichen Nachwuchses erforderliche Unterstützung des Elternhauses leider nicht stützen können. Mit aller Deutlichkeit sind aber auch Lehrmeister immer wieder auf die Beachtung gesetzlicher Vorschriften, insbesondere des Jugendschutzgesetzes aufmerksam gemacht und über die bestehenden Vorschriften unterrichtet worden.

Umschulung

Die Umschulungsmaßnahmen im Baugewerbe haben nicht mehr die Bedeutung, die sie bisher für die Förderung des Nachwuchses im Baugewerbe gehabt haben, nachdem ein erheblich höherer Prozentsatz der Berufsanwärter sich für das Baugewerbe entscheidet und die Ausbildung in der Meisterlehre durchweg ausreichende Möglichkeiten bietet. Infolgedessen hat sich der Umschulungsausschuß des Landesarbeitsamtes, in dem die Kammer vertreten ist, dahingehend entschieden, nur noch an bestimmten Brennpunkten Umschulungsmaßnahmen weiterzuführen. - Die Umschulungswerkstätte für das Betonstein- und Terrazzo-Handwerk in Münster dagegen, die inzwischen weiter ausgebaut ist, führt die Lehrgänge unter Trägerschaft der Arbeitsverwaltung und im Zusammen-

wirken mit den Wirtschaftsorganisationen mit gutem Erfolg weiter. - Die Durchführung von Umschulungsmaßnahmen im Fliesenleger-Handwerk hat die Handwerkskammer nicht für erforderlich gehalten, da der normale Lehrlingsbedarf durchaus in den vorhandenen Lehrbetrieben durch eine ordentliche Lehrlingsausbildung gedeckt werden kann. Es ist sowohl vom berufsständischen wie auch vom arbeitsmarktpolitischen Standpunkt aus untragbar, daß Arbeitnehmerorganisationen im Fliesenlegerhandwerk die Lehrlingsausbildung aus tariflichen und lohnpolitischen Gründen zu drosseln versuchen.

b) Berufsschulen

An der Entwicklung des Berufsschulwesens und an der Tätigkeit der Schulen ist die Kammer lebhaft interessiert. Sie hat mehrfach an Tagungen des Gewerbelehrerverbandes und der Facharbeitsgemeinschaften teilgenommen und sowohl in Vorträgen als auch in Veröffentlichungen die grundsätzliche Einstellung des Handwerks zu den berufsbildenden Schulen herausgestellt. Dabei ist eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß das Handwerk in der Meisterlehre in Verbindung mit der Berufsschule die bestbewährte Form der handwerklichen Berufsausbildung sieht. In dieser Hinsicht ist die enge Zusammenarbeit zwischen Praxis und Schule eine unbedingte Notwendigkeit, wenn die Schule lebensnah sein will. Vor allen Dingen ist von der Kammer den Lehrlingswarten immer wieder nahe gelegt, sich an der Zusammenarbeit mit den Berufsschulen intensiv zu beteiligen, ebenso wie die Lehrerschaft Anregungen für den Unterricht aus dem Innungsleben schöpfen kann.

Zu dem Entwurf eines Schulgesetzes für Nordrhein-Westfalen hat der Berufsausbildungsausschuß des Westdeutschen Handwerkskammertages, dem die Kammer als Mitglied angehört, Stellung genommen und insbesondere gefordert, daß bei den berufsbildenden Schulen auch die Lehrmeister als Erzieher in den Schulorganen und Schulpflegschaften vertreten sein müssen.

Bezirksfachklassen

Die in den vergangenen Jahren eingerichteten Bezirksfachklassen haben sich gut bewährt und sichern die beste fachliche Schulung. Schwierigkeiten ergaben sich zum Teil dadurch, daß die Schulträger bei einzelnen schwach vertretenen Berufen aus finanziellen Gründen die Übernahme von Bezirksfachklassen ablehnten, da die von den abgebenden Kreisen zu zahlenden Schulgelder vielfach die Kosten der Bezirksfachklassen nicht decken oder aber bei den abgebenden Schulen bestehende Mischklassen nicht mehr tragbar waren. Eine weitere Erschwerung trat durch die Erhöhung der Bahntarife für Schülerfahrkarten der Bundesbahn ein, so daß Schüler bei langen Anfahrsstrecken zur Bezirksfachklasse finanziell stärker belastet werden. Es ist beabsichtigt, die bestehenden Bezirksfachklassen nochmals zu überprüfen und ggfls. auf das zweite und

dritte Lehrjahr zu beschränken. Die Frage der Zusammenlegung der Schuhmacherfachklassen in Münster-Stadt und Münster-Land und der Errichtung der Bezirksfachklasse für Schuhmacher und Sattler- und Polsterer in Recklinghausen konnte noch nicht geklärt werden. Die Fachklassen für Stellmacher und Konditoren in Coesfeld wurden wegen zu schwacher Besetzung vom Herrn Regierungspräsidenten aufgelöst und die Lehrlinge den Fachklassen in Münster zugewiesen. Die Bezirksfachklasse für Böttcher in Münster wurde auf den Regierungsbezirk Münster ausgedehnt. Die Zahntechniker-Lehrlinge der Kreise Beckum, Münster, Lüdinghausen, Tecklenburg, Steinfurt und Warendorf wurden nach Bielefeld überwiesen.

Zusammenarbeit mit den Gewerbelehrern

Inzwischen haben sich die Facharbeitsgemeinschaften der Lehrer an berufsbildenden Schulen mit Vertretern des Handwerks mit der Neugestaltung der Lehrpläne beschäftigt. Für das Metallgewerbe und das Elektro-Handwerk haben bereits mehrere Besprechungen zwischen Lehrerschaft und Praktikern stattgefunden, ebenso ist für das Malerhandwerk unter Mitarbeit des Malerinnungsverbandes ein Berufsausbildungs- und Erziehungsplan für die praktische und schulische Ausbildung entstanden.

Die Frage der zukünftigen Gestaltung der Gewerbelehrausbildung ist z. Zt. Gegenstand von Verhandlungen maßgebender Stellen. Das Handwerk hat die Forderung gestellt, daß auch die Lehrer an berufsbildenden Schulen für die Berufe, in denen sie unterrichten, eine entsprechende praktische Ausbildung haben müssen. Andererseits erkennt auch das Handwerk die Forderungen der Lehrerschaft hinsichtlich der Gleichstellung mit anderen gleichartigen Lehrkräften in Handel und Landwirtschaft an. Der Bildungsausschuß des Westdeutschen Handwerkskammertages hat unter Hinzuziehung von hervorragenden Männern der Schulen die Forderungen des Handwerks festgelegt. - In Einzelfällen hat die Handwerkskammer Gewerbelehreranwärter in ihrer Ausbildung finanziell unterstützt.

Schulbesuch

In der Berichtszeit sind zahlreiche Klagen darüber laut geworden, daß Schulträger von über 18-jährigen angeblich nicht mehr schulpflichtigen Lehrlingen Schulgelder erhoben haben. Trotzdem das Kultusministerium sich auf den Standpunkt gestellt hat, daß Lehrlinge, die nach dem 18. Lebensjahr in ein Lehrverhältnis treten und fachlich ausgerichtete Klassen besuchen, bis zum 21. Lebensjahr schulpflichtig sind, haben manche Schulträger mangels einer eindeutigen Klärung im Schulpflichtgesetz auf die Forderung der Schulgelder nicht verzichtet. Das Kultusministerium hat bekanntgegeben, daß ein Erlaß in Vorbereitung sei, der diese Frage erschöpfend und abschließend regeln soll. - Manche Klagen der Schulen, daß Lehrherren die Lehrlinge aus nichtigen Gründen vom Besuch der

Schule fern halten, haben die Kammer veranlaßt, die Lehrmeister im „Nordwestfälischen Handwerk“ auf die Erfüllung ihrer Pflichten unter Hinweis auf entsprechende Urteile von Gerichten hinzuweisen. Dasselbe trifft auch für die pünktliche Anmeldung der Lehrlinge bei der zuständigen Berufsschule zu.

c) Fach- und Meisterschulen

Die fachlichen Weiterbildungseinrichtungen des Handwerks verdienen entsprechend ihrer Bedeutung jede Unterstützung. Infolgedessen hat sich die Handwerkskammer mit Nachdruck dafür eingesetzt, daß die im Kammerbezirk vorhandenen Fachschulen, die Werkschule für das gestaltende Handwerk in Münster und die Tischlerfachschule in Beckum die staatliche finanzielle Unterstützung, die auch anderen Schulen gleicher Art gewährt wird, erhalten. Diese Bemühungen sind bisher unverständlicherweise an der ablehnenden Haltung des Finanzministeriums gescheitert, während sowohl das Kultusministerium als auch das Wirtschaftsministerium die Berechtigung der Wünsche anerkannten. Es ist zu hoffen, daß im neuen Haushaltsplan das Land Nordrhein-Westfalen auch diese beiden Schulen in den Kreis der bezuschußten Schulen einbezieht, damit der Ausbau der Schulen erfolgen kann. - An den Abschlußprüfungen der Schulen waren Vertreter des Handwerks beteiligt. Die Kreishandwerksmeister und Geschäftsführer der Kreishandwerkerschaften haben gemeinsam mit der Handwerkskammer der Werkschule in Münster einen Besuch abgestattet, um sich ein Bild über den Leistungsstand der Schule zu machen. Die neuerdings vom Kultusministerium bekannt gegebenen Richtlinien über die Meisterschulen des gestaltenden Handwerks im Lande Nordrhein-Westfalen entsprechen nicht in allen Punkten den Wünschen des Handwerks. - Erfreulich ist, daß durch Erlaß des Finanzministeriums vom 3. 12. 51 nun auch die Schüler und Schülerinnen der Fachschulen, Meisterschulen mit mindestens viersemestrigem Lehrgang in die Beihilfeaktion aus Soforthilfemitteln einbezogen sind. Die Handwerkskammer selbst hat auch aus eigenen Mitteln zahlreichen Gesellen Beihilfen zum Besuch von Fachschulen gewährt.

Die heutigen Verhältnisse auf dem Gebiete des Privatschulwesens sind nach Ansicht der Kammer untragbar. Während früher auf Grund eines Erlasses von 1917 gewerbliche Privatschulen genehmigungspflichtig waren und der Schulaufsicht unterstanden, stehen heute staatliche Stellen auf dem Standpunkt, daß nach Artikel 7 des Grundgesetzes Privatschulen nicht der staatlichen Genehmigung bedürfen. Die Folge ist, daß gewerbliche Privatschulen errichtet werden können, deren Leiter nicht die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen erfüllen und auch die Gefahr besteht, daß bei der Errichtung von Privatschulen nicht der Bildungszweck, sondern finanzielle Gründe im Vordergrund stehen. - Auch in dem neuen Entwurf eines Landesschulgesetzes für Nordrhein-Westfalen ist keine Genehmigungspflicht, sondern lediglich eine Anzeige-

pfligt nach Errichtung von privaten Ergänzungsschulen vorgesehen. Die nähere Ordnung der Rechtsverhältnisse der privaten Ergänzungsschulen soll einer besonderen Regelung vorbehalten bleiben. Da nur eine Anzeigepflicht vorgesehen ist, fallen die früher maßgebenden Sicherungen gegen Mißstände auf dem Gebiete des gewerblichen Privatschulwesens und gegen eine Ausbeutung der Jugend durch private Schulunternehmen fort. Der Westdeutsche Handwerkskammertag hat allen Abgeordneten des Handwerks, den Vorsitzenden der Landtagsfraktionen und Mitgliedern des Kulturausschusses den dringenden Wunsch unterbreitet, die bisherige Genehmigungspflicht bestehen zu lassen.

Mit der Frage der Fachschulreife und des Bildungsaufstiegs der werktätigen Jugend hat sich der Bildungsausschuß des Westdeutschen Handwerkskammertages eingehend befaßt und die Bestrebungen, der werktätigen Jugend einen Bildungsaufstieg zu vermitteln, bejaht. Es ist die Forderung gestellt, die zurzeit bestehenden Einrichtungen zur Vorbereitung auf die Fachschulreifepfprüfung so zu gestalten, daß sie begabten und geeigneten Werkträgern aller Berufe zugänglich sind.

Bezüglich der Errichtung der Müllerfachschule, die der fachlichen Ausbildung der Lehrlinge und auch gleichzeitig der Weiterbildung der Gesellen dienen soll, haben mehrere Besprechungen mit den beteiligten Organisationen des Handwerks, dem Landkreis Borken, der Regierung in Münster und den Ministerien stattgefunden. Inzwischen sind weitere Vorarbeiten geleistet worden. - Die Hufbeschlagleherschmiede Münster hat im Berichtsjahr 4 Lehrgänge mit Abschlußprüfungen durchgeführt.

d) Fortbildungslehrgänge

Die praktische und theoretische Weiterbildung der jungen Gesellen nach der Gesellenprüfung ist ebenso wie eine ordentliche Lehrzeit von besonderer Wichtigkeit. Dem handwerklichen Nachwuchs muß deshalb immer wieder der Gedanke, die Zeit zwischen Gesellen- und Meisterprüfung für die Sammlung praktischer Erfahrungen und für fachliche und allgemeinkundliche Weiterbildung auszunutzen, nahe gebracht werden. Wenn auch im allgemeinen die Teilnahme an Lehrgängen der Handwerkskammer und Kreishandwerkerschaften rege ist, kann doch in vielen Fällen festgestellt werden, daß Gesellen kurzfristige private Unterrichtsmöglichkeiten suchen, auch wenn sie höhere finanzielle Aufwendungen machen müssen, als daß sie an zeitlich längeren und intensiveren Lehrgängen der Organisationen des Handwerks teilnehmen. Dabei bleibt leider unberücksichtigt, daß ein kurzfristiges Eindrillen des Unterrichtsstoffes für die Meisterprüfungen den später für die Führung eines Betriebes erforderlichen fachlichen, betriebswirtschaftlichen und kaufmännischen Kenntnissen nicht gerecht wird. - Durch die Einrichtung eines größeren Schulungsraumes im Lehrbauhof ist einem dringenden Bedürfnis entsprochen worden.

Im Berichtsjahr sind von der Handwerkskammer 5 gesetzeskundliche Lehrgänge mit 220 Teilnehmern und 27 fachliche Lehrgänge mit 678 Teilnehmern durchgeführt worden. Von den Kreishandwerkerschaften unseres Bezirks wurden 62 Lehrgänge mit 1390 Teilnehmern veranstaltet, so daß 2 288 junge Gesellen sich an den Bildungsmaßnahmen beteiligten.

e) Gesellenprüfungen

Bisher war die im Jahre 1932 von der Handwerkskammer erlassene Gesellenprüfungsordnung in Verbindung mit den „Fachlichen Vorschriften“ Grundlage für die Durchführung der Gesellenprüfungen. Da die Prüfungsordnung den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprach, hat die Vollversammlung der Handwerkskammer die Einführung einer neuen ausführlichen Gesellenprüfungsordnung beschlossen, die den Prüfungsausschüssen gleichmäßig ausgerichtete Prüfungen ermöglicht. Nach Genehmigung der Prüfungsordnung wird sie den Innungen zugestellt.

Die Kammer hat wiederholt die Auffassung vertreten, daß die von einigen Fachverbänden einheitlich für das Bundesgebiet herausgegebenen Prüfungsaufgaben unzweckmäßig sind und der individuellen Ausbildung und Prüfung nicht immer gerecht werden, außerdem geeignet sind, die Prüfungen zu schematisieren. Einheitliche Aufgaben können lediglich als Maßstab bezüglich der Anforderungen bei den Prüfungen dienen. - Zahlreiche Beschwerden über die Ergebnisse der Gesellenprüfungen mußte die Handwerkskammer abweisen, da sowohl nach den Bestimmungen der RGO als auch nach der Prüfungsordnung gegen sachliche Urteile der Prüfungsausschüsse ein Beschwerderecht nicht gegeben ist.

Insgesamt haben sich in der Berichtszeit 8 511 Lehrlinge, davon 7 071 männliche und 1 440 weibliche Lehrlinge der Gesellenprüfung unterzogen. Davon haben 423 männliche und 48 weibliche = 471 Prüflinge = 5,5 % die Prüfung nicht bestanden. - An zahlreichen Lossprechungsfeiern hat die Kammer teilgenommen.

f) Meisterprüfungen

Vielfach wird dem Handwerk der Vorwurf gemacht, durch die Verschärfung der Meisterprüfung junge vorwärtsstrebende Gesellen von der Selbständigkeit zurückzuhalten. Derartige Vorwürfe sind unberechtigt. Selbstverständlich muß in den Meisterprüfungen ein bestimmtes Maß an praktischer Erfahrung, Können und Wissen verlangt werden, wenn ein Handwerker bei der Vielzahl der Gesetze auf allen Gebieten seinen Betrieb ordnungsmäßig führen und seine Kundschaft fach- und handwerksgerecht bedienen will. Um eine objektive Prüfung in jeder Hinsicht zu gewährleisten, hat die Vollversammlung der Handwerkskammer eine Änderung der Satzung der Kammer beschlossen, wonach auch Meistergesellen Mitglieder der Prüfungskommissionen sein können. Eine gleiche Bestimmung ist auch in der neuen Meisterprüfungsordnung enthalten.

Von besonderer Wichtigkeit ist, daß in den fachlichen Vorbereitungslehrgängen auch das Wissen vermittelt wird, das in den Meisterprüfungen gefordert werden muß. Dementsprechend hat die Kammer in einigen Gewerben die Fachlehrer mit den Mitgliedern der Meisterprüfungsausschüsse zu einer gemeinsamen Aussprache geladen, um die Lehrpläne und Lehrstoffe mit den Prüfungsgebieten abzustimmen und in Einklang zu bringen. In weiteren Berufen werden ähnliche Besprechungen noch durchgeführt werden. - Im Herrenschneiderhandwerk ist inzwischen die Arbeitsprobe in Klausur durchgeführt worden. Nähmaschinen und dergleichen sind für diese Zwecke beschafft worden.

Insgesamt haben sich in der Berichtszeit 1 429 Prüflinge, davon 1 315 männliche und 144 weibliche Prüflinge der Meisterprüfung unterzogen. Bestanden haben die Meisterprüfung 979 männliche und 83 weibliche, zusammen 1 062 Prüflinge = 78 %. Sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, war sie überwiegend nur zu einem Teil zu wiederholen. Eine statistische Übersicht befindet sich an anderer Stelle des Berichtes.

3. Ehrung verdienter Handwerker

Die Handwerkskammer gab auch im Berichtszeitraum bei den verschiedensten Anlässen einer Ehrung durch Anfertigung und Überreichung einer Ehrenurkunde ein besonders würdevolles Gepräge.

Es wurden für die Ernennung zum Ehrenobermeister in acht Fällen, für besonders verdiente langjährige ehrenamtliche Tätigkeit in der Handwerksorganisation in fünf Fällen eine Ehrenurkunde überreicht.

Urkunden wurden ferner überreicht:

- in einem Fall für ein 50jähriges Berufsjubiläum und 40jähriges Geschäftsjubiläum
- für Geschäftsjubiläen
- in zwei Fällen für 50jähriges,
- in einem Fall für 75jähriges,
- in einem Fall für 100jähriges.

Für langjährige treue Dienstleistung im gleichen Betrieb

- in 20 Fällen für 25jährige,
- in 7 Fällen für 30jährige,
- in 1 Fall für 35jährige,
- in 7 Fällen für 40jährige,
- in 1 Fall für 45jährige,
- in 2 Fällen für 50jährige ununterbrochene Tätigkeit.

III. Wirtschaftspolitische Aufgaben

1. Steuerwesen

Wir haben in unseren Ausführungen über das Gebiet des Steuerwesens in sämtlichen Berichten der vergangenen Jahre immer wieder mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß für die gesamte deutsche Volkswirtschaft die dauernde Änderung der Steuergesetze nachgerade unerträglich geworden sei. Bei der außerordentlich starken Verflechtung der wirtschaftlichen Fragen mit steuerlichen Überlegungen erscheint es immer dringlicher, daß auf diesem Gebiete allmählich eine Konsolidierung der Verhältnisse eintritt. Ohne eine gewisse Stetigkeit der steuerlichen Maßnahmen ist eine Beruhigung der Wirtschaft, die ein planmäßiges Arbeiten überhaupt erst ermöglicht, nicht zu erreichen. Das gilt aber nicht allein für die steuerzahlende Wirtschaft, das gilt in gleicher Weise für die Finanzverwaltung. Die dauernde Änderung der gesetzlichen Bestimmungen läßt auch hier ein ruhiges, stetiges Arbeiten nicht zu und ist in erster Linie für die heute auf allen Gebieten festzustellende Überlastung der Finanzverwaltung verantwortlich. Es ist aber ein auf die Dauer gesehen unhaltbarer Zustand, daß die Steuerveranlagung bis zu 2 Jahren im Rückstand ist und nachhinkt. Das gilt vor allem für Zeiten einer absinkenden Wirtschaftskonjunktur, in denen die Wirtschaft gezwungen ist, aus ihren außerordentlich knappen Barmitteln unter Umständen erhöhte Nachzahlungen aus früherer Zeit zu leisten. Auf der anderen Seite sind auch in manchen Betrieben heute erhebliche Steuerüberzahlungen in einem früher nicht gekannten Ausmaße festzustellen, die eine Folgeerscheinung der erhöhten Vorauszahlungen auf Grund der Erträge früherer Jahre sind.

a) Einkommen- und Körperschaftssteuer

Auch das Jahr 1951 hat uns wieder wie alljährlich eine Steuerreform geschenkt, die vor allem durch die Aufhebung mancher Erleichterungen des Einkommensteuergesetzes von 1950 eine Verschärfung gebracht hat. Die Handwerkskammer hat sich in zwei großen Steuertagungen im Frühjahr und im August kurz nach Verabschiedung der neuen Steuergesetze mit diesen Dingen befaßt. Herr Ministerialdirigent Dr. Oermann sprach über die Einkommen- und Körperschaftssteuerreform 1951 und Herr Ober-Reg.-Rat Kolbe über aktuelle Fragen des geltenden Einkommensteuerrechts. Anschließend sprach Herr Ober-Reg.-Rat Keller über grundsätzliche Fragen zum Lastenausgleich. An den Vortragsveranstaltungen nahmen die Kreishandwerksmeister, deren Geschäftsführer und interessierte Ober-

meister teil. Die Vorträge lösten jeweils eine interessante Aussprache aus. Von der Handwerkskammer wurde vor allem darauf hingewiesen, daß sich die besonders herausgestellte Tendenz der Steuerreform auf die Förderung der Maßnahmen zur Eigenkapitalbildung bewußt zu verzichten, gerade im Handwerk sehr ungünstig auswirke. Nicht nur angesichts der gegenwärtigen Kreditrestriktionsmaßnahmen sei die Finanzierung der handwerklichen Betriebe sehr schwer. Auf der einen Seite hat das Handwerk laufend mit großen Außenständen nicht nur bei der Privatkundschaft, sondern leider auch bei behördlichen Auftraggebern zu rechnen und auf der anderen Seite ist für das Handwerk Bankkredit nicht zu bekommen und bei der Höhe der geforderten Zinssätze auch nicht zu bezahlen. Gerade das Handwerk ist daher durch den Fortfall der Bestimmungen über die Förderung der Eigenfinanzierung außerordentlich stark betroffen. Das gilt zumindest so lange bis nicht der Kapitalmarkt einigermaßen in Ordnung gebracht ist. Davon kann aber z. Zt. noch keine Rede sein, und die steuerlichen Maßnahmen des neuen Gesetzes auf diesem Gebiete können auch durchaus nicht als ausreichend angesehen werden. Der gesamte Mehrbedarf des Bundes wird mit 4,5 Milliarden angegeben. Hiervon soll etwa die Hälfte durch das erwartete Mehraufkommen aus den bis zum 1. 7. 51 in Kraft befindlichen Steuergesetzen gedeckt werden, während für den verbleibenden Fehlbetrag von 2 250 Milliarden nach neuen Steuerquellen gesucht wurde. Hierzu waren im wesentlichen die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

1. Die Einschränkung der steuerlichen Begünstigung für Eigenfinanzierung und nicht entnommene Gewinne bei der Einkommensteuer sowie die Erhöhung des Körperschaftssteuersatzes auf 60 %.
2. Die Änderung des Umsatzsteuergesetzes und des Beförderungsteuergesetzes durch eine Erhöhung des Tarifsatzes auf 4 %.
3. Die Besteuerung des besonderen Aufwandes.
4. Die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung von Autobahnen.
5. Die Erhöhung der Abgabe „Notopfer Berlin“.

Hiervon sind lediglich die Änderung des Einkommen- und Körperschaftssteuergesetzes sowie das Umsatzsteuergesetz und das Beförderungsteuergesetz verabschiedet und am 1. 7. 1951 in Kraft getreten.

Bemerkenswert erscheint, daß man bei allen auftretenden Fehlbeträgen im Bundeshaushalt den (wie lange noch) bequemeren Weg des Auffindens neuer Steuerquellen geht, als daß man endlich einmal an die von der Wirtschaft und auch in allen unseren Berichten immer wieder geforderten entscheidenden Einschränkungen der Ausgaben und Aufgaben denkt.

Auf die Einzelheiten der neuen Steuerbestimmungen kann in diesem Zusammenhange nicht näher eingegangen werden. Wir haben laufend und ausführlich im „Nordwestfälischen Handwerk“ hierüber berichtet. Nur soviel sei gesagt, daß auch die neuen Gesetze wieder nur Stückwerk be-

deuten und daß wir von der so lange erwarteten sogenannten großen, organischen Steuerreform weiter entfernt sind denn je. Auf der anderen Seite darf auch nicht verkannt werden, daß das Handwerk sich von der großen Steuerreform nicht zuviel, vor allem nicht eine erhebliche Senkung der Abgaben versprechen darf. Die nun einmal, und zwar auf Jahre hinaus drückenden Belastungen sind vorhanden und es kann sich nur darum handeln, eine möglichst gerechte Verteilung auf die einzelnen Schichten der Steuerzahler herbeizuführen und die steuerlichen Bestimmungen so zu gestalten, daß sie nicht mehr, wie es vielfach heute der Fall ist, eine geradezu wirtschaftshemmende Auswirkung haben. Sehr viel wäre schon erreicht, wenn endlich einmal eine Vereinfachung des überaus komplizierten Formularwesens vorgenommen werden könnte.

Besondere Verhandlungen wurden mit dem Finanzministerium in Düsseldorf wegen der steuerlichen Anerkennung der an die ehrenamtlich tätigen Handwerksmeister gezahlten Aufwandsentschädigungen geführt. Da diesen Herren nicht gut zugemutet werden kann, ihre gesamten Auslagen jeweils aufzuzeichnen, wurde erreicht, daß ein bestimmter Pauschbetrag ohne Nachweis steuerlich abgesetzt werden kann. Diese Regelung wurde den übrigen westdeutschen Handwerkskammern sowie den Kreishandwerkerschaften und Innungen mitgeteilt.

Besondere Schwierigkeiten haben sich im Handwerk aus der neuen Fassung der Einkommensteuerverordnung 1951 ergeben. Hierdurch ist die Verordnung über die Buchführung von Handwerkern und Kleingewerbetreibenden vom 5. September 1949 aufgehoben, jedoch die Bestimmung übernommen, nach der die Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben einzeln aufgezeichnet werden müssen. Die Erleichterung, daß die tägliche, summarische Erfassung der Beträge als ausreichend angesehen und die Kassenberichte als Belege anerkannt wurden, war zunächst bis zum 31. Juli 1951 befristet. Es ist aber praktisch eine Unmöglichkeit, daß der Handwerker über jeden Verkauf einen besonderen Beleg anfertigt. Es wurde bislang erreicht, daß die Frist einmal bis 30. September 1951 verlängert wurde. Nach Mitteilung des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks ist in Aussicht genommen, daß bei kleineren Betrieben, die keine Registriertasse haben, weiterhin die summarische Ermittlung der täglichen Betriebseinnahmen mit Hilfe von Kassenberichten zugelassen sein soll.

Über die Neufestsetzung der steuerlichen Gewinnrichtsätze für die Einkommensteuerveranlagung 1950 für nichtbuchführende Handwerker sind verschiedentlich Verhandlungen mit den Vertretern der Oberfinanzdirektionen geführt worden. Die Ergebnisse können nicht allgemein als befriedigend bezeichnet werden. Vor allem muß hier bemängelt werden, daß die Anhörung der Berufsvertretungen sehr verspätet erfolgt ist. Der schwierigste Punkt in den Verhandlungen mit der Finanzverwaltung ist aber immer wieder, daß die handwerklichen Organisationen nicht über

geeignete Unterlagen verfügen, die nur von den einzelnen Handwerksmeistern aus den praktischen Ergebnissen ihrer Betriebe zur Verfügung gestellt werden können. Die Finanzverwaltung hat aus zahlreichen Betriebsüberprüfungen in den einzelnen Handwerkszweigen durchschnittliche Gewinnsätze errechnet, denen nur dann wirksam entgegengetreten werden kann, wenn wirklich stichhaltiges Material vorgelegt werden kann. Es wurde vereinbart, daß für die Errechnung der Durchschnittsverdiensätze für das Jahr 1951, für welches nicht in allen Handwerkszweigen neue Sätze herausgegeben werden sollen, in einzelnen Betrieben gemeinsame Überprüfungen durch die Vertreter der Finanzverwaltung und der handwerklichen Organisationen durchgeführt werden sollen. Das setzt natürlich voraus, daß diese Betriebe, die im wesentlichen von der Finanzverwaltung namhaft gemacht werden sollen, ihr Einverständnis dazu erteilen. Es steht zu hoffen, daß durch eine solche vertrauensvolle Zusammenarbeit sich gerechtere Ergebnisse finden lassen und der immer wieder gehörte Einwand des Handwerks, daß die steuerlichen Gewinnrichtsätze zu hoch lägen, auf seine sachliche Richtigkeit überprüft werden kann.

b) Umsatzsteuer

Durch die mit Wirkung vom 1. 7. 51 vorgenommene Erhöhung der Umsatzsteuer auf 4% ist das Handwerk in besonderer Weise belastet. Vor allem das Bäckerhandwerk, das ja wegen der zum Teil ermäßigten Sätze mit den verschiedensten Steuersätzen zu rechnen hat, sieht sich besonderen Schwierigkeiten gegenüber. Erfreulicherweise konnte erreicht werden, daß in gewissem Umfange die Möglichkeit besteht, einen Durchschnittsatz von 2,3% zu zahlen, um auf diese Weise umfangreiche Buchungsmaßnahmen zu ersparen.

Die Umsatzsteuer, die ja eine der ertragsreichsten Steuern darstellt, hat sich bei jeder Steuer(erhöhungs)reform beim Gesetzgeber besonderer Beliebtheit erfreut. Es sei daran erinnert, daß die Umsatzsteuer bei ihrer Einführung im Jahre 1926 nur 0,75% betragen hat. Es wird immer darauf hingewiesen, daß eine Erhöhung der Umsatzsteuer sich wirtschaftlich am reibungslosesten durchführen ließe, da sie ja abgewälzt werden könne und daher praktisch von der Allgemeinheit getragen würde. Das ist aber bei den heutigen Preis- und Lohnverhältnissen in den handwerklichen Betrieben lediglich Theorie. Wir sind der Auffassung, daß bei der heutigen Wirtschaftslage das Handwerk in weitestem Maße gezwungen ist, die Erhöhung in der eigenen schon auf Äußerste geschrumpften Gewinnspanne aufzufangen. Die vom Handwerk gemachten Vorschläge, für die kleineren Betriebe etwa bis zu 10 000,— DM eine gewisse Freigrenze in der Umsatzsteuer einzuführen, sind leider nicht verwirklicht worden.

Während das Handwerk diese Erhöhung der Umsatzsteuer in Kauf nehmen mußte, hat der Bundesfinanzminister erstaunlicherweise im gleichen Zuge auf die Weitererhebung der sogenannten Warenhaussteuer verzichtet. Die Warenhaussteuer ist eine erhöhte Umsatzsteuer

für die Großbetriebe des Einzelhandels und findet ihre Rechtfertigung darin, daß bei diesen Unternehmen in weitem Umfange einzelne Handelsspannen ausgeschaltet werden. Dadurch wird die von den Kleinbetrieben der Wirtschaft in Kauf zu nehmende Vorbelastung der einzelnen Produkte durch die Summierung der Umsatzsteuer mehrerer Vorlieferanten in etwa ausgeglichen. Das unter Leitung von Prof. Dr. Schmölders an der Universität Köln bestehende Finanzwissenschaftliche Forschungsinstitut hat den auf diese Weise entstehenden Anteil der Umsatzsteuer im Verbraucherendpreis auf durchschnittlich 12—15 % errechnet.

Anstelle der durch den Bundestag aufgehobenen Warenhaussteuer gelangt nunmehr eine Zusatzsteuer zur Umsatzsteuer in Höhe von 3 % zur Erhebung in den Betrieben, in denen Herstellung und Verkauf im Einzelhandel in einer Hand liegen. Von dieser Zusatzsteuer ist u. a. befreit, die Lieferung selbst hergestellter Gegenstände durch einen Unternehmer, der nur ein mit dem Herstellungsbetrieb verbundenes Ladengeschäft unterhält. Durch diese Bestimmung ist ein großer Teil des Handwerks von der erhöhten Umsatzsteuer befreit. Schwierigkeiten waren nun aufgetaucht in den Fällen, in denen zum Teil infolge der Kriegszerstörungen Werkstatt und Verkaufsraum nicht zusammen liegen. Auf Veranlassung des Handwerks hat der Bundesfinanzminister zu dieser wichtigen Frage Stellung genommen. Hierin heißt es, daß eine örtliche Verbindung des offenen Ladengeschäftes auch dann gegeben sei, wenn bei räumlicher Trennung beider die Verbindung zwischen ihnen leicht und ohne großen Zeitaufwand möglich sei. Das wird nach dem Erlaß regelmäßig der Fall sein, wenn in Kleinstädten der Herstellungsbetrieb und das offene Ladengeschäft innerhalb des Ortsbereichs und in Großstädten innerhalb desselben Ortsteiles oder Stadtbezirks so liegen, daß das Ladengeschäft unschwer von dem Herstellungsbetrieb überwacht werden kann. Im übrigen findet das Gesetz keine Anwendung auf Betriebe, die im Durchschnitt des letztvergangenen Kalenderjahres nicht mehr als 10 Arbeitnehmer (ungerechnet Lehrlinge) beschäftigt haben und auch Unternehmer, deren Gesamtumsatz im letztvorangegangenen Kalenderjahr 240 000,— DM nicht überstiegen hat. Da hiernach verschiedene größere Handwerksbetriebe mit Filialen insbesondere auch im Fleischerhandwerk von der Zusatzsteuer betroffen werden, ist die Handwerkskammer an maßgebender Stelle vorstellig geworden, um bei den Durchführungsbestimmungen, die noch zu erlassen sind, entsprechende Erleichterungen zu erreichen. Bei dieser Gelegenheit sollen auch weitere Unklarheiten in Bezug auf die Zusatzsteuer geklärt werden.

c) Steuerausschüsse

Die auf Grund des Finanzverwaltungsgesetzes bei allen Finanzämtern zu errichtenden Steuerausschüsse sind inzwischen gebildet worden. Leider sind die Wünsche des Handwerks bei der Zusammensetzung dieser wichtigen Ausschüsse nicht immer verwirklicht worden. Nach den gesetz-

lichen Bestimmungen wurden die Beisitzer von den Gemeinden benannt, während den Berufsvertretungen lediglich ein Vorschlagsrecht gegenüber den Gemeinden zustand. So war es auch bei den früheren Steuerausschüssen nach der alten Fassung der Reichsabgabenordnung bis zum Jahre 1931. Damals wurde aber eine Änderung dahingehend eingeführt, daß die Ausschußmitglieder, die nicht ernannt oder bestellt wurden, nur zur Hälfte von den Organen der gemeindlichen Selbstverwaltung zur anderen Hälfte aber von den Organen der Berufsvertretungen gewählt wurden. Das scheint uns auch sinnvoller zu sein und soll wieder angestrebt werden. Der Steuerausschuß hat im wesentlichen die Aufgabe, bei der Festsetzung der Steuermeßbeträge für die Gewerbesteuer und der Festsetzung der Steuer vom Einkommen mit Ausnahme der Lohnsteuer und vom Vermögen beratend mitzuwirken und Einsprüche über die Steuerfestsetzungen zu entscheiden. Es ist daher von besonderer Bedeutung, daß die einzelnen Mitglieder der Steuerausschüsse über das Ausmaß ihrer Aufgaben hinreichend unterrichtet sind. Die Handwerkskammer hat daher die Absicht, auf Schloß Raesfeld in Verbindung mit den anderen Handwerkskammern des Landes besondere Arbeitstagungen für die Steuerausschußmitglieder aus dem Handwerk zu veranstalten. Hier sollen einmal Vorträge über die einzelnen Aufgaben gehalten, insbesondere aber eine gegenseitige Aussprache und ein Erfahrungsaustausch untereinander eingeleitet werden. Die Handwerkskammer hat es begrüßt, daß von der Vereinigung der Handwerkskammer eine besondere Broschüre zur Unterrichtung der Steuerausschußmitglieder herausgegeben worden ist und hat die Broschüre allen Mitgliedern ihres Bereiches zugestellt. Eine wertvolle Erleichterung ihrer Arbeit haben die Steuerausschüsse in früheren Jahren durch die Tätigkeit der Sachverständigen aus den einzelnen Handwerkszweigen erfahren, die bei der Vorbereitung der Einschätzung mitwirkten. In unserem letzten Bericht hatten wir schon darauf hingewiesen, daß wir besondere Verhandlungen mit der Oberfinanzdirektion eingeleitet hätten, um dieses seinerzeit bewährte System wieder einzuführen. Es wurde vereinbart, daß zunächst in einigen Finanzamtsbezirken versuchsweise solche Sachverständigen, die von der Handwerkskammer in Verbindung mit den Kreishandwerkerschaften in Vorschlag gebracht worden waren, bei der Veranlagung der handwerklichen Betriebe zugezogen werden sollen. Es soll demnächst ein Austausch der Erfahrungen stattfinden. Wir versprechen uns durch die Einschaltung solcher Sachverständigen, die ehrenamtlich tätig sind und selbstverständlich zur Geheimhaltung verpflichtet werden, eine gerechtere und individuellere Erfassung der Betriebe.

d) Gewerbesteuer

Das Ende Dezember 1951 veröffentlichte „Gesetz zur Änderung des Gewerbesteuergesetzes“ hat sich die Aufgabe gesetzt, die

in den Jahren nach 1945 in den einzelnen Ländern eingetretene Rechtzersplitterung zu beseitigen und auf dem wichtigen Gebiete der Gewerbesteuer für das gesamte Bundesgebiet wieder einheitliche Rechtsgrundsätze aufzustellen. Die hierbei vom Handwerk geäußerten Wünsche sind leider nur zum Teil berücksichtigt worden. Ohne auf Einzelheiten an dieser Stelle näher einzugehen sei nur darauf hingewiesen, daß bei Vorliegen einer ordnungsmäßigen Buchführung der Abzug von Gewerbeverlusten nicht wie bislang nur von 2 Jahren, sondern entsprechend der Regelung bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer von 3 Jahren zugelassen ist. In der Frage der Schaffung einer sogenannten Mindeststeuer, die von allen Gewerbebetrieben unabhängig von der Höhe ihres Gewerbeertrages zu zahlen ist, hat man sich auf einen Mittelweg geeinigt. Die Handwerkskammer hatte sich bekanntlich seinerzeit gegen die Einführung einer solchen Mindeststeuer ausgesprochen, weil dadurch praktisch die steuerlichen Bestimmungen über die Freibeträge bei kleineren Gewerbeerträgen ausgeschaltet worden wären. Nunmehr sind die Gemeinden ermächtigt worden, mit Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörden die Gewerbebetriebe zu einer Mindeststeuer bis zu DM 12,— und bei Hausgewerbebetreibenden bis zu DM 6,— jährlich heranzuziehen. Das würde dann für alle diejenigen Gewerbebetreibenden in Betracht kommen, die nach den sonstigen Bestimmungen des Gewerbesteuerrechtes keine oder eine geringere Gewerbesteuer zu zahlen hätten.

Die zweite wichtige Forderung des Handwerks, daß bei der Lohnsummensteuer die Lehrlingsvergütungen nicht mitgerechnet werden sollen, ist anerkannt worden. Damit ist der Zustand wieder hergestellt wie er bis zum Jahre 1943 bestanden hat. Wir sind der Auffassung, daß es sich hierbei um einen ganz besonders berechtigten Wunsch des Handwerks gehandelt hat, da man dem Handwerk die Lehrlingshaltung nicht steuerlich erschweren sollte, wenn auf der anderen Seite immer wieder die Forderung auf erhöhte Einstellung von Lehrlingen gestellt wird.

Leider hat der dringende Wunsch des Handwerks auf Wiedereinführung des sogenannten Anhörensrechts der amtlichen Berufsvertretung vor Verabschiedung der Haushaltspläne der Gemeinden bislang weder im Bundes- noch Landesrecht Erfüllung gefunden. Nach dem alten preußischen Gewerbesteuerrecht hatten die Handwerkskammern jeweils ein Gutachten über die Tragbarkeit der beabsichtigten Zuschläge — (jetzt Hebesätze) zu den Grundsteuergrundzahlen — (jetzt Meßbeträge) und über die Zweckmäßigkeit einer ungleichen Bemessung der Zuschläge — (jetzt Hebesätze) — zur Gewerbeertragssteuer einerseits oder Lohnsummen- und Kapitalsteuer andererseits. Früher hatten die Gemeinden bekanntlich das Wahlrecht, ob sie neben der Gewerbeertragssteuer die Gewerbelohnsummen- oder die Gewerbekapitalsteuer erheben wollten. Ferner hatte sich die Kammer zu äußern über die Richtigkeit der den beabsichtigten Beschlüssen zugrundegelegten Schätzungen des Auf-

kommens an Gewerbesteuer. Mit diesem Anhörungsrecht haben die Kammern stets die besten Erfahrungen gemacht. In einer offenen Aussprache mit dem Kämmerer der Gemeinde hatten die Berufsvertretungen Gelegenheit, sich auch zu allen sonst anstehenden Fragen zu äußern. Hierdurch wurde nicht nur die Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und den gewerblichen Betrieben aufs Beste gefördert, sondern es konnte auch ein gutes Vertrauensverhältnis hergestellt werden. Das Handwerk hat den dringenden Wunsch, daß dieses Anhörungsrecht, das seinerzeit im Reichsgewerbesteuergesetz von 1936 unter der Herrschaft des sogenannten Führerprinzips aufgehoben wurde, wieder hergestellt wird. Die Handwerkskammer hat daher Gelegenheit genommen, diese Frage, die gerade bei der heute vielfach festzustellenden Zusammensetzung der Gemeindevertretungen, bei denen der gewerbliche Mittelstand oft nicht genügend berücksichtigt ist, auch in dem gemeinsamen Steuerausschuß der westdeutschen Wirtschaft anzuschneiden. In diesem, unter dem Vorsitz der Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel tagenden Steuerausschuß, dem neben den Industrie- und Handelskammern wichtige Verbände der westdeutschen Wirtschaft angehören, ist die Handwerkskammer Münster für den Westdeutschen Handwerkskammertag vertreten. Auch einem besonderen fünfköpfigen Unterausschuß, der sich im wesentlichen mit Fragen des Gewerbesteuerrechts befassen soll, gehört die Handwerkskammer Münster an. Bei allen ihren Beratungen geht die Handwerkskammer von dem Gedanken aus, daß mangels anderer Steuerquellen gerade der Gewerbesteuer in den Haushaltsplänen der Gemeinden eine besondere Bedeutung zukommt, zumal die Grundsteuer heute aus den bekannten Gründen der Wohnungsbewirtschaftung in weitem Umfange als erstarrt angesehen werden kann.

e) Grundsteuer

Das Grundsteuergesetz, bei dem sich nicht, wie beim Gewerbesteuergesetz parlamentarische Schwierigkeiten ergeben hatten, ist bereits im August 1951 verabschiedet worden. Es hat ebenfalls die Aufgabe, eine Vereinheitlichung der Bestimmungen im gesamten Bundesgebiet herbeizuführen. Für das Handwerk ist von besonderem Interesse wie das Verhältnis der Hebesätze der Grundsteuer der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und der übrigen Grundstücke zu den Gewerbebesteuerätzen steht. Nach dem Grundsteuergesetz sind nur die Länder dazu ermächtigt, solche Richtlinien für eine Verkoppelung der Realsteuerhebesätze zu geben. Es soll aber nach Möglichkeit dafür gesorgt werden, daß diese Regelung nach einheitlichen Gesichtspunkten in allen Ländern erfolgt. Auch das Handwerk ist hieran in besonderer Weise interessiert.

f) Soforthilfe, Lastenausgleich und Investitionshilfe

Die starken Belastungen, die insbesondere auch das Handwerk durch die einvierteljährlichen Zahlungen nach dem Soforthilfegesetz

erfährt, lassen den Wunsch nach einer baldigen Verabschiedung des Lastenausgleichsgesetzes immer dringlicher erscheinen. Das gilt insbesondere deshalb, weil der Maßstab für die Soforthilfeszahlungen doch ein sehr roher ist. Es ist daher zu begrüßen, daß durch eine Verordnung in gewissem Umfang eine Stundung der Soforthilfeabgabe seit der Rate vom 20. November 1951 eingeführt worden ist. Über die Einzelheiten haben wir im „Nordwestfälischen Handwerk“ laufend berichtet.

Die Verhandlungen über den Lastenausgleich, die schon über Gebühr lange laufen, scheinen nun doch zu einem Ergebnis zu führen. An sich war die endgültige Verabschiedung des Gesetzes schon einmal für den Herbst 1951 vorgesehen. Die Schwierigkeit des Gebietes und die Tatsache, daß von den verschiedensten Kreisen aus immer wieder Wünsche und Anregungen vorgetragen wurden, haben zu laufenden Änderungen des Entwurfes geführt. Das Handwerk hat den dringenden Wunsch, daß auf diesem wichtigen Gebiete endlich einmal klare Verhältnisse geschaffen werden. Inzwischen ist auch das Gesetz über die Investitionshilfe der deutschen gewerblichen Wirtschaft angenommen worden. Es handelt sich hierbei um die Aufgabe, den Grundindustrien, Bergbau, eisenschaffende Industrie und Energiewirtschaft die erforderlichen Investitionsmittel zu verschaffen. Es ist im Gesamtinteresse der deutschen Wirtschaft erforderlich, daß die Leistungsfähigkeit der Grundindustrie wieder auf einen höheren Stand gebracht wird, da vor allen Dingen auch die Handwerkswirtschaft in weitgehendem Maße von der Lieferfähigkeit dieser bedeutsamen Vorlieferanten abhängig ist. Während zunächst geplant war, dieses gesamte Problem im Wege der Selbsthilfe der Wirtschaft zu regeln, hat sich später als notwendig erwiesen, hierfür eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. In die Einführung der Umlage sind daher die Finanzämter eingeschaltet. Durch das Gesetz soll insgesamt ein Betrag von 1 Milliarde DM aufgebracht werden. Es sind aber weitgehende Freibeträge, so z. B. für den Unternehmer selbst von 10 000,— DM vorgesehen. Auch entfällt die Aufbringungspflicht, wenn der nach besonderen Bestimmungen zu errechnende Aufbringungsbetrag 560,— DM nicht erreichen würde. Aus diesem Grunde fällt ein größerer Teil auch der mittleren und größeren Handwerksbetriebe nicht unter die Aufbringungspflicht. Es sind im Gesetz auch für die Aufbringungspflichten gewisse Stundungsmöglichkeiten vorgesehen. Über die Anträge entscheidet ein Ausschuß, in dem auch die Handwerkskammer maßgebend beteiligt ist.

2. Buchstellen

Die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse im gesamten Handwerk, die Notwendigkeit zur verschärften Kalkulation und rationellsten Arbeitsweise führen mit Notwendigkeit zu der Erkenntnis, daß den betriebswirtschaftlichen Fragen im Handwerk in Zukunft besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird. Immer mehr setzt sich in weiten Kreisen des Handwerks der Gedanke durch, daß nur auf Grund

einwandfrei geführter Bücher die erforderlichen Unterlagen beschafft werden können, um sich jederzeit über den Stand des Betriebes Rechenschaft ablegen zu können. Da nach Lage der Dinge der einzelne Meister in seinem Betrieb nicht immer über die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen, diese Buchführungsarbeiten selbst zu erledigen, verfügt, kommt den Buchstellen im Handwerk eine gesteigerte Bedeutung zu. Die Buchstellen haben die bedeutsame Aufgabe, dem Handwerk in allen seinen steuerlichen Angelegenheiten behilflich zu sein. Darüber hinaus dienen die Buchstellen aber auch betriebswirtschaftlichen Zwecken und gewinnen damit sowohl für den Handwerker selbst als auch für die Arbeiten der berufsständischen Organisation auf betriebswirtschaftlichem Gebiete besonderes Interesse. Sie sind in der Lage, wertvolle Erkenntnisse über betriebswirtschaftliche Vorgänge zu vermitteln und auch bedeutungsvolles Vergleichsmaterial zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung dafür ist aber, daß die einzelnen Buchstellen des Handwerks eine Zusammenarbeit aufnehmen und auch nach einheitlichen Gesichtspunkten arbeiten.

Die Handwerkskammer hat es daher sehr begrüßt, daß sich die Buchstellen im Lande Nordrhein-Westfalen zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen und ihre Aufgaben in einer besonderen Satzung umschrieben haben. Diese Arbeitsgemeinschaft der Buchstellen, deren Geschäftsführung nebenamtlich vom Westdeutschen Handwerkskammertag in Düsseldorf, der auch satzungsgemäß im Vorstand vertreten ist, geführt wird, hat sich folgende Aufgaben gesetzt:

1. Förderung der Handwerkswirtschaft
 - a) im Bereich des betrieblichen Rechnungswesens
 - b) in allen einschlägigen Fragen auf dem Gebiet des Steuerwesens
2. Förderung der handwerklichen Buchstellen
3. Wahrnehmung der gemeinsamen Belange der handwerklichen Buchstellen
4. Weitere, im Interesse der Handwerkswirtschaft liegende Aufgaben können durch Beschluß der Mitgliederversammlung übernommen werden.

Eine enge Zusammenarbeit mit den Handwerkskammern ist sichergestellt. Die Arbeitsgemeinschaft hat inzwischen 2 größere Arbeitstagungen durchgeführt, die dem allgemeinen Erfahrungsaustausch dienen. Auf der letzten Tagung wurde von Herrn Dr. Neuber, Göttingen, einem Mitarbeiter des Deutschen Handwerksinstitutes, ein interessanter Vortrag über das von ihm im Auftrage der Arbeitsgemeinschaft ausgearbeitete System einer handwerklichen Buchführung gehalten. Dieses System ist so aufgebaut, daß durch besondere Verprobungsbogen die Möglichkeit besteht, den gesamten Betrieb kostenmäßig zu durchleuchten. Die besonders aufgestellte Kostenrechnung gibt Aufschluß über die Kostenstruktur des Betriebes und über die Schwankungen in

der Kostengestaltung. Durch eine solche gleichmäßige Gestaltung der Arbeiten in einer Buchstelle wird der Vergleich der einzelnen Betriebe untereinander möglich. Selbstverständlich bleibt das Betriebs- und Steuergeheimnis dabei gewahrt dadurch, daß jeder Betrieb unter einer Kennnummer geführt wird. So kann dem einzelnen Kunden der Buchstelle dann wieder gezeigt werden, wie sein Betrieb vergleichsweise zu anderen Betrieben seines Berufes kostenmäßig liegt. Die Handwerkskammer hält es für wichtig, diesen betriebswirtschaftlichen Fragen, denen im Handwerk bislang vielleicht nicht die notwendige Bedeutung beigemessen wurde, stärker nachzugehen. Aus diesem Grunde verspricht sie sich von einer möglichst engen Zusammenarbeit der einzelnen handwerklichen Buchstellen, die ihre Betreuungsarbeit aufeinander abstimmen, ein gutes Ergebnis.

Die Zusammenarbeit der Buchstellen im Handwerkskammerbezirk mit den einzelnen Finanzämtern ist nach wie vor gut und reibungslos. Das Handwerk hat den Wunsch, daß die Stellung und das Aufgabengebiet seiner Buchstellen in dem kommenden Steuerberatergesetz, über das z. Zt. im Parlament verhandelt wird, entsprechend ihrer Bedeutung für den Berufsstand anerkannt wird.

3. Kreditfragen

Unter allen betriebswirtschaftlichen Fragen des Handwerks steht das Problem einer ausreichenden Kreditausstattung der Betriebe noch immer im Vordergrund. Das gilt einmal für die sogenannten Investitionskredite als auch in besonderer Weise für die eigentlichen Betriebsmittelkredite. Eine Lösung dieser Frage wird erst zu erwarten sein, wenn wir wieder einen einigermaßen funktionierenden Kapitalmarkt haben, von dem heute noch nicht entfernt die Rede sein kann. Die Schwierigkeiten, in die das Handwerk geraten ist, werden noch verschärft nachdem durch das neue Steuergesetz vom Sommer 1951 die bisherigen Möglichkeiten der Eigenfinanzierung durch die steuerliche Berücksichtigung des nicht entnommenen Gewinnes nunmehr beseitigt sind. Es sind keine Einzelfälle, wenn gut geleitete und bestens eingerichtete Betriebe mit einem sicheren und festen Auftragsbestand plötzlich in Bedrängnis geraten. Dann ergibt sich oft lediglich aus den Finanzierungsschwierigkeiten heraus die Notwendigkeit, alte bewährte Mitarbeiter zu entlassen und den Betrieb energisch zu verkleinern. Die Gefahr wird noch verschärft durch die überaus säumige Zahlungsweise, durch die der Handwerksmeister praktisch gesehen die Finanzierung der Aufträge seiner Kundschaft übernimmt. Leider bezieht sich diese Erscheinung nicht allein auf Privatkunden, sondern auch auf öffentliche Auftraggeber.

Ogleich nach den Berichten der Bankinstitute ein nicht unbedeutendes Ansteigen der Spargelder, nicht zuletzt wohl als Folge der Möglichkeiten des steuerfreien Sparens festzustellen ist, lassen die Auswirkungen auf dem Kreditmarkt auf sich warten. Die immer noch anhaltenden Re-

striktionsmaßnahmen wirken sich aus den schon im letzten Bericht näher erläuterten Gründen im Handwerk besonders hemmend aus. Das Kreditproblem ist im Handwerk wesentlich anders gelagert als in manchen Zweigen der Großwirtschaft und des Handels. Das Handwerk benötigt neben Investitionskrediten zur Wiederbeschaffung seiner verloren gegangenen Werkstätten im wesentlichen einen laufenden Kontokorrentkredit zur Finanzierung seiner Arbeiten. Im Grunde wirken sich alle Krediteinschränkungen unmittelbar existenzgefährdend für die handwerklichen Betriebe aus. Die Zuteilung der staatlich gelenkten Kreditmittel ist aber mit so außerordentlich bürokratischen Vorschriften und einem geradezu als Formulkrieg empfundenen Aufwand an einzureichenden Unterlagen verbunden, daß das Handwerk vielfach abgeschreckt wird, überhaupt solche Anträge zu stellen. Dazu kommt, daß es sich hier im Hinblick auf den großen und echten Kreditbedarf um durchaus unzureichende Mittel handelt. Es ist nicht immer leicht, einem Handwerksmeister, der in der Presse von einer Zuteilung von mehreren Millionen DM gelesen hat, klarzumachen, daß sich diese Beträge auf das gesamte Bundesgebiet beziehen und daher auf das einzelne Kreditinstitut daraus lediglich einige zig-Tausend DM im Durchschnitt entfallen. Es ist auch immer wieder darüber geklagt worden, daß das Handwerk bei den für den gewerblichen Mittelstand einschließlich kleiner und mittlerer Industrie vorgesehenen Beträgen nicht entsprechend berücksichtigt worden sei. Es ist daher zweifellos als ein Erfolg zu werten, daß bei der Bereitstellung von 20 Mill. DM an Investitionskrediten aus Steg-Geldern im vergangenen Herbst ein bestimmter, wenn auch an sich natürlich viel zu geringer Betrag lediglich für Handwerksbetriebe abgezweigt worden ist. Es heißt hierzu in dem Schreiben des Bundesministers der Finanzen u. a. wie folgt:

„Infolge Maßnahmen der US-Regierung konnte aus dem ursprünglichen Guthaben von 132 Mill. DM nur ein Betrag von 104 Mill. DM an die deutsche Wirtschaft zu Investitionszwecken freigegeben werden. Während die Industriekreditbank nach dem Kabinettsbeschuß vom 30. Januar 1951 einen Betrag von 20 Mill. DM zu Gunsten der kleinen und mittleren Industrie sowie des Handwerks erhalten sollte, ist ihr auf Grund der veränderten Sachlage nur ein Darlehn von 13,5 Mill. DM zu Gunsten der kleinen und mittleren Industrie zur Verfügung gestellt worden. Den von ihnen vorgetragenen berechtigten Wünschen der Handwerksbetriebe auf Berücksichtigung der Verteilung der Steg-Gelder ist dadurch Rechnung getragen worden, daß der Deutschen Kommunalbank 5 Mill. DM und der Deutschen Genossenschaftskasse 1,5 Mill. DM ausschließlich zu Gunsten des Handwerks globaliter über die Kreditanstalt für Wiederaufbau zufließen.“

Damit ist festgelegt, daß der Betrag von 6,5 Mill. lediglich für handwerkliche Betriebe zur Verfügung steht. Er soll an solche

Betriebe gegeben werden, die durch Exportleistung bzw. Importersparungen zu einer Besserung der Zahlungsbilanz der Bundesrepublik beitragen.

Die Frage der Zuteilung von zureichenden Betriebsmittelkrediten bleibt aber immer noch offen. Es ist auch nicht angängig, daß die Wirtschaft gezwungen wird, stets ihren Betriebsmittelbedarf als Investitionskredite zu tarnen, zumal die Handwerkswirtschaft ihrer Struktur nach in der Regel keine Möglichkeit zu solchen Operationen besitzt.

Die gleichzeitig laufende besondere Aktion zur Ausschüttung von 20 Mill. DM aus Steg-Mitteln für Lehrwerkstätten hat in der Praxis für das Handwerk leider nur eine sehr beschränkte Bedeutung gehabt. Die hierzu erlassenen Richtlinien waren im wesentlichen auf die Verhältnisse der Industrie zugeschnitten. Die Handwerkskammer hat sich dafür eingesetzt, daß nach entsprechender Änderung der Bestimmungen die Abzweigung eines gewissen Globalbetrages für Handwerksbetriebe ermöglicht würde.

Wir würden aber nach unserer Auffassung in der Kreditversorgung des Handwerks einen wichtigen Schritt weiter kommen, wenn es gelingen würde, den mittelständischen Bankinstituten, im wesentlichen also den Sparkassen und Volksbanken, gewisse Beträge zur Verwendung in eigener Zuständigkeit und Verantwortung für handwerkliche Betriebe zur Verfügung zu stellen. So ist z. B. in der letzten Sitzung des Hauptausschusses für Geld-, Kredit- und Bankwesen des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks darauf hingewiesen worden, daß in anderen europäischen Ländern den mittelständischen Kreditinstituten ERP-Mittel zur Verfügung gestellt wurden. Es müßte möglich sein, eine solche Regelung auch in der Bundesrepublik zu schaffen. Ferner könnte die Kredit-situation für das Handwerk auch dadurch verbessert werden, daß von den Tilgungs- und Zinsrückflüssen aus den gesamten bisherigen Kreditmaßnahmen ein wesentlicher Teil für neue Kreditgewährung an Handwerksbetriebe zur Verfügung gestellt wird. Ein solcher Wunsch ist auch vom Zentralverband des Deutschen Handwerks an die zuständigen Bundesstellen inzwischen herangetragen worden, wobei er sich auf die Erklärungen, die der Bundeskanzler bei seinem Besuch des Zentralverbandes über die Notwendigkeit vermehrter Kreditzuteilungen an das Handwerk gemacht hat, stützte.

Aus Landesmitteln sind im Berichtsjahr auch wieder sogenannte Grenzlandkredite, wenn auch in geringerem Umfange als im vorigen Jahr, zur Verfügung gestellt worden. Es gelangten aus diesem Fond an handwerkliche Betriebe unseres Bezirkes bislang 62 000,— DM zur Ausschüttung. Es ist jedoch damit zu rechnen, daß in diesem Rechnungsjahr 51/52 noch ein weiterer Betrag von annähernd 100 000,— DM zugeteilt wird. Diese Gelder sind dazu bestimmt, den Wiederaufbau gewerblicher Betriebe in den besonders zerstörten Grenzgebieten, zu den

nach den Bestimmungen im Bezirk der Handwerkskammer Münster die Kreise Borken, Bocholt und Ahaus sowie die Städte Coesfeld und Gescher gehören, zu ermöglichen.

Während sich diese Maßnahmen aber nur auf die genannten Bezirke beziehen, kam im gesamten Bezirk der Handwerkskammer der Ausgabe von Existenz- und Aufbauhilfe aus den Soforthilfemitteln eine besondere Bedeutung zu. Diese Kredite können an Vertriebene, Sachgeschädigte, politisch Verfolgte und Spätheimkehrer ausgegeben werden. Wie zu erwarten, war aber auch hier die Zahl der gestellten Anträge so groß, daß bedauerlicherweise nicht alle sofort zum Zuge kommen konnten und sogar Annahmesperren für die Antragstellung eingelegt werden mußten. Dies war notwendig, um eine einigermaßen ordnungsmäßige Bearbeitung der gestellten Anträge sicherzustellen. Bei den einzelnen Soforthilfeämtern sind Ausschüsse bestellt worden, in die die Handwerkskammer in Verbindung mit den Kreishandwerkerschaften besondere Vertreter entsandt hat. Diese ehrenamtlich tätigen Meister haben nun die gewiß nicht leichte und dankenswerte Aufgabe, über die Anträge zu entscheiden. In Zweifelsfällen haben wir auf Anforderung der Soforthilfeämter eine gutachtliche Stellungnahme abgegeben. In grundsätzlichen Fragen hat die Handwerkskammer auch verschiedentlich vor dem **Beschwerdeausschuß**, der beim Regierungspräsidenten eingerichtet ist, die Angelegenheit vertreten.

Während das Handwerk von diesen Krediten, die nicht allein zum Existenz- und Aufbau sondern auch zur Existenzsicherung gegeben werden können, in starkem Umfange Gebrauch gemacht hat, kommt den Maßnahmen zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen für das Handwerk eine größere Bedeutung kaum zu. Hiernach können Flüchtlinge, politisch Verfolgte, in wesentlichem Umfange Sachgeschädigte und neuerlich auch Sowjet-Zonen-Flüchtlinge ein Darlehn erhalten, wenn sie sich verpflichten, mindestens 3 neue Dauerarbeitsplätze für die Dauer der Laufzeit des Kredites, mindestens jedoch für 8 Jahre zu schaffen. Es kann ein Betrag von DM 3 000,— für jeden neuen Arbeitsplatz bewilligt werden, der auf 5 000,— DM erhöht werden kann, sofern bauliche Maßnahmen erforderlich sind. Aus dem Bau- und Baunebengewerbe können Anträge nicht gestellt werden. Die Anträge mußten zunächst bis zum 17. Oktober 1951 gestellt sein, später konnten in der Zeit vom 15. Dezember 1951 bis 31. Januar 1952 erneut Anträge angenommen werden. Die Schwierigkeit für die handwerklichen Betriebe liegt darin, daß die Verpflichtung zur zusätzlichen Einstellung von 3 Arbeitskräften auf längere Jahre hinaus bei der heutigen Situation nicht gut übernommen werden kann. Die Handwerkskammer, die bei der Begutachtung der Anträge eingeschaltet ist, hat sich wiederholt für eine Änderung der Bestimmungen eingesetzt, damit auch die kleineren und mittleren Handwerksbetriebe bei diesen Maßnahmen entsprechend berücksichtigt werden können. Für dieses Verfahren gilt aber auch das gleiche, was vorstehend über die Investitionskredite gesagt

wurde. Das Verfahren ist so umständlich und bürokratisch aufgezo- gen, daß die Antragsteller schon monatelang auf die Entscheidung warten. Es wäre zu wünschen, wenn die maßgebenden Stellen baldigst zu der Über- zeugung kämen, daß die Wirtschaft nicht nur Kredite braucht, sondern daß sie sie möglichst dringend und eilig braucht. Es geht nicht an, daß die Beträge beiden zentralen Stellen ungebühr- lich lange zurückgehalten werden, nur weil die ein- zelnen Verwaltungsstellen mit ihren Arbeiten nicht nachkommen. Das gilt im übrigen auch für die Vertriebenen- kredite, über die an anderer Stelle dieses Berichtes näheres gesagt ist.

Eine weitere Möglichkeit bietet die Übernahme einer L a n d e s b ü r g - schaft für ein von einer Bank gewährtes Darlehn. Hier muß aber von dem kreditsuchenden Betrieb zunächst ein Geldinstitut gefunden werden, das bereit ist, den Betrag aus eigenen Mitteln zu geben, wobei die Sicher- stellung durch teilweise Bürgschaft des Landes erfolgt. Für die Beratung und Bearbeitung solcher Anträge besteht ebenfalls beim Regierungs- präsidenten ein B ü r g s c h a f t s a u s s c h u ß, in dem die Handwerks- kammer vertreten ist.

Die im Hause der Handwerkskammer untergebrachte Zweigstelle der Treuhand- und Finanzierungsgesellschaft Düsseldorf hat sich weiterhin gut entwickelt und eine Reihe größerer Wohnbauvor- haben bearbeitet. Einige größere Bauten sind bereits fertiggestellt. Erfreulicherweise konnten für diese Gesellschaft inzwischen namhafte Beträge zur Verfügung gestellt werden. Das Bauvolumen der Gesellschaft für den Bezirk der Handwerkskammer Münster wird im Jahre 1952 vor- aussichtlich 2,5 Mill. DM betragen. Die Entwicklung der Gesellschaft ergibt sich daraus, daß z. Zt. in Nordrhein-Westfalen Gesamtbauvorhaben im Werte von 20 Mill. DM betreut werden.

4. Rechtsberatung, Gütestelle und Sachverständigenwesen

Die Rechtsabteilung konnte ihr Arbeitsgebiet und ihren Arbeitskreis ständig erweitern.

Zu der Rechtshilfe in Fragen auf allen Gebieten des täglichen Lebens tritt neuerdings eine vermehrte Inanspruchnahme auf dem Gebiete des Wettbewerbs, des Patent- und Musterschutzrechts und vor allem des Miet- und Pachtwesens, seitdem durch die Verordnung PR 71/51 über Maß- nahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts vom 29. 11. 1951 sowie die Verordnung über Ausnahmen vom Mieterschutz vom 27. 11. 51 insbe- sondere der bisher geltende Mietstop sowie der Mieterschutz für Ge- schäftsräume und gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke aufgehoben sind. Die Fülle der in letzter Hinsicht aufgetretenen Fragen erstreckt sich sowohl auf die Verordnung selbst mit den Verquickungen von Geschäfts- und Wohnräumen, den Bestimmungen über die neuen Belastungen der Untermietverhältnisse sowie der Regelung der Aufteilung der Lasten für

Nebenkosten, als auch auf die grundsätzliche Wirksamkeit der Verordnung, soweit die Aufhebung des Mieterschutzes für Geschäftsräume in Betracht kommt. Das letztere Problem hat sich ergeben, nachdem der Bundesrat die Verordnung über Ausnahmen vom Mieterschutz für rechtsunwirksam erklärt hat und darüber hinaus die Meldung vorliegt, daß eine Verfassungsklage gegen die Rechtsgültigkeit dieser Verordnung erwogen werde. Zu all dem kommt noch, daß das von der Bundesregierung vorbereitete Gesetz zur Ergänzung der Vorschriften über die Aufhebung des Mieterschutzes bei Geschäftsräumen, das eine Überwindung sowohl der praktischen als auch der theoretischen Schwierigkeiten ermöglicht hätte, in Zeitnot geraten ist und nicht wie vorgesehen vom 1. 4. 52, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung verabschiedet sein wird. Das Gesetz sieht vor, daß für den betreffenden Gewerberaummieter eine Art Kündigungswiderrufklage, wie sie aus dem Arbeitsrecht bekannt ist, zugelassen wird. Damit soll für eine Übergangszeit eine Verlängerung der Mietverhältnisse gegen den Willen des Vermieters ermöglicht werden, wenn für den Mieter durch die Kündigung erhebliche wirtschaftliche Nachteile entstehen. Was einstweilen nach dem 1. 4. 52 geschehen wird, bleibt abzuwarten. Die gewerbliche Wirtschaft hat von sich aus versucht, durch die Einrichtung von Mietausgleichsstellen eine schiedsgerichtliche Regelung von Streitfällen herbeizuführen. Wir haben für die zentrale Ausgleichsstelle bei der Industrie- und Handelskammer Münster die Vereinbarung getroffen, daß als Beisitzer in Streitfällen, an denen ein Handwerker beteiligt ist, auch Handwerksmeister fungieren. Darüber hinaus bemühen wir uns, eine gütliche Regelung im Rahmen unserer Gütestelle schon vorweg zu versuchen.

Allgemein sei zu unserer Gütestelle in diesem Zusammenhang erwähnt, daß die Anrufung zur Schlichtung von Streitigkeiten, sei es in Form eines Schiedsgerichts, sei es im Wege formlosen Übereinkommens in erheblichem Maße zu verzeichnen war.

Auf dem Gebiet der öffentlichen Aufträge ergab sich unsere Mitwirkung aus § 7 VOB. Wir verzeichneten Schwierigkeiten und Auseinandersetzungen in Verbindung mit der Vergebung sowie die Abwicklung der öffentlichen Aufträge. Das größte Problem bieten die Spannungen bei den Submissionen selbst mit den wiederaufgetretenen Submissionsblüten, denen aus dem Gesichtspunkt des unlauteren Wettbewerbs begegnet werden muß. Wir denken an eine bessere Auswertung der Verordnung über Wettbewerb vom 21. 12. 1934 und haben in Verbindung mit einigen Innungen eine gemeinsame Arbeit begonnen. Nach wie vor sind ferner Differenzen aus den zwischenzeitlich eingetretenen Lohn- und Materialerhöhungen aufgetreten. Schließlich schafften Zahlungsschwierigkeiten bei den Auftraggebern beim Handwerk die bekannten Krisenerscheinungen. Die Zusammenarbeit mit den öffentlichen Dienststellen

und sonstigen Auftraggebern war im allgemeinen gut, ohne daß jedoch Differenzen in Einzelfällen zu vermeiden waren.

Zu beklagen war dagegen leider in vielen Fällen die Arbeit der Beschlüßausschüsse bei den Kreis- bzw. Stadtverwaltungen in Verfahren nach §§ 9 und 12 der III. Handwerksverordnung. In einem Falle bedurfte es sogar der Androhung der Untätigkeitsklage nach § 24 der Verordnung Nr. 165 der Militärregierung, um überhaupt ein Tätigwerden der Einspruchsinstanz zu erreichen. Allgemein ist über eine schleppende Behandlung der genannten Verfahren Klage zu führen. Die Frage berührt eine Problematik des Verfahrenszuges überhaupt.

Zum Sachverständigenwesen ist zu bemerken, daß sich wiederum eine Erweiterung des Kreises der vereidigten Sachverständigen erforderlich erwies. Unzulänglich ist leider nach wie vor die Honorierung der Sachverständigen und die Vergütung ihrer Auslagen. Nachdem eine Änderung der Gebührensätze nach der noch aus dem Jahre 1878 stammenden Gebührenordnung, die wir immer wieder gefordert haben, noch unlängst abgelehnt wurde, begrüßen wir es besonders, daß nach jüngsten Meldungen nun doch eine Abänderung in Vorbereitung ist.

5. Preisbildung und Preisüberwachung

Mit Fragen des Preisordnungs- und Preisstrafrechts sind wir verhältnismäßig wenig befaßt worden. Das gilt hinsichtlich der Preisbehörden (Preisüberwachungsstellen, Preisbehörden bei den Stadt- und Landkreisen) noch mehr als hinsichtlich der von Preisverfahren Betroffenen. Wesentliche Verstöße waren nicht festzustellen. Das Höchstmaß an Arbeit wurde seitens der Preisüberwachungsstelle, soweit uns bekannt wurde, in einem Falle aufgewandt, der nach wirtschaftlich praktischer Beurteilung keinen Preisverstoß darstellt und u. E. beim Amtsgericht, das nach zweijähriger Bearbeitung nunmehr mit der Sache befaßt ist, mit einem Freispruch enden wird. Abgesehen hiervon ergab eine Aussprache mit der Preisüberwachungsstelle aus gegebener Veranlassung, bei der die beiderseitigen Standpunkte erörtert und Fragen des Preisstrafrechts allgemein behandelt wurden, eine größere Klarheit und das beiderseitige Bestreben nach guter Zusammenarbeit.

Auf dem Gebiete des formalen und materiellen Preisrechts sind wesentliche Änderungen bis auf die Verordnung PR 71/51 über Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts vom 29. 11. 51, die dagegen von umso einschneidender wirtschaftlicher Bedeutung ist, als sie die Preise für Mieten und Pachten von Geschäftsräumen und gewerblich genutzten unbebauten Grundstücken grundsätzlich freigibt, nicht zu verzeichnen. Mit dem Inkrafttreten der Verordnung am 1. 12. 1951 entfällt gleichzeitig die stets gute Zusammenarbeit mit den Preisbehörden insoweit, als bei der Überprüfung der Mieten und Pachten für gewerbliche Räume sowie

bei Ausnahmeanträgen auf Erhöhung der Stoppmiete die Handwerkskammer zu hören war. Das besagt jedoch keineswegs, daß die Tätigkeit der Kammer bei der Bildung der Mieten und Pachten damit abgeschlossen ist. Wir betrachten es im Gegenteil als unsere besondere Aufgabe, in Zukunft unseren Einfluß bei der Neubildung der Geschäftsmieten weitgehend geltend zu machen, für einen wirtschaftlich gerechten Preis einzutreten und Auswüchse vermeiden zu helfen.

6. Schwarzarbeit und Regiebetriebe

Die Schwarzarbeit ist eines der traurigsten Kapitel im Handwerk, wobei die Mühe und der Aufwand bei der Bekämpfung leider in keinem Verhältnis zu dem erreichten Erfolg stehen. Zwar haben sich alle zuständigen Bundesministerien sowie die Bundesregierung zur Auffassung des Handwerks von den allgemein schädlichen Auswirkungen der Schwarzarbeit und zur nachdrücklichen Bekämpfung bekannt. Speziell der Bundesarbeitsminister schreibt wiederum am 8. 8. 1951, nachdem ein entsprechender Erlaß an die Arbeitsministerien der Länder voraufgegangen war, daß „die Bekämpfung der Schwarzarbeit als ein sehr ernst zu nehmendes Problem anzusehen und alle erdenklichen Mittel ausgeschöpft werden sollen, um zu einer Lösung im Interesse eines geordneten Arbeits- und Wirtschaftslebens beizutragen“. Auch der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen richtete am 9. 11. 51 an die Generalstaatsanwaltschaften einen Erlaß zur wirksamen Bekämpfung der Schwarzarbeit und Unterstützung der zu bildenden Ausschüsse. Das alles hat aber, wie eingangs bemerkt, nicht vermocht, das Handwerk von dieser schweren Bürde spürbar zu entlasten. Wir sind inzwischen nach langer intensiver Praktizierung der gegebenen Möglichkeiten zu der Überzeugung gekommen, daß die vorhandenen Mittel, die sich im wesentlichen auf das Verwaltungsverfahren nach § 16 Abs. 3 der Dritten Handwerksverordnung sowie das Strafverfahren nach § 19 Abs. 2 der 3. H. V. konzentrieren, zur wirksamen Bekämpfung der Schwarzarbeit nicht restlos ausreichen. Im letzteren Falle hat sich gezeigt, daß der Nachweis der selbständigen Ausführung handwerklicher Arbeiten regelmäßig an der Unzulänglichkeit der Zeugenaussagen scheitert. Die Staatsanwaltschaft stellt daher in der überwiegenden Zahl der Fälle die Verfahren bereits von sich aus ein. Eine Möglichkeit, durch eidliche Vernehmung der Zeugen im Vorverfahren die größere Wahrscheinlichkeit wahrheitsgemäßer Aussagen zu erzielen, hat sich bisher trotz unserer wiederholten Vorstellungen nicht durchsetzen lassen. Wir werden versuchen müssen, über das Justizministerium eine entsprechende Anweisung an die Gerichte zu erreichen. Im Verfahren nach § 16 Abs. 3 H. V. haben sich die Verwaltungsbehörden gegenüber unseren Anträgen zwar zum großen Teil verständnisvoller gezeigt, als dies früher der Fall war. Die Zusammenarbeit ist bei den städtischen Körperschaften grundsätzlich weitaus besser als auf dem Lande. Das öffentliche Interesse

wurde von den mit der Bearbeitung befaßten Behörden mehrfach durch die Ausstattung ihrer Verfügungsverfügung auf Schließung des Gewerbebetriebes mit sofortiger Wirkung anerkannt. In einigen Fällen wurde durch unmittelbaren Zwang einer wirksamen Exekutive Rechnung getragen. Gleichwohl bedarf es noch unermüdlicher Arbeit und des guten Willens vieler bisher mehr oder weniger untätiger Dienststellen, um eine endgültige Bereinigung auf diesem Gebiet durchzusetzen.

Die Bekämpfung der Regiebetriebe der öffentlichen Hand scheint in Nordrhein-Westfalen nach systematischen Bemühungen dagegen in ein abschließendes Stadium zu geraten, nachdem der Landtag erneut einen Beschluß gefaßt hat, wonach die Landesregierung durch Verwaltungsanordnung und Erlasse die öffentlichen Regiebetriebe einschränkt, beseitigt und überwacht. Vom Handwerk wird alles getan, um zur endgültigen Beseitigung mitzuwirken.

7. Vergleiche und Konkurse

Vergleiche und Konkurse hielten sich in erträglichen Grenzen. Nur in wenigen Fällen waren mangelnde wirtschaftliche Eignung oder Gründe persönlicher Art für die Zahlungsunfähigkeit maßgebend. Im allgemeinen zeigte sich vielmehr, daß das Handwerk durchweg solide gegründet und den wirtschaftlichen Schwankungen weitgehend Stand zu halten, geeignet ist. Wo Schwierigkeiten auftraten waren diese teilweise in Fehlinvestitionen, mangelnder Liquidität der Auftraggeber oder aus der Verbindung mit einem Handelsgeschäft und der hiermit zusammenhängenden Insolvenz begründet. Wir konnten daher in den meisten Fällen bei den Vergleichsverfahren dem Gericht gegenüber positiv Stellung nehmen und uns für die Aufrechterhaltung des Betriebes einsetzen. Ebenso wenig scheuten wir uns, die Durchführung des Vergleichsverfahrens abzulehnen, wenn ersichtlich war, daß die Sabotage jeglicher handwerksgerechter und kaufmännischer Gepflogenheiten verbunden mit der Ausnutzung der Arbeitskräfte einschließlich der Lehrlinge schließlich den wirtschaftlichen Ruin herbeigeführt hatte.

8. Verkehrsfragen

Neben ihrer Mitarbeit im Verkehrsverband Münsterland, dessen Vorstand der Präsident der Handwerkskammer angehört, hat die Kammer auch die Mitgliedschaft bei dem Verkehrsverband „Industriebezirk“ in Essen erworben, um dort die Interessen unserer Betriebe im industriellen Teil des Bezirks wahrnehmen zu können. Durch die Bundesbahn werden der Handwerkskammer jeweils die Fahrplänenwürfe für den Nah- und Fernverkehr zugeleitet. Die Wünsche des Bezirks auf die Herstellung von Anschlüssen und auf die Fahrlage der einzelnen Züge konnten zum Vortrag gebracht werden. Bedauerlicherweise sind bei der Fahrpreiserhöhung

die Preise für den Berufsverkehr und die Schülerfahrkarten, mit betroffen worden. Die Handwerkskammer hat sich hier für eine günstigere Regelung eingesetzt. Die Bundesbahn ist an sich geneigt, in dieser Frage entgegenzukommen, wenn der Bundesfinanzminister auf die Erhebung der Beförderungssteuer verzichten würde. Jedenfalls erklärt sich die Bundesbahn außerstande, im Berufsverkehr unter ihren eigenen Selbstkosten zu fahren.

Von der Bundespost wurden der Handwerkskammer ebenfalls die Entwürfe der Autobusfahrpläne zur Begutachtung übersandt. Ein großer Teil der regelmäßigen Postlinien wird jeden Tag von Handwerkern benutzt.

Die Schwierigkeiten im Telefonverkehr sind im großen und ganzen behoben worden. Nur an einigen Plätzen des Münsterlandes bestanden Schwierigkeiten bei der Errichtung bzw. Wiedererrichtung von Fernsprechan schlüssen. Diese wären im wesentlichen dadurch bedingt, daß die Post nicht über hinreichende Kabelleitungen verfügte. Durch Einschaltung der Handwerkskammer konnte jedoch in den meisten Fällen eine baldige Abstellung der Klagen erreicht werden. Bedauerlich ist nur, daß es bislang noch nicht möglich gewesen ist, in der Provinzialhauptstadt Münster ein automatisches Selbstwähleramt wieder einzurichten und in Betrieb zu nehmen. Auch im telefonischen Fernverkehr sind noch Verzögerungen vorhanden, deren baldige Überwindung dringend zu wünschen ist.

Klagen über den schlechten Zustand des Straßennetzes wurden wiederholt vorgetragen. Während die Hauptverkehrsstraßen im wesentlichen den heutigen billigerweise zu stellenden Ansprüchen genügen, bedürfen viele Nebenstraßen dringend eines Ausbaues, um ein weiteres Ansteigen der Unfälle zu vermeiden.

Als Mitglied des Ausschusses des Verkehrs- und Heimatvereins hat die Handwerkskammer dessen Arbeit unterstützt. Der Verkehrsverein ist auch in der Werbung für die im Juni in Münster stattfindende große Ausstellung „Handwerk hilft allen“ eingeschaltet. Diese Ausstellung, die vor drei Jahren mit großem Erfolg in Münster stattgefunden hat, soll in der Zeit vom 5. bis 16. Juni wiederholt werden.

Bei der vor kurzem durchgeführten Verkehrserziehungswoche, an deren Zustandekommen die Kreisverkehrswacht wesentlich beteiligt war, hat sich auch das Fahrradmechanikerhandwerk beteiligt. Es ist zur Vermeidung von Unfällen wichtig, daß sich die einzelnen Fahrzeuge stets im betriebssicheren Zustand befinden. Bei der anlässlich der Verkehrserziehungswoche veranstalteten Aussprache war die Handwerkskammer vertreten und hat die Wünsche des Berufsstandes zum Ausdruck gebracht.

Statistik

Man muß es als Ausdruck des wachsenden Interesses von Wirtschafts- und Verwaltungsstellen betrachten, wenn in zunehmendem Maße statistische Unterlagen über das Handwerk verlangt werden. Die Zahl der statistischen Auskünfte, aber auch der statistischen Erhebungen bei den Betrieben hat nämlich beträchtlich zugenommen. Trotz der damit verbundenen, zumeist allerdings geringfügigen Belastung der Betriebe sollte das Handwerk dieses steigende Interesse an seiner wirtschaftlichen Struktur, Lage und Entwicklung mit Genugtuung verzeichnen. Das um so mehr, als das Handwerk noch immer zu den Wirtschaftsgruppen zählt, die statistisch am wenigsten erschlossen sind. So hat das Handwerk auch heute noch nicht dem fast ausschließlich industriellen Produktionsindex, den monatlichen Ergebnissen der Industrieberichterstattung und den Meßziffern der Einzelhandelsumsätze Gleichwertiges gegenüberzustellen. Die Angaben über den Anteil des Handwerks am Sozialprodukt müssen sogar geschätzt werden. Da in der modernen Gesellschaft und Wirtschaft Entscheidungen der verschiedensten Art sich auf statistisches Tatsachenmaterial stützen müssen und andererseits vorgebrachte Anregungen und Wünsche im allgemeinen erst Erfolg versprechen, wenn sie mit Zahlen untermauert werden können, muß das Handwerk selbst ein größtes Interesse an möglichst vollständigem derartigen Zahlenmaterial haben.

Bei der Vielzahl von Handwerkszweigen und Betrieben sowie manchen Besonderheiten des Handwerks gegenüber anderen Wirtschaftsgruppen vermag die amtliche Statistik allein zumeist nicht die als notwendig erkannten Erhebungen in einer Form vorzubereiten und durchzuführen, die auf die Eigenart von Handwerksbetrieben Rücksicht nimmt. Daher werden die Handwerksorganisationen jeweils eingeschaltet. Im Berichtszeitraum war die Kammer zusammen mit den Kreishandwerkerschaften eingeschaltet in die Durchführung der Kostenstrukturerhebung, in die Erweiterung der Totalerhebung im Baugewerbe sowie des Produktionsberichtes Ausgabe Handwerk. Als Statistik, die auf Initiative des Handwerks selbst im ganzen Bundesgebiet durchgeführt wird, lief im Oktober der vierteljährliche Handwerksbericht an, in dem Beschäftigtenzahl, Umsatz, Forderungen und Verbindlichkeiten erfragt werden. Diese Erhebung verursachte besonders umfangreiche Vorbereitungen. Auch bereitet die regelmäßige Beteiligung von nur 600 Betrieben im Kammerbezirk einige Schwierigkeiten, die nur durch beharrliche Aufklärungsarbeit aus dem Wege geräumt werden können. Die Ergebnisse versprechen eine regelmäßige Beobachtung der wirtschaftlichen Entwicklung im Handwerk, so daß damit ein gewisser Anschluß an die Statistik der übrigen Wirtschaftsgruppen erreicht wird.

Darüber hinaus wurden die Unterlagen, die im Geschäftsverkehr anfallen, regelmäßig statistisch erfaßt und ausgewertet, so die Eintragungen und Löschungen, Meisterprüfungen, Gesellenprüfungen und Lehrlingszahlen. Seit Anfang des Jahres wird die soziale Herkunft der Meisterprüflinge besonders festgehalten.

Presse

Das weiterhin gute Verhältnis zu der Presse ermöglichte zahlreiche Veröffentlichungen über Probleme des Handwerks. Auch zeigten sich die Zeitungen des Bezirks sehr interessiert an den verschiedensten Veranstaltungen und unterstützten die Anliegen des Handwerks durch entsprechende Berichte.

Durch das Mitteilungsblatt der Kammer „Nordwestfälisches Handwerk“ wurden die Mitgliedsbetriebe über alle sie berührende Fragen regelmäßig unterrichtet. Darüber hinaus war die Kammer bemüht, durch aufklärende Artikel und Hinweise das Mitteilungsblatt auch in den Dienst der Gewerbeförderung zu stellen. Eine weite Verbreitung auch bei allen führenden Persönlichkeiten des Bezirks und den Behörden stellt eine weitgehende Publizierung aller Anliegen des Handwerks sicher. Der sehr rege benutzte Kleinanzeigenteil erleichterte die Suche nach Arbeitsstellen, Arbeitskräften, Pächtern und Pachtstellen. Auch persönliche Anliegen fanden über den Weg der Kleinanzeigen ihre Erfüllung. Insgesamt wurden im Berichtszeitraum 260 Kleinanzeigen für Stellenangebote, Stellengesuche, Verpachtungen, Pachtgesuche, Einheiraten veröffentlicht. Auf die 69 Stellenangebote wurden 159 Antworten, die 91 Stellengesuche 56, die 33 Verpachtungen 125, die 18 Pachtgesuche 39, die 49 Einheiraten 124 Antworten weitergeleitet. Die Zahl der eingegangenen und weitergeleiteten Antworten übersteigt die Anzeigen somit um 243.

Bücherei

Durch eine systematische Erweiterung der Bücherei sind nun für die meisten Handwerkszweige Fachbücher vorhanden. Besonderer Wert wurde auch auf Beschaffung solcher Fachbücher gelegt, die Lehrern und Schülern von Fachkursen als Arbeitsunterlage dienen können. Der Buchbestand beträgt z. Zt. 1260 Bände.

IV. Sozialpolitische Aufgaben

1. Sozialgesetzgebung

Auf keinem Gebiete der Gesetzgebung sind die Dinge in so starkem Fluß und liegt eine solche Fülle der verschiedensten Probleme vor, als auf dem sozialpolitischen Sektor. Für das Handwerk gilt es hier, eine ganz klare Stellung zu beziehen und als die stärkste Gruppe im gewerblichen Mittelstand seine eigene sozialpolitische Linie zu verfolgen. Es besteht hier nach wie vor die Gefahr, daß es in dem harten Ringen zwischen den beiden mächtigen Partnern der Großunternehmer auf der einen und der organisierten Arbeiterschaft auf der anderen Seite zerrieben wird. Es wird besonderer Anstrengungen bedürfen, um in diesem Machtkampf den notwendigen Lebensraum für das Handwerk zu erhalten und sich mit Nachdruck dagegen zu wehren, daß der Interessenkampf, wie es vielfach der Fall zu sein scheint, auf seinem Rücken ausgetragen wird. Das Handwerk ist seit jeher seiner ganzen berufsständischen Ideologie nach ein Feind jedweder Kollektivierung gewesen. Es muß aber auch klar gesehen werden, daß die wirtschaftliche Belastung gerade der mittelständischen Betriebe durch sozialpolitische Gesetze der verschiedensten Art ein Ausmaß angenommen hat, das nicht mehr gesteigert werden kann.

Die Handwerkskammer hat vor allem auch bei ihrer Mitarbeit im sozialpolitischen Hauptausschuß des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks stets diese Linie vertreten. Sie ist bei ihrer Stellungnahme zu den verschiedenen vorliegenden sozialpolitischen Gesetzentwürfen stets dafür eingetreten, daß auf die lebensnotwendigen betriebswirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der handwerklichen Wirtschaft die gebührende Rücksicht genommen wird. Leider ist es nicht immer gelungen, die berechtigten Wünsche durchzusetzen. Es sei nur an das Kündigungsschutzgesetz erinnert, das für das Handwerk in mancherlei Hinsicht eine Enttäuschung gebracht hat. Sehr viel wird jetzt von der Anwendung des Gesetzes in der Praxis und der Auslegung seiner Bestimmungen durch die Arbeitsgerichte abhängen. Die weitere Entwicklung auf diesem Gebiete wird jedenfalls vom Handwerk aufmerksam verfolgt werden müssen.

Zur Zeit sind die Verhandlungen über das Betriebsverfassungsgesetz, zu dem mehrere Entwürfe vorliegen, im Gange. Hier ist entscheidend wichtig, daß die Handwerksbetriebe nicht schematisch den großen Industriebetrieben gleichgestellt werden, da ja ihre innere Struktur eine wesentlich verschiedene ist. Das Handwerk fordert daher, daß das betriebliche Mitbestimmungsrecht sich nicht auf die kleineren Betriebe erstreckt, da im Handwerk durchweg kein Bedürfnis für die Bildung eines

Betriebsrates besteht. Die wichtigsten Änderungswünsche des Handwerks sind dann:

1. die Herausnahme der Lehrlinge und der Berufsausbildungsfragen aus dem Betriebsverfassungsrecht,
2. die Erhöhung der Freigrenzen von 5 auf 10 ständige wahlberechtigte Arbeitnehmer,
3. die Beschränkung der Befugnisse des Betriebsrates auf soziale Fragen bei Betrieben mit 10 bis 20 ständigen wahlberechtigten Arbeitnehmern,
4. Einschränkung der personalpolitischen und wirtschaftlichen Befugnisse des Betriebsrates in verschiedenen wichtigen Punkten.

Über diese Fragen hat auch eine Besprechung mit den Spitzenverbänden der Landwirtschaft, des Einzelhandels, des Groß- und Außenhandels, der freien Berufe sowie des Haus- und Grundbesitzes stattgefunden, die ebenfalls die Wünsche des Handwerks unterstützen wollen. Grundsätzlich hat vor allem zu gelten, daß ein neues Betriebsverfassungsgesetz das Grundrecht des Privateigentums zu wahren und die Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft, auf der heute die materielle Existenz der Bundesrepublik beruht, nicht gefährden darf.

Sehr stark interessiert ist das Handwerk auch an der kommenden Neuordnung des Arbeitsgerichtswesens. Auch auf diesem Gebiete ist nach 1945 in den einzelnen Ländern eine verschiedene Rechtsentwicklung eingetreten. Es steht hier u. a. die Frage zur Entscheidung, ob die Arbeitsgerichtsbarkeit nicht wieder wie früher in die ordentliche Gerichtsbarkeit eingebaut werden soll, was sich ja im großen und ganzen gut bewährt hatte. Wichtig ist auch, daß die Arbeitsgerichte, wie es der Regierungsentwurf vorsieht, mit Sachverständigen und unabhängigen qualifizierten Richtern als Vorsitzenden besetzt werden. Zur Vertretung der Parteien sollen auch in Zukunft Rechtsanwälte in der ersten Instanz zugelassen werden. Vor allem aber fordert das Handwerk auch die Einrichtung besonderer Kammern für Handwerksachen, bei denen die Beisitzer auf beiden Seiten aus dem Handwerk stammen. Dies müßte sich zum mindesten bei den größeren Arbeitsgerichten erreichen lassen. Ebenso ist es notwendig, daß das bei den Innungen bestehende Lehrlingsschiedsgericht, das sich im Handwerk ganz besonders bewährt hat, aufrecht erhalten bleibt und in das Arbeitsgerichtsgesetz eingebaut wird. Vom Handwerk wird auch begrüßt, daß die Bildung eines Bundesarbeitsgerichtes als oberster Rechtsprechungsinstanz auf diesem Gebiete vorgesehen ist, da hierdurch die unbedingt erforderliche Einheitlichkeit der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung gesichert wird.

Das Gesetz über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist nach mannigfachen Schwierigkeiten auch parlamentarischer Art verabschiedet und unter dem 10. März 1952 verkündet worden.

Hier haben die Verhandlungen dazu geführt, daß nun doch die so-

genannte Dreigleisigkeit in den Organen auch bei den Arbeitsämtern und Landesarbeitsämtern beibehalten werden soll. Die Verwaltungsausschüsse werden sich daher zu einem Drittel aus Vertretern der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der öffentlichen Körperschaften zusammensetzen. Diese Organe sollen aus ihrer Mitte jeweils für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden wählen, der abwechselnd aus den Vertretern der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu entnehmen ist. Die Bemühungen des Handwerks gehen dahin, in den Organen der Arbeitsämter und Landesarbeitsämter entsprechend seiner Bedeutung vertreten zu sein und es legt auch großen Wert darauf, im Vorstand und Verwaltungsrat der Bundesanstalt selbst mitsprechen zu können.

Ein sehr schwieriges Problem, über das sich auch im Handwerk die Auffassungen noch nicht einig sind, ist die Schaffung einer Familienausgleichskasse, aus dem ein Familienlohn neben dem im Betrieb erarbeiteten Lohn ausgezahlt werden soll. Auch hierzu liegen verschiedene Entwürfe vor, die noch einer eingehenden Prüfung in organisatorischer, wirtschaftlicher und besonders finanzieller Beziehung bedürfen. Es ist auch die Frage zu klären, ob die Durchführung durch die Sozialversicherung, z. B. die Berufsgenossenschaften oder durch staatliche Stellen, z. B. die Finanzämter, erfolgen soll. Es ist hierzu auch der Vorschlag gemacht worden, ob nicht bei den kleineren Handwerksbetrieben in irgendeiner Weise die Handwerkskammer einzuschalten wäre. Das Handwerk ist der Auffassung, daß vor allem die Lasten gleichmäßig verteilt werden müssen und kein neuer bürokratischer Verwaltungsapparat geschaffen wird. Dabei bleibt die Frage noch offen, ob die erforderlichen Mittel durch Beiträge oder aus Staatsmitteln, d. h. praktisch aus Steuern aufgebracht werden sollen.

Die Verhandlungen über die Änderung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter sind im wesentlichen noch nicht weiter gekommen. Hier besteht der Wunsch des Handwerks die Bestimmungen möglichst elastisch zu gestalten, um den durchaus unterschiedlichen betrieblichen und arbeitstechnischen Verhältnissen in den einzelnen Handwerksberufen gerecht werden zu können. Eine ausreichend bemessene Probezeit ist vorzusehen und die kleineren Betriebe bis zu 10 Beschäftigten müssen freigestellt werden. Die Wünsche des Handwerks, über die wir in unserem letzten Bericht schon Näheres ausgeführt hatten, sind den maßgebenden Stellen zugeleitet worden.

Der Gesetzentwurf über Mindestarbeitsbedingungen spielt für das Handwerk keine besondere Rolle, da hier durchweg Tarifverträge bestehen und auch für Heimarbeiter inzwischen eine besondere Regelung getroffen ist. Grundsätzlich ist hierbei nur zu sagen, daß die Gefahr des Übergreifens einer staatlichen Lohnregelung auf das Gebiet der tarifvertraglichen Lohnvereinbarungen abgelehnt werden muß.

Das Heimarbeitsgesetz ist zwar seit einem Jahr verabschiedet. Die endgültige Durchführung scheidet aber noch daran, daß die Bildung

der darin vorgesehenen Heimarbeitsausschüsse bei den etwas komplizierten Vorschriften des Gesetzes noch nicht gelungen ist. Das Handwerk aber ist insofern an der praktischen Durchführung interessiert, als durch die zum Teil niedrigen und unregelmäßigen Entlohnungen der Heimarbeiter die Arbeit der entsprechenden Handwerksbetriebe gestört wird.

Die Arbeiten an dem geplanten Jugendarbeitsgesetz für das Bundesgebiet sind noch nicht entscheidend weiter gediehen. Das Handwerk ist der Auffassung, daß die Bestimmungen des heute noch in Kraft befindlichen Gesetzes von 1938 ausreichend sind und kein Anlaß zu einer Neufassung besteht.

Durch das am 3. September 1951 in Kraft getretene Gesetz ist eine Neuordnung der Lohnzahlung an Feiertagen durchgeführt worden. Hiernach ist die Festsetzung der Feiertage den einzelnen Ländern überlassen worden, da die Bemühungen im gesamten Bundesgebiet, zu einer einheitlichen Regelung der gesetzlichen Feiertage zu gelangen, leider ergebnislos geblieben sind. Somit bestehen im Lande Nordrhein-Westfalen nunmehr 11 Feiertage, an denen, sofern die Feiertage nicht auf einen Sonntag fallen, Lohnzahlung zu gewähren ist. Es handelt sich um die folgenden Tage: Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Fronleichnam, Reformationstag, Buß- und Bettag, 1. und 2. Weihnachtstag.

Die Handwerkskammer hat in zunehmendem Maße schriftliche und mündliche Auskünfte über arbeitsrechtliche Fragen erteilt und auch in ihren Besprechungen mit den Kreishandwerkerschaften eingehende Aussprachen über diese Fragen durchgeführt.

2. Vertriebenenfragen

Die Zahl der Vertriebenen hat im Bezirk der Handwerkskammer Münster im letzten Jahre weiter zugenommen. Das ist in erster Linie bedingt durch die Umsiedlungsaktion, die das Ziel verfolgt, die Wiedereingliederung der Vertriebenen in das Wirtschaftsleben zu erleichtern, die Familien wieder zusammenzuführen und die Fehler zu beseitigen, die in den ersten Jahren durch die planlose Einwanderung der Vertriebenen in die westlichen Bezirke eingetreten sind. Das Problem der Unterbringung bzw. der Umquartierung aus ungeeigneten und unwürdigen Quartieren bereitet daher nach wie vor nicht unerhebliche Schwierigkeiten.

Der Bezirksvertriebenenbeirat beim Regierungspräsidenten, in dem auch die Handwerkskammer mitarbeitet, hat sich daher wiederholt mit diesen Fragen beschäftigt. Insgesamt fanden vier Sitzungen statt, die sich auch mit der Arbeit des Kulturausschusses, der inzwischen erweitert und ausgebaut wurde, befaßte. An diesen Fragen ist insbesondere auch das Handwerk stark interessiert. Verschiedene Veranstaltungen des Kulturausschusses, bei dem u. a. auch vertriebene Kunstschaffende zu Wort kamen, fanden einen regen Besuch und großes Interesse.

Die Frage der wirtschaftlichen Eingliederung ist nicht allein eine Frage der ausreichenden Finanzierung der Betriebe, sondern es sind auch in jedem Einzelfalle die verschiedensten Voraussetzungen zu klären. In zahlreichen Besprechungen mit einzelnen Vertriebenen wurde hier Rat und Hilfe gegeben, um wirtschaftliche Fehlleitungen und damit erneute Enttäuschungen bei den Heimatvertriebenen zu vermeiden.

Bei der Zuteilung der Vertriebenenkredite aus Mitteln des Sozialministeriums ergaben sich besondere Schwierigkeiten immer wieder daraus, daß die Laufzeiten der Kredite zu kurz bemessen waren bzw. daß die Rückzahlungsverpflichtungen zu frühzeitig begannen und damit den Vertriebenen nicht die erforderliche Anlaufzeit zum Aufbau und zur wirtschaftlichen Festigung ihres Betriebes gegeben wurde. Es wurde daher begrüßt, daß die neuen Bestimmungen über die Vertriebenenkredite in diesem Punkte eine nicht unwesentliche Verbesserung gebracht haben.

Bei den Kreditanträgen mehren sich die Fälle, in denen es sich nicht um einen Existenzaufbau —, sondern um einen Existenzfestigungskredit zum weiteren Ausbau des Betriebes handelt. Es ist verständlich, daß die Prüfung bei solchen zusätzlichen Kreditanforderungen mit besonderer Sorgfalt vorgenommen wird. Durch Prüfung der Bilanzen und der Unterlagen über die Umsatzentwicklung des Betriebes versucht der Kreditausschuß in jedem Falle sich ein hinreichendes Bild über die Struktur und die Entwicklungsfähigkeit des Betriebes zu machen. Es ist verständlich, daß gerade in diesen Fällen oft wirtschaftliche Fehlleitungen vorkommen können und das erbetene zusätzliche Kreditmittel nur benötigt werden, um vorhandene Schulden abzutragen. Anfragen, die von schaffenden Künstlern an den Kreditausschuß geleitet wurden, gaben Veranlassung, an maßgebender Stelle die Anregung zu geben, daß für solche Fälle besondere Mittel bereitgestellt würden, da auf dem Wege einer Krediterteilung diesen Vertriebenen in den meisten Fällen nicht wirksam geholfen werden kann.

Trotz gewissenhafter Prüfung der Kreditanträge hat sich aber nicht vermeiden lassen, daß gewisse A u s f ä l l e entstanden sind. Die bisherigen Verluste, die durch Konkurs oder Vergleich der Vertriebenenbetriebe entstanden sind, belaufen sich nach einem Bericht des Sozialministeriums bis zum 30. 9. 1951 auf insgesamt 1,2% der bis zu diesem Tage bewilligten Summe.

In der Berichtszeit sind an Kreditmitteln aus dem Fonds des Sozialministeriums im Handwerkskammerbezirk Münster 8 Zuteilungen mit insgesamt 2 707 900,—DM ausgegeben. Von diesen Geldern sind 1 121 110,—DM bestimmungsgemäß den einzelnen Kreisen zugeteilt worden, die in eigener Verantwortung Kredite, die im Einzelfall bis zu 5000,—DM gehen können, bewilligen. Über den restlichen Betrag von 1 586 790,—DM hat der beim Regierungspräsidenten bestehende Kreditausschuß verfügt. In diesem Ausschuß wird über Kredite im Betrag von 5000,— bis 30 000,—DM verhandelt. Voraussetzung ist jeweils, daß die Vertriebenen über den Flüchtlingsausweis A verfügen.

Insgesamt lagen im Bezirk der Handwerkskammer Münster nach dem letzten vorliegenden amtlichen Bericht, der sich auf die Zeit vom 1. April bis zum 30. September 1951 erstreckt, 1283 Anträge mit einer insgesamt beantragten Summe von 7 581 427,— DM vor. Von diesen Anträgen wurden 322 mit insgesamt 1 671 515,— DM bewilligt, während 228 Anträge mit insgesamt 1 305 733,— DM abgelehnt wurden. Über 733 Anträge mit einem Gesamtbetrag von 4 604 179,— DM konnte in der genannten Zeit noch nicht entschieden werden.

Die ausgegebenen Kreditmittel verteilen sich auf die einzelnen Berufsgruppen wie folgt:

	Prozentsatz der Anträge	Prozentsatz der zugeteilten Summe
Handwerk	43,8	38,4
Einzelhandel	22,4	17,8
Freie Berufe	8,1	6,7
Industrie	7,4	17,9
Großhandel	7,4	7,5
Landwirtschaft	5,9	2,9
Verkehr	5	8,8

Wie daraus ersichtlich, ist das Handwerk bei den Vertriebenenkrediten sowohl, was die Zahl der Anträge als auch die bewilligte Gesamtsumme angeht, am stärksten beteiligt. Daraus geht hervor, daß die in den Kreditausschüssen geübte Kreditpolitik nach wie vor auf die Bevorzugung des Kleinkredites und damit überwiegend auf einem sozialen Gesichtspunkt ausgerichtet ist. In diesem Zusammenhang sind auch die Zahlen interessant, die sich auf den Landesdurchschnitt beziehen. Von den insgesamt eingegangenen Neuanträgen wurden

bewilligt 27,5 % mit einem durchschnittl. Betrag von DM 4800,—
 abgelehnt 16,3 % mit einem durchschnittl. Betrag von DM 6700,—
 unentschieden 56,2 % mit einem durchschnittl. Betrag von DM 8800,—

Auch aus diesen Zahlen ist ersichtlich, daß die Anträge mit kleineren Summen stärkere Berücksichtigung gefunden haben.

Neben diesen eigentlichen Vertriebenenkrediten aus dem Fonds des Sozialministeriums hat sich der Kreditausschuß aber auch noch mit einer ganzen Reihe größerer Kreditanträge beschäftigt, die über die Vertriebenenbank in Düsseldorf aus den ERP-Mitteln gegeben wurden. Hierbei konnte immer wieder festgestellt werden, daß die Bearbeitung solcher Anträge außerordentlich bürokratisch ist. Die Handwerkskammer hat wiederholt die Notwendigkeit betont, auf diesem Gebiete zu einer wesentlichen Vereinfachung des Verfahrens zu kommen.

In zunehmendem Maße wurde die Handwerkskammer auch von vertriebenen Handwerkern aufgesucht, denen sie in ihren Angelegenheiten Rat und Auskunft erteilte. In verschiedenen Fällen hat sich die Handwerkskammer auch über die Leistungsfähigkeit einzelner Vertriebenenbetriebe in einer gutachtlichen Stellungnahme gegenüber dem Landesvertriebenenbeirat beim Sozialministerium in Düsseldorf geäußert.

Die Betriebe sollen hier erfaßt werden, um sie gegebenenfalls bei einschlägigen Arbeiten mit heranziehen zu können. Erfreulicherweise wird die Arbeit der Handwerkskammer auf diesem Gebiete auch anerkannt. So geht uns über eine Tagung der Kreisvereinigung der Ostvertriebenen, an denen auch der Regierungspräsident mit seinen Mitarbeitern teilnahm, ein Bericht in dem Sinne zu, daß sich der Dezernent für Handwerk und Gewerbe dahin ausgesprochen hätte, daß sich besonders die Organisationen des Handwerks vorbildlich mit der Betreuung der Osthandwerker befaßt hätten und ihre Eingliederung gegenüber anderen Wirtschaftsgruppen sich verhältnismäßig glatt vollzogen hätte. Es wurde auch erwähnt, daß die Kammer bei der Eintragung in die Handwerksrolle bzw. Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nicht kleinlich gewesen wäre.

3. Sozialversicherung

Im letzten Bericht konnte mit Genugtuung festgestellt werden, daß endlich unter dem 22. 2. 1951 das Gesetz über die Wiederherstellung der Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Sozialversicherung verkündet wurde. Seit dieser Verkündung ist inzwischen mehr als ein ganzes Jahr vergangen. Zum Bedauern aller Beteiligten, also sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer, muß heute festgestellt werden, daß die Verwirklichung der im Gesetz verankerten Bestimmungen noch immer nicht erfolgen konnte. Der Grund dafür ist die Tatsache, daß für die Durchführung der Sozialwahlen von den Bonner Stellen die Wahlordnung noch nicht vorgelegt wurde. Nach den neuesten Informationen soll die Verabschiedung der Wahlordnung nunmehr beschleunigt erfolgen und damit gerechnet werden können, daß etwa Mitte dieses Jahres die Wahlen zu den Organen der Träger der Sozialversicherung durchgeführt werden können. Das Handwerk legt auf die Durchführung dieser Wahlen gesteigerten Wert, da es nicht nur bei seinen Innungskrankenkassen, sondern auch bei den Landesversicherungsanstalten hinsichtlich der Rentenversicherung und bei den Berufsgenossenschaften hinsichtlich der Unfallversicherung Einfluß sowohl auf die Beitrags- als auch auf die Leistungsgestaltung haben will.

Die Bestimmungen des Selbstverwaltungsgesetzes über die Ausdehnung von bestehenden Innungskrankenkassen konnten seit Verkündung des Gesetzes bis zum augenblicklichen Zeitpunkt noch nicht in allen Bezirken durchgeführt werden. Das Handwerk bedauert diese Tatsache umso mehr, als das Gesetz eindeutig bestimmt, daß das Versicherungsamt von Amts wegen die Übereinstimmung des Bezirks der Innungskrankenkassen mit dem Bezirk der Innungen herbeizuführen hat. Die gesetzliche Fassung über die Ausdehnung von Innungskrankenkassen ist also vollkommen klar. Trotzdem sind in den zurückliegenden Monaten, vor allem von Seiten der Ortskrankenkassen, aber auch von Aufsichtsbehörden, Schwierigkeiten für die Durchführung der obengenannten Bestimmungen gemacht worden. Von diesen Seiten wurde u. a. immer wieder in

den Vordergrund gestellt, daß nur dann die Übereinstimmung herbeigeführt werden könne, wenn bereits die überwiegende Zahl der in den Betrieben beschäftigten Personen bei den Innungskrankenkassen versichert sei.

Für die Neuerrichtung von Innungskrankenkassen sind bisher nur vorbereitende Arbeiten vorgenommen worden. Diese Arbeiten sind jedoch in einzelnen Fällen inzwischen soweit gediehen, daß mit einer baldigen Errichtung gerechnet werden könnte, wenn nicht auch dieserhalb von der Gegenseite erhebliche Schwierigkeiten gemacht würden. Diese erstrecken sich vor allem darauf, daß behauptet wird, daß neben der Zustimmung des Gesellenausschusses nach wie vor eine Urabstimmung unter den beteiligten Arbeitnehmern und Arbeitgebern erfolgen müsse. Das Handwerk hat sich diesem Standpunkt gegenüber erheblich zur Wehr gesetzt, muß jedoch zu seinem Bedauern feststellen, daß in diesem Punkte auch in Kreisen der Aufsichtsbehörden trotz der klaren gesetzlichen Bestimmung ein einheitlicher Standpunkt nicht vertreten wird.

Aus den z. Zt. im Entwurf vorliegenden Gesetzen auf dem Gebiete der Sozialversicherung ist vor allem das Gesetz über die Erhöhung der Einkommensgrenze in der Sozialversicherung und in der Arbeitslosenversicherung von Bedeutung. Das Gesetz sieht vor, daß in der Krankenversicherung die bisherige Einkommensgrenze von DM 375,— auf DM 500,— und in der Angestellten- und Arbeitslosenversicherung die obere Grenze von DM 600,— auf DM 700,— monatlich erhöht wird. Mit Rücksicht auf die in den letzten Jahren eingetretenen preislichen Veränderungen hat sich das Handwerk in seinen Stellungnahmen einer angemessenen Erhöhung nicht verschließen können. Es hat hinsichtlich der Krankenversicherung den Standpunkt vertreten, daß eine Erhöhung von 375,— monatlich auf DM 425,—, im Höchstfalle auf DM 450,— genügen müsse. Die beabsichtigten Erhöhungen der oberen Grenzen in der Angestellten- und Arbeitslosenversicherung sind neueren Datums. Die Auswirkungen können z. Zt. noch nicht übersehen werden. Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß die Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze in der Angestelltenversicherung für den selbständigen Handwerker künftig von Bedeutung sein wird, da das Reformgesetz zum Altersversorgungsgesetz auch für den selbständigen Handwerker die Begrenzung vorsieht, wie es das Angestelltenversicherungsgesetz für den unselbständigen Angestellten bestimmt.

Das bereits im vorigen Bericht erwähnte Problem der Erhöhung der Werte der Sachbezüge ist bis jetzt noch nicht zum Abschluß gekommen. Nach einem vorliegenden Schnellbrief des Bundesarbeitsministeriums vom 4. 2. 1952 sind die Beratungen jedoch inzwischen soweit gediehen, daß nunmehr im Einvernehmen mit den Ländervertretungen und der Sozialpartner mit einer Erhöhung der Bewertungssätze um 30 v. H. gerechnet werden kann. Diese Sätze sollen rückwirkend mit dem 1. 1. 1952 in Kraft treten.

Auf dem Gebiete der Rentenversicherung ist in letzter Zeit immer wieder über die Durchführung der Rentnerkrankenversicherung beraten worden. Nach den z. Zt. geltenden Bestimmungen wird diese Versicherung jeweils durch die Allgemeine Ortskrankenkasse durchgeführt. Das bedeutet für das Handwerk, daß die Handwerker, die eine Rente beziehen, als Rentner Mitglied der Allgemeinen Ortskrankenkasse werden, obwohl sie vorher durchweg bei einer Innungskrankenkasse versichert waren. Das Handwerk hat für einen derartigen Wechsel kein Verständnis und hat deshalb in den zurückliegenden Monaten mit Nachdruck gefordert, daß Handwerker auch als Rentner bei der für das Handwerk bestehenden Innungskrankenkasse zu versichern sind. Die Ortskrankenkassen haben sich bisher dieser berechtigten Forderung verschlossen, obwohl sie auf der anderen Seite immer wieder in den Vordergrund stellen, daß die Rentnerkrankenversicherung finanziell gesehen eine nicht unerhebliche Belastung darstelle.

In der Arbeitslosenversicherung steht ein ähnliches Problem zur Debatte. Nach den geltenden Bestimmungen werden Empfänger von Arbeitslosenunterstützung durch das Arbeitsamt bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse versichert. Nur auf Wunsch und unter Berücksichtigung besonderer Bestimmungen kann die Versicherung bei der Kasse durchgeführt werden, der der Unterstützungsempfänger vorher angehört hat. Der Handwerker, der also vorher bei der Innungskrankenkasse versichert war, kann nur auf Antrag bei dieser Krankenkasse durch das Arbeitsamt versichert werden. Das Handwerk fordert, daß eine gesetzliche Regelung geschaffen wird, nach der derartige Handwerker automatisch durch das Arbeitsamt bei den Innungskrankenkassen versichert werden.

Zur Organisation auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung ist zu erwähnen, daß in Kürze mit der Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gerechnet werden kann. Als Sitz hierfür ist bereits Nürnberg bestimmt worden.

Auf dem Gebiete der Unfallversicherung haben vor allem die Fragen der Versicherung bei Meisterkursen und Meisterprüfungen und der ehrenamtlich Tätigen im Handwerk zur Debatte gestanden. Zu dem ersten Problem hat der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften abschließend Stellung genommen und dabei den Unfallversicherungsschutz sowohl bei Meisterkursen als auch bei Meisterprüfungen bejaht. Zuständig sind die Berufsgenossenschaften, bei denen die Teilnehmer auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit versichert sind. Wird der Lehrgang nicht in Ausfluß einer versicherten beruflichen Tätigkeit besucht, dann sind für die Entschädigung etwa eintretender Unfälle die für die fachlichen Ausbildungsstätten zuständigen Berufsgenossenschaften (Unterrichtsträgerberufsgenossenschaften) zuständig.

Hinsichtlich der Unfallversicherung der ehrenamtlich Tätigen ist bisher ein eindeutiger Standpunkt nicht bekannt geworden. Der Hauptverband teilt in etwa die vom Handwerk vertretene Auffassung, nach der auch

die ehrenamtlich Tätigen für den Fall eines Unfalles versichert sein müssen. Die Rechtsprechungsbehörden haben jedoch bisher durchweg einen anderen Standpunkt vertreten.

Neben diesen Fragen ist mehrfach über die Beibehaltung der satzungsmäßigen Versicherungspflicht der Selbständigen beraten worden. Mit Rücksicht auf verwaltungsmäßige Schwierigkeiten legen die beteiligten Berufsgenossenschaften keinen Wert mehr auf die Erfassung dieses Personenkreises. Das Handwerk ist jedoch der Ansicht, daß die beteiligten Personenkreise unbedingt des Versicherungsschutzes bedürfen, es hat deshalb auch diesen Standpunkt den Berufsgenossenschaften gegenüber mit Nachdruck vertreten.

4. Altersversorgung

Die Reformierung des Altersversorgungsgesetzes hat zu einer endgültigen Klarstellung noch nicht geführt werden können, obwohl in den zurückliegenden Monaten mit Nachdruck daran gearbeitet worden ist. Mit Genugtuung kann jedoch gesagt werden, daß die Vorarbeiten und Beratungen im Bundesarbeitsministerium nunmehr soweit gediehen sind, daß in Kürze mit den parlamentarischen Beratungen über das Reformgesetz und deshalb voraussichtlich auch im ersten Halbjahr dieses Jahres mit der Verabschiedung des Gesetzes gerechnet werden kann. Der jetzt vorliegende Entwurf bringt für das Handwerk eine Reihe Bestimmungen, die den berechtigten Forderungen Rechnung trägt. Obwohl dieser Entwurf noch nicht als endgültig angenommen bezeichnet werden kann, sei jedoch schon auf folgendes hingewiesen:

Voraussetzung für die Versicherungspflicht ist, daß der Handwerker bei Beginn der versicherungspflichtigen Tätigkeit das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Der Versicherung sollen in Zukunft nur noch die Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb des einzelnen Handwerks unterliegen, und zwar nur bis zur Höhe der im Angestelltenversicherungsgesetz verankerten Jahresarbeitsverdienstgrenze (z. Zt. DM 7 200 jährlich).

Der Beginn der Versicherung soll künftig auf den Ablauf des Kalenderjahres festgesetzt werden, das auf den Zeitpunkt folgt, in dem der Handwerker nach der Reichsgewerbeordnung seinen Gewerbebetrieb anzumelden hatte. Unklar ist noch die Mindestversicherungssumme hinsichtlich der Lebensversicherung. Während das Handwerk im Höchsthalle einer Erhöhung auf DM 8 000 zuzustimmen gedenkt, beabsichtigt das Bundesarbeitsministerium, den Betrag auf DM 10 000,— zu erhöhen.

Die im Entwurf vorgesehenen Übergangsbestimmungen müssen für das Handwerk als günstig bezeichnet werden. Sie besagen, daß die Handwerker, deren Lebensversicherung bis zur Währungsreform in Ordnung war, erst mit dem 1. Januar 1953 angestelltenversicherungspflichtig werden, falls die Lebensversicherung nicht rückwirkend in Ordnung gebracht wird. Gleichzeitig wird bestimmt, daß alle Beiträge zur Invaliden- oder Angestelltenversicherung bis zum 31. 12. 1952 als aufrechterhalten gelten.

V. Gewerbeförderung

1. Allgemeines

Bereits im Frühjahr 1950 waren vom Westdeutschen Handwerkskammertag Richtlinien für die von den Gewerbeförderungsstellen unseres Landes zu treffenden Maßnahmen und Aufgaben ausgearbeitet worden, die auch die Zustimmung der Kammer fanden. Nunmehr hat sich am 6. u. 7. 11. 1951 die Vereinigung der Handwerkskammern im Bundesgebiet auf ihrer Vollversammlung in Aachen ebenfalls mit den Aufgaben der Gewerbeförderungsstellen befaßt und hierzu ein Programm aufgestellt, das von der Kammer sehr begrüßt wird.

Darüber hinaus wurde auf dieser Tagung beschlossen, bei der Vereinigung einen Ausschuß für Gewerbeförderung zu bilden und die Bereitstellung eines Betrages von jährlich mindestens 5 Mill. DM für Zwecke der Gewerbeförderung seitens der Bundesregierung als notwendig erachtet.

Neben den zahlreichen Aufgaben und Maßnahmen denen sich die Gewerbeförderungsstelle widmet und die einen großen Kreis von handwerklichen Betrieben bzw. Handwerkszweigen ansprechen, sind die vielen Einzelberatungen zu erwähnen, die auf dem Gebiete der Betriebswirtschaft und -technik, des Patentwesens, des Exportes und der Auftragsvergebung, der Paß- und Devisengenehmigung, der Rohstoffversorgung, des Bezugsquellennachweises usw. lagen und in denen die vorsprechenden Betriebe Rat und Hilfe erhielten. Außerdem wurden die Betriebe durch Veröffentlichung eines „Betriebsberatungsdienstes“ im „Nordwestfälischen Handwerk“ auf dem laufenden gehalten.

2. Lehrwerkstätten

Die Frage der Errichtung und Ausstattung von Schulungswerkstätten hat die Kammer im Berichtsraum stark beschäftigt. Nach zahlreichen Besprechungen und Verhandlungen mit den an der Einrichtung derartiger Werkstätten ebenfalls interessierten münsterischen metallverarbeitenden Innungen und der Baugewerke-Innung Münster als Besitzerin des an der Maximilianstraße gelegenen Bauhofes mit Werkstatt- und Schulungsräumen, ist es gelungen, zu einer Vereinbarung zwischen den Beteiligten zu kommen. Der Kammer wird die Trägerschaft über diese Schulungswerkstätten übertragen und gleichzeitig wurden entsprechende Mietabmachungen zwischen Kammer und Baugewerke-Innung und auch mit den 6 interessierten Innungen getroffen. Die Grundlage für eine gemeinsame Zusammenarbeit ist damit gegeben und die Errichtung von Schulungsräumen seitens der Innungen vermieden worden.

Ein von der Kammer einberufener Ausschuß, bestehend aus Vertretern der interessierten Handwerkszweige aus dem Kammerbezirk hat über die Ausstattung der Werkstätten beraten und Art und Größe der benötigten Maschinen und Einrichtungsgegenstände festgelegt. Dank der Unterstützung seitens des Wirtschaftsministeriums konnte, nachdem die infrage stehenden Fabrikate besichtigt waren, die Bestellungen aufgegeben werden. Unseren Bemühungen bei den einzelnen Herstellerfirmen ist es gelungen, die meist außergewöhnlich langen Lieferzeiten zu verkürzen, so daß die Lieferung einer Anzahl von Maschinen bereits erfolgt ist. Mit der Einrichtung der Räume ist begonnen bzw. ist diese soweit fortgeschritten, daß die Frühjahrsgesellenprüfungen darin durchgeführt werden und auch die Innungen mit ihren Schulungsmaßnahmen beginnen können. Zur Verfügung stehen 2 Räume. Während im erstenen Werkzeugmaschinen zur Aufstellung kommen, wie sie in einem modernen Maschinenbaubetrieb üblich sind, ist letzterer für die Klempner und Installateure ausgerüstet, enthält darüber hinaus aber auch Werkbänke und Schmiedefeuer und andere Einrichtungen für verschiedene Handwerkszweige. Wenn auch diese beiden Räume auf die Dauer keineswegs als ausreichend zu betrachten sind für die Durchführung der geplanten Aufgaben des metallverarbeitenden Handwerks, so ist doch ein erfreulicher Anfang gemacht. Es wird allerdings notwendig sein, in absehbarer Zeit größere und wirklich vorbildliche Ausbildungsräume zu erstellen und einzurichten.

3. Schweißen im Handwerk

Als besonders vordringlich ist die Errichtung von Schweißwerkstätten für das autogene und das Elektroschweißen zu betrachten. Da uns die Kellerräume im Kammergebäude für Autogen-Kurse nicht mehr zur Verfügung stehen, mußten wir mehrere derartige Kurse in fremden Werkstätten abhalten.

Die mit den Stadtwerken geführten Verhandlungen wegen der Versorgung der geplanten Elektro-Schweißwerkstätten mit elektrischer Energie haben noch zu keinem abschließenden Ergebnis geführt. Der überaus hohe Anschlußwert bedingt die Erstellung einer besonderen Trafostation an der Gartenstraße und die Verlegung eines entsprechenden Kabels zur Maximilianstraße. Die Kosten hierfür sind als sehr hoch zu bezeichnen. Neben diesen Verhandlungen um die Stromversorgung liefern Besprechungen mit dem Deutschen Verband für Schweißtechnik, Hauptgeschäftsstelle Düsseldorf wegen der Überlassung der benötigten Schweißgeräte. Es wurde uns zugesagt, eine Belieferung vorzunehmen, sobald die Errichtung der Werkstatträume gesichert ist.

Unsere Bestrebungen gingen auch in dem Berichtszeitraum wieder dahin, unsere Betriebe auf die gründliche fachliche schweißtechnische Aus- und Weiterbildung hinzuweisen und, besonders den Betrieben in unseren ländlichen Bezirken, eine entsprechende Schulungsmög-

lichkeit zu bieten. Es wurden eine Reihe von Autogen-Schweißkursen an verschiedenen Orten mit unseren münsterischen Kunststättengeräten und einem geprüften Lehrschweißer durchgeführt. So liefen in Emsdetten, Ahlen, Marl und Dorsten 1 bzw. mehrere Einführungslehrgänge im Autogen-Schweißen. In Münster selbst wurde in mehreren Abendkursen zahlreichen Teilnehmern eine gründliche schweißtechnische Ausbildung vermittelt. Elektro-Schweißlehrgänge wurden erstmalig nach dem Kriege in 9 verschiedenen Orten durchgeführt und zwar in dem Lehrschweißzug des Westdeutschen Handwerkskammertages.

Über einen derartigen Lehrwagen konnten wir bereits letzthin berichten. Doch bedurfte seinerzeit die Frage, ob ein Straßen- oder Schienenfahrzeug für die Durchführung von Schulungsmaßnahmen geeignet sei, noch der Klärung. Das Kuratorium für die Erstellung und zweckmäßige Ausstattung einer fahrbaren Wanderschweißeinrichtung, in welchem auch die Kammer vertreten ist, hat diese Frage zugunsten des Schienenfahrzeuges entschieden. Gegenüber dem Straßenfahrzeug bietet dieses verschiedene Vorteile und zwar ist bei einem Straßenfahrzeug mit einer zulässigen Länge von $12\frac{1}{2}$ m keine Möglichkeit mehr gegeben, eine eigene Stromversorgungsanlage unterzubringen. Der Wagen wäre daher, sofern der Stromaggregat nicht in einem besonderen Anhängerwagen mitgeführt wird, abhängig von einer Fremdstromversorgung. Ferner schien es sehr fraglich, den durch einen Jahresfahrplan festgelegten Einsatz des Wagens einzuhalten, wenn Fahrchwierigkeiten bei vereisten Straßen entstehen. Bei dem Schienenfahrzeug handelt es sich um einen D-Zug-Wagen, der in den Eisenbahnwerkstätten Opladen umgebaut wurde, eigene Dieselmachine zur Stromerzeugung, eine kleine Werkstatt und 8 Schweißumformer bzw. Trafos enthält und damit Schulungsmöglichkeiten für 16 Teilnehmer bietet. Für den Lehrschweißer ist ein Schlaf-, Büro- und Aufenthaltsraum eingerichtet. Der Wagen, der einmalig in seiner Art ist und bei der Fachwelt großen Anklang gefunden hat, konnte im August v. J. dem Handwerk zur Benutzung übergeben werden.

Um auch auf dem Gebiete der Autogen-Schweißtechnik eine Ausbildungsmöglichkeit für Betriebe in ländlichen Bezirken zu haben, hat das Kuratorium beschlossen, ein weiteres Schienenfahrzeug einzurichten. Es ist zu erwarten, daß auch für diesen Wagen seitens des Wirtschaftsministeriums die benötigten finanziellen Mittel bereitgestellt werden.

Die bereits im Winterhalbjahr 1950/51 mit großem Erfolg seitens des Deutschen Verbandes für Schweißtechnik durchgeführten Vortragsveranstaltungen werden auch im Winterhalbjahr 1951/52 fortgesetzt. Die Vorträge, die in unserem Sitzungssaal stattfinden, erfreuen sich eines sehr starken Besuches. Die Vortragsthemen, die gemeinsam zwischen uns und dem Ortsverband Münster ausgesucht werden, sind

besonders auf die Wünsche und Bedürfnisse unserer Betriebe abgestellt. Sie geben dem Teilnehmer neue Anregung und unterrichten ihn über neue Geräte und neue Schweißverfahren.

Dem Ziele, unsere Betriebe auf die Wichtigkeit einer planmäßigen fachlichen Schweißausbildung hinzuweisen, diente auch eine Veranstaltung, die wir gemeinsam mit dem DVS durchführten und zu der das Handwerk und auch die Industrie eingeladen waren. Schweißmeister Storch hielt ein Referat über Fragen der Schweißerausbildung und stellte dabei besonders die Notwendigkeit heraus, neben der rein werkstattlichen Ausbildung eine außerbetriebliche Schulung durchzuführen. Dabei wies er auf die Ausbildungsmöglichkeit hin, wie sie in den „Richtlinien des DVS“ niedergelegt sind. Der Redner behandelte ferner Fragen der Zulassungsprüfung, Ausführung von abnahmepflichtigen Arbeiten, Schweißergaß usw. Seitens der anwesenden Berufsschullehrer wurde die Abhaltung des Informationslehrganges angeregt. Entsprechende Schritte sind von uns eingeleitet worden.

4. Lichtbilder und Filme

Die bei uns bereits vorhanden gewesenen Lichtbildreihen sind im Berichtszeitraum seitens des Westdeutschen Handwerkskammertages soweit ergänzt worden, daß nunmehr für zahlreiche Handwerkszweige geeignete Lichtbildreihen vorliegen. Eine Reihe von Kreishandwerkerschaften bzw. Innungen haben die Lichtbilder auf den Innungsversammlungen in Anspruch genommen. Doch wäre sehr zu wünschen, wenn mehr als bisher von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht würde. Als ersten eigenen Film wurde von uns der Film „In unseren Händen“ gekauft. Wir hoffen damit den Anfang gemacht zu haben für eine größere Auswahl bzw. Sammlung geeigneter Lehrfilme.

5. Messen und Ausstellungen

Auch in der Berichtszeit wurde von uns wieder an eine große Anzahl von Betrieben Ausweise ausgegeben, die zum Besuch der verschiedenen Messen und Ausstellungen berechtigten. Nach der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten zu urteilen, konzentriert sich das Interesse unserer Betriebe vornehmlich auf die „Technische Messe“ in Hannover. Wir werten dieses als besonderes Zeichen dafür, daß unsere Betriebe bestrebt sind, den Anschluß an die Technik, an neue technische Arbeitsverfahren nicht zu verlieren bzw. ihre Betriebe zu vervollkommen und zu rationalisieren. Unsere Bemühungen verfolgen weiterhin das Ziel, unseren Betrieben den Wert des Besuches bzw. der Beschickung von Messen und Ausstellungen vor Augen zu führen.

6. Eisen- und Kohlenversorgung

Mit der in der Verordnung Eisen II/51 vom 15. 10. 1951 festgelegten Lenkungsmaßnahme erhoffte man eine Entlastung der schwierigen Eisen-

versorgungslage, besonders der klein- und mittelständischen Betriebe zu erreichen. Herstellung, Lieferung und Bezug von Eisen- und Stahlerzeugnissen sind in dieser Verordnung einer Lenkung unterzogen. Dem Bundeswirtschaftsministerium bzw. der Bundesstelle für den Warenverkehr wird die rechtliche Handhabe gegeben, zum Erlaß von Herstellungsgeboten und zur Festlegung von Lieferfristen der Hersteller von Eisen und Stahl an den Fachhandel bzw. auch des Eisen- und Stahlhandels an den Verarbeiter. Beseitigt werden sollten auf Grund der Verordnung gewisse Engpässe auf dem Gebiete der Walzwerkserzeugnisse kleiner Abmessungen, wie sie gerade im Handwerk fehlen. Die Hersteller von Eisen- und Stahlerzeugnissen wurden verpflichtet, dem Bezieher einen v. H.-Satz der Lieferung in einem Vergleichszeitraum zu liefern. Damit war nach der Durchführungsverordnung dem handwerklichen Bezieher ein Lieferungsanspruch in Höhe von 80 % der Bezüge im 1. Halbjahr 1950 garantiert. Weiter sollten bei gewissenhafter Durchführung der Bestimmung eine Herabsetzung oder Beseitigung des Auftragsüberganges bei den Herstellerwerken erreicht und dadurch eine gerechtere Belieferung, besonders der handwerklichen Betriebe möglich werden. Leider hat die nach langen Auseinandersetzungen mit den beteiligten Stellen erreichte Eisenlenkung die erhoffte Entlastung für unsere Betriebe nicht erbracht. Im Gegenteil, die Materialversorgung gestaltete sich zu Beginn des neuen Jahres immer schwieriger und gab dem Zentralverband des Deutschen Handwerks Veranlassung, in einer Eingabe an das Bundeswirtschaftsministerium auf die katastrophale Entwicklung und auf das Versagen der Lenkungsmaßnahmen hinzuweisen und die dafür maßgeblichen Ursachen näher zu erläutern. Als Ursachen wurden u. a. genannt, die Besatzungsaufgaben, durch die die Walzwerke verpflichtet werden, entsprechend der mandatorischen Aufträge sofort auszuliefern. Dieses hat zur Folge, daß bei vielen Walzwerken eine Unterbrechung der eben angelauten Erzeugung von Engpaßsorten erfolgen muß. Verlangt wird in dieser Eingabe, daß auch gewisse Sondervereinbarungen unterbleiben, bis die 80 %ige Versorgung der Betriebe gesichert ist. Ferner wünscht der Zentralverband des Deutschen Handwerks eine Ergänzung der vorgesehenen Meldepflichten des Eisenhandels. Die Referenzperiode erstes Halbjahr 1950 wird als untragbar bezeichnet und für Ausnahmeanträge eine Änderung des bisherigen Verfahrens gewünscht, damit die schnellere Erledigung der Anträge erfolgen kann.

Darüber hinaus wird eine Sicherung der Eisenversorgung der Exportbetriebe für unumgänglich gehalten. Es bleibt abzuwarten, wieweit man diesen handwerklichen Forderungen nachkommen wird.

Kohlenversorgung.

Den Bemühungen der handwerklichen Organisation ist es auch im Berichtszeitraum nicht möglich gewesen, zu erreichen, daß das Handwerk

aus der allgemeinen Kleinverbrauchergruppe herausgenommen wird. Nach wie vor wird also der Bedarf unserer Handwerksbetriebe mit dem allgemeinen Verbraucherkontingent verplant. Das Kontingent der Kleinverbraucher für Kohlenwirtschaftsjahr 1951/52 wurde in Nordrhein-Westfalen seitens des Wirtschaftsministeriums nach der Bevölkerungszahl der Kreise festgesetzt. Der vordringlichste Bedarf gewisser Verbrauchergruppen wurde nach Schlüsselzahlen errechnet und in Prioritäten festgelegt. In der Priorität I befindet sich aus dem Handwerk lediglich das Bäcker- und Fleischerhandwerk. In der zweiten Priorität aus dem handwerklichen Bereich Wäschereien, Färbereien und chemische Reinigungen. Diesen Gruppen sind in etwa Handwerksbetriebe gleichgestellt, die für den Export arbeiten und zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erzeugung tätig sind. Es stellte sich dabei heraus, daß ganz erhebliche Unterschiede bei den Versorgungsmöglichkeiten der Betriebe, die nicht zur ersten Priorität gehörten, bestehen. Das Wirtschaftsministerium sah sich daher genötigt, durch Zuteilung von Ausgleichsmengen die Versorgungsmöglichkeiten in allen Kreisen des Landes wenigstens in Höhe von 40 % der Planungsmengen zu erreichen.

Um auch für unsere Betriebe bzw. Handwerkszweige diese Quote zu sichern, wurden des öfteren Verhandlungen sowohl mit der Regierung als auch den Kohlenbeauftragten geführt. Die Kreisbeauftragten sind im übrigen auf Veranlassung des Wirtschaftsministeriums gehalten, auf die Wünsche und Anregungen der handwerklichen Organisation zu hören bzw. einzugehen.

Für Betriebe, die einen monatlichen Kleinverbrauch von über 10 Tonnen haben, konnte erreicht werden, daß deren Verbrauch nunmehr aus dem Industriekontingent gedeckt werden kann.

7. Ausfuhrförderung und Einschaltung in das neue Einfuhrverfahren

Um den Kreis der handwerklichen Exportbetriebe zu erweitern und auch den exportierenden Betrieben die Möglichkeit einer Aussprache mit versierten Sachverständigen zu geben, veranstalteten wir im Berichtszeitraum verschiedene Exportarbeitstagungen.

Auf der ersten dieser Tagungen sprach Dr. Dehne von der Gesellschaft zur Förderung des Deutsch-Amerikanischen Handels über die Aussichten des deutschen Exportes nach USA, über die Notwendigkeit, diesen Export auszudehnen und über das, was seitens der Betriebe zu tun ist, um mit den USA ins Geschäft zu kommen. Hier Hilfestellung zu leisten ist Aufgabe der genannten Gesellschaft bzw. auch der Exportstelle Hannover, über deren bisherige Tätigkeit und Erfahrungen Geschäftsführer Paternoster eingehend berichtete. Dr. Schild vom Exportdienst Düsseldorf erstattete einen entsprechenden Erfahrungsbericht.

Auf der zweiten Tagung sprach Dr. Catleen, London, über Exportgruppen, wie sie in Holland und England mit großem Erfolg bestehen und die zum Ziele haben, durch Zusammenfassung mehrerer Firmen, die sonst kaum zum Export kommen, den Export über eine gemeinsam errichtete Zentralstelle bei Wahrung ihrer Firmeninteressen durchzuführen. Eine wesentliche Einsparung von Kosten wird dadurch erreicht und bessere Exportmöglichkeiten erzielt.

Eine weitere Tagung ist für Ende März d. J. vorgesehen, auf der ebenfalls wieder Dr. Dehne anwesend sein wird.

Sowohl mit dem Exportdienst Düsseldorf als auch mit der Ausfuhrförderungsstelle in Hannover stehen wir in ständiger Verbindung. Das Arbeitsgebiet von Hannover ist durch Gründung einer Exportgemeinschaft des deutschen Handwerks wesentlich erweitert worden. Während sich die Tätigkeit der Ausfuhrförderungsstelle als Zweigstelle der Gesellschaft zur Förderung des Deutsch-Amerikanischen Handels nur auf die Beratung der handwerklichen Hersteller in allen Fragen des Exportes nach USA und Kanada erstreckt, soll die Exportgemeinschaft den exportunerfahrenen Betrieben auch bei der Abwicklung der Exportgeschäfte, der Korrespondenz usw. behilflich sein und den Export nach allen Ländern fördern. Die Mitgliedschaft zur Exportgemeinschaft kann durch Beitritt erworben werden.

In einer vorbereitenden Besprechung zwischen den Exportförderungsstellen des Handwerks in Düsseldorf, Hannover und München, die im September v. Js. in Bonn stattfand, wurde die Möglichkeit einer Koordination der gemeinsamen Bemühungen um eine Steigerung des Handwerksexportes und der Aufteilung der Arbeitsgebiete behandelt. Vereinbart wurde die Neuregelung der Organisationsverhältnisse der Exportgemeinschaft und die branchenmäßige Aufteilung der Exportarbeit im Handwerk auf einer Mitgliederversammlung zu behandeln. Diese Mitgliederversammlung fand Anfang März in Hannover statt. Durch Mitgliederbeschuß wurden die gesetzlichen Grundlagen für das zukünftige gemeinsame Zusammenarbeiten geschaffen. Die branchenmäßige Aufteilung zwischen den einzelnen Stellen wird seitens der Geschäftsführer noch festgelegt. Gesichert ist nunmehr, daß das Handwerk in allen Exportfragen einheitlich auftritt.

In mehreren Fällen wurden Investitionskredite zur Förderung des Exportes mit Unterstützung der Handwerkskammer beantragt und genehmigt.

Nach dem neuen Einfuhrverfahren vom Dezember 1951 sind zur Stellung eines Antrages auf Erteilung einer Einfuhrgenehmigung natürliche und juristische Personen berechtigt, die ihren Wohnsitz, Sitz oder ihre Hauptniederlassung im Bundesgebiet haben, im Handels- oder Genossenschaftsregister — soweit es sich nicht um Handwerker handelt — eingetragen und für die ordnungsgemäße Durchführung der beantragten

Wareneinfuhr geeignet sind. Soweit Handwerksbetriebe als Einführer auftreten, wird eine entsprechende Bescheinigung der Handwerkskammer anerkannt. Aus dieser muß zu ersehen sein, daß der Antragsteller in die Handwerksrolle eingetragen und über die erforderlichen Waren- und Marktkenntnisse verfügt. Derartige Bescheinigungen wurden von der Handwerkskammer nach Rücksprache mit den Kreishandwerkerschaften für verschiedene Betriebe, die Rohstoffe aus Holland, Belgien usw. einführen wollten, ausgestellt.

8. Vergebung öffentlicher Aufträge

Die wirtschaftliche Entwicklung hat es mit sich gebracht, daß sich eine Reihe von Betrieben wegen der Einschaltung in die Vergebung öffentlicher Aufträge an uns gewandt hat. Wir haben dieserhalb Verhandlungen mit der Zentralstelle für Handwerkslieferungen in Bonn und auch mit den auftragvergebenden englischen und amerikanischen Dienststellen in Köln, Bad Homburg und Herford gepflogen. Ebenso stehen wir mit dem Innenministerium, Polizeiabteilung und den örtlichen Polizeidezernenten der Bereitschaftspolizei in Verbindung.

Das Hauptquartier der amerikanischen Luftwaffe in Europa veranstaltete Ende Januar—Anfang Februar in Frankfurt eine Ausstellung, auf der Ausrüstungsgegenstände gezeigt wurden, die in Europa von der amerikanischen Luftwaffe benötigt und für deren Herstellung Firmen gesucht werden. Unsere größeren Betriebe wurden von uns auf diese Ausstellung aufmerksam gemacht und wie wir feststellten, sind diese Betriebe stark an Aufträgen für Lieferung der gezeigten Gegenstände interessiert. Die Betriebe wurden von uns zwecks Aufnahme in die Betriebskartei der zuständigen amerikanischen Dienststelle gemeldet.

VI. Kunsthandwerk

Mit der noch im v. J. herausgegebenen Broschüre „Meisterliches Handwerksgut“ hat sich das Kunsthandwerk Nordrhein-Westfalen wiederum an einen größeren Kreis von Interessenten des In- und Auslandes gewandt. Die Broschüre, die auch eine Reihe von Fotos hervorragender Arbeiten von Mitgliedern unserer Arbeitsgemeinschaft enthält, hat großen Anklang gefunden und eine nicht zu unterschätzende Werbearbeit geleistet für die guten Erzeugnisse unserer kunsthandwerklichen Betriebe.

In der Zeit vom 8. 7.—12. 8. fand in Bonn die jährliche Landesausstellung unter Beteiligung einer Berliner Gruppe des Kunsthandwerks statt. Unsere Arbeitsgemeinschaft war vertreten mit Buchbinder-, Glas- und Mosaik-, Goldschmiede-, Stickerei-, Holz- und Webarbeiten, ferner mit Arbeiten der Lichtbildnerei. Die Ausstellung, die Beachtung in weiten Kreisen der Bevölkerung fand, gab einen ausgezeichneten Überblick über das Schaffen des Kunsthandwerks.

Anlässlich der Frankfurter Herbstmesse 1951 konnte das „Haus des Handwerks“ feierlich eröffnet werden. Das Haus soll anstelle des Grassi-Museums in Leipzig nunmehr der Ausstellungsort des Kunsthandwerks sein. Die Beschickung mit Ausstellungsgut wurde unseren Mitgliedern empfohlen.

Bei einer gemeinsamen Zusammenkunft mit der Arbeitsgemeinschaft des Kunsthandwerks Dortmund bzw. Arnsberg in Münster gab der Geschäftsführer der Landesarbeitsgemeinschaft an Hand von Lichtbildern eine Übersicht über die Triennale in Mailand und über die hier gezeigten neuen Formen, Linien, Ideen usw.

An den Sitzungen und Besprechungen der Landesarbeitsgemeinschaft wurde reger Anteil genommen. Die Landesausstellung 1952 soll im Herbst 1952 in Münster durchgeführt werden. Die Vorarbeiten hierzu wurden bereits eingeleitet.

Auch an den Arbeiten und Bestrebungen des Westfälischen Heimatbundes, der sich die Pflege des westfälischen Gedankengutes und kultureller Anliegen zum Ziele gesetzt hat, hat sich die Handwerkskammer beteiligt; das gilt insbesondere für die Arbeitsgemeinschaft „Heim und Werk“.

VII. Schloß Raesfeld, Bildungsstätte des westdeutschen Handwerks

Nach vielen Schwierigkeiten und langwierigen Vorbereitungen konnte am 19. Januar 1952 Schloß Raesfeld seiner Bestimmung als Bildungsstätte des westdeutschen Handwerks feierlich übergeben werden.

Der Hauptbau ist in mustergültiger Weise soweit fertiggestellt, daß inzwischen bereits die ersten Lehränge durchgeführt worden sind.

Die überaus rege Nachfrage aus allen Kreisen des Handwerks und auch der übrigen Wirtschaft nach Tagungsmöglichkeiten auf Schloß Raesfeld bestätigt die Richtigkeit des Entschlusses der Handwerkskammer Münster, dieses Kunstdenkmal in den Dienst der Handwerksförderung zu stellen. Die besonders günstige Lage kommt unseren Bestrebungen außerordentlich entgegen. Schloß Raesfeld liegt in nächster Nähe des Industriegebietes in idyllischer, waldreicher Landschaft. Über Dorsten ist das Schloß in einer halben Stunde mit dem Auto aus dem Industriegebiet zu erreichen. Es darf auch nicht vergessen werden, daß die Zechen immer weiter nach Norden Terrain suchen. Nordrhein und Westfalen berühren sich in diesem Raum. Die holländische Grenze ist nicht weit. Internationale Gespräche von Handwerkern sind bereits angekündigt. Schließlich war bei unseren Überlegungen auch wichtig, daß wir selbst bei Berücksichtigung der Instandhaltungskosten nicht so preiswert an ein dem Handwerk und seiner Tradition würdiges Heim mit reichlichen Möglichkeiten der Erholung gekommen wären.

Diese Überlegungen erhielten von allen Festrednern der Eröffnungsfeier lebhaft Zustimmung. Auch brachten die verschiedenen Aussprachen zum Ausdruck, daß der Erfolg aller Maßnahmen entscheidend davon abhängt, in welchem Geiste die Bildungsarbeit auf Raesfeld geleistet werden würde.

Mit den grundsätzlichen Zielen, die sich vornehmlich die Handwerkskammer Münster mit der Einrichtung dieser Bildungsstätte gesetzt hat, befaßte sich ausführlich Hauptgeschäftsführer Dr. Kahmann, dessen Ausführungen nachstehend im Wortlaut folgen.

„Bereits vor dem ersten Weltkrieg bestand in Traben-Trarbach an der Mosel ein Handwerkererholungs- und Schulungsheim, in dem viele Jahre ungefähr wöchentlich 1 Lehrgang für Obermeister, Lehrlingswarte und andere ehrenamtlich im Handwerk Tätige stattfand. Junge und alte Handwerksmeister wurden hier nach den Weisungen des westdeutschen Handwerkskammertages in zwangloser Aussprache mit den Neuerungen des Handwerksrechts, der Sozialversicherung, des Arbeitsrechts, der

Steuergesetzgebung usw. vertraut gemacht. Vortragende waren in der Regel Geschäftsführer von Kammern und Fachverbänden. Die Leitung hatte wechselnd ein Kammerpräsident. Mancher Handwerker denkt heute noch gern an diese Diskussionen, durch die sein Wirken und Auftreten in der Öffentlichkeit sowie seine Zusammenarbeit mit seinen Kollegen aktiviert und erheblich verbessert wurde. Zu unserem großen Bedauern ist dieses Heim 1938 an den NS-Beamtenbund verkauft worden.

Neben diesen handwerksrechtlichen Arbeitstagen der Handwerkskammern in Traben-Trarbach veranstaltete damals der westf.-lipp. Handwerkerbund in Haus Delecke handwerkspolitische Kurse mit dem Ziel, geeignete Handwerksmeister auf die ehrenamtliche Tätigkeit in den Parlamenten und Ausschüssen der Gemeinden, Kreise, des Landes und des Reiches gründlich vorzubereiten. Derartige handwerkspolitische und handwerksrechtliche Veranstaltungen waren damals nach dem ersten Weltkrieg dringend notwendig. Sie sind heute in einem erweiterten Rahmen zu einer Lebensfrage des Handwerks geworden.

Was nützt uns die Kraft und das Gewicht des Mittelstandsblocks gegenüber den politischen Parteien, wenn wir nicht in genügender Zahl Persönlichkeiten aus unseren Reihen zur Verfügung haben, die unsere Anliegen in den politischen Gremien mit Geschick und Sachkenntnis vertreten können! Was nützt uns auch der Ruf gegenüber dem Staat nach Verstärkung und Verbesserung der Selbstverwaltung, wenn wir nicht mit Hilfe von aufgeschlossenen und charaktervollen Männern und Frauen das Niveau der demokratischen Einrichtungen in Verwaltung, Wirtschaft und Sozialversicherungsträgern heben können! Was nützt uns schließlich eine neue Handwerksordnung, wenn die Gesellen nicht in der Lage sind, sich als wesentlichen Bestandteil des Handwerks ein umfassendes eigenes Urteil über ihre Aufgaben zu bilden!

Auf die Förderung der Einheit und Geschlossenheit des Handwerks, auf eine Anpassung an den technischen Fortschritt, kommt es entscheidend an. Jeder mag sich frei äußern und seine Erfahrungen austauschen. Ich brauche nicht besonders zu betonen, daß die Lehngänge in parteipolitischer und religiöser Neutralität durchgeführt werden müssen. Wir dürfen aber nicht vergessen, daß eine fühlbare Vorarbeit, insbesondere von den Kolpingfamilien und evangelischen Gesellenvereinen, zum Segen des Handwerks geleistet wird. Manche grundsätzliche Frage wird auch bei unseren Kursen vom ethischen Standort aus gesehen und von christlichen Anschauungen getragen sein. Ich halte eine Abstimmung des Programms auf dem ein oder anderen Gebiete untereinander für zweckmäßig. Dieser oder jener hat seine geistige Welt hinter Schlagworten verrammelt. Hier ist eine Auflockerung angebracht. Es müssen vor allen Dingen klare Begriffe geschaffen werden, sonst reden wir aneinander vorbei. Was ist z. B. unter berufsständischer Ordnung, unter Kollektivisierung, unter soziologischer Stellung

des Handwerks, unter Mitbestimmungsrecht, freier Marktwirtschaft usw. zu verstehen? Erst wenn die Grundbegriffe geklärt sind, kann man weiter aufbauen. Der Teilnehmer soll nicht nur den engeren Bereich des Aufgabengebietes übersehen, sondern es soll ihm auch der Blick für die großen Spannungen und Strömungen unserer Zeit mit all ihrer Dynamik geöffnet werden. Wir wollen keine theoretische Nationalökonomie pauken. Wissenschaft und Praxis sollen stets in Einklang gebracht werden. Es ist gut, objektiv und nüchtern die Zusammenhänge zu untersuchen und ggfl. statistisch zu belegen, wobei es unter Umständen auch erforderlich ist, kritisch vom Standpunkt des Handwerks zu gesetzgeberischen Maßnahmen und ihrer Vorgeschichte Stellung zu nehmen. Krisenentwicklungen müssen rechtzeitig erkannt und erörtert werden. Der Teilnehmer soll nach Beendigung des Lehrganges mit dem Bewußtsein wieder nach Hause fahren, daß er nunmehr mit innerer Sicherheit den mannigfachen Aufgaben, die ihn in seinem Lebens- und Arbeitskreis erwarten, gerecht werden kann.

Schloß Raesfeld muß eine Hohe Schule des Handwerks werden. Von hoher Warte aus sollen alle Probleme im Bereich der Gesellschaft, der Wirtschaft und der Technik diskutiert werden. Es soll eine Art Gewerbeförderungsanstalt sein, die in hervorragender Weise der Aufklärung, der Steigerung der Leistungsfähigkeit, dem Gedankenaustausch über Lebensfragen des Handwerks der Gegenwart und nicht zuletzt der Kameradschaft im Handwerk dient. Durch ihre Breitenwirkung werden wir uns dann auch manche Kleinarbeit in den handwerklichen Organisationen erleichtern. Bildungs- und Gewerbeförderungsmaßnahmen im Bezirk der einzelnen Handwerkskammern sollen durch diese zentrale Arbeit nicht gehemmt, sondern eher noch fruchtbringender gemacht werden.

Zweierlei Arten von Lehrgängen sollen laufend stattfinden. Der Rheinisch-Westfälische Handwerkerbund führt unter der Leitung von Herrn Dr. Schild die handwerkspolitischen Kurse durch. Er wird sich u. a. mit dem Grundgesetz, mit der Stellung des Handwerks zu Volk, Staat, Wirtschaft und Gemeinschaft beschäftigen und die treibenden Kräfte in der Wirtschaft aus der Sicht des Berufsstandes vor Augen führen. Der Aufbau der handwerklichen Organisation wird dargestellt und unter dem Thema „Handwerk und Kommunalpolitik“ den Handwerksvertretern in den Gemeinden, Kreisen, Stadtparlamenten und Verwaltungsausschüssen das notwendige Material und Wissen an die Hand gegeben. Die Presse der einzelnen politischen Richtungen und Weltanschauungen soll besprochen werden. Alle Bestrebungen zur Förderung der Selbsthilfe werden unterstützt. Dabei ist es aus naheliegenden Gründen wichtig, die Zusammenarbeit mit den berufsständisch orientierten Versicherungsanstalten, den Innungskrankenkassen, der Treuhand- und Baufinanzierungsgesellschaft, der Handwerksbau A.G. und anderen Nebeneinrichtungen noch stärker zu festigen.

Während es in den handwerkspolitischen Kursen vor allem darauf ankommt, die geistige Haltung des Handwerks zu formen, sollen sich die handwerksrechtlichen Arbeitstagungen des westdeutschen Handwerkskammertages wieder wie einst konkret mit dem Handwerksrecht, mit der Selbstverwaltung im Handwerk und mit der Sozialversicherung, mit der Buchführung und Steuer, mit Arbeitsrecht, Gewerbeförderung, Werbung, Statistik usw. befassen. Auch diese Kurse dauern jeweils 8 Tage. Als Teilnehmer sind in erster Linie Obermeister und solche, die für dieses Ehrenamt in Frage kommen, vorgesehen. Als Vortragende wirken auch hier erfahrene Geschäftsführer oder Herren, die uns geistig nahestehen, aus Wissenschaft und Praxis mit.

Die Gesamtleitung dieser Veranstaltungen steht unter einem Kammerpräsidenten. Die Methodik muß sich noch einspielen. Die Maßnahmen haben bei uns überall ein gutes Echo gefunden. Es liegen für beide Arten von Lehrgängen reichlich Meldungen vor. Die Kosten werden von den Organisationen getragen.

Für März sind daneben Kurse zur Weiterbildung des Nachwuchses von Innungskrankenkassen vorgesehen. Besprechungen über Ausbildungsfragen, über steuerliche Probleme, Treffen mit ausländischen Handwerksvertretern schließen sich an. Für Beratungen des Kunsthandwerks sowie für alle kulturellen Veranstaltungen besitzt dieses Haus ja eine ganz besondere Eignung. Bei den Maßnahmen der praktischen Gewerbeförderung werden die Fachverbände entscheidend mitsprechen müssen. Auch die Genossenschaften sollen gern zu Wort kommen. Die Aufgaben, die gestellt sind, sind außerordentlich vielseitig. Raesfeld soll ein Sammelbecken sein. Die Räume werden auch für Sondertagungen zur Verfügung stehen. Daß dabei nicht nur Meister, sondern auch Gesellen, bei den Müllern sogar Lehrlinge, berücksichtigt werden, ist zu begrüßen. Die Vorarbeiten für eine besondere Tagung der Altgesellen sind eingeleitet. Unsere Gesellen haben es wiederholt dankbar begrüßt, daß sie hier ihre Kenntnisse erweitern können. Die Zusammenarbeit zwischen Meister und Gesellen muß auf manchen Gebieten noch intensiver werden. Auch bei diesen Bestrebungen kommt es auf die Breitenwirkung an. Wir legen Wert darauf, daß in Zukunft in den Organen und Ausschüssen, in denen von der Arbeitgeberseite Vertreter des Handwerks sitzen, auch auf der Arbeitnehmerseite unsere Gesellen Sitz und Stimme haben. Neben den Arbeitnehmern aus der Industrie und der Landwirtschaft müssen auch solche aus dem Handwerk vorhanden sein. Auch der Aufgabenkreis der Sozialpartner setzt manches voraus, das ich hier nur andeuten will.

Wir haben es beim Handwerksmeister mit einer arteigenen Schicht von Selbständigen und in eigener Verantwortung Wirtschaftenden zu tun, die für das Gemeinschaftsleben von außerordentlicher Bedeutung ist. Dabei sind die Gesellen die Meister von morgen. Wir können daher auch als Förderer der Privatinitiative und

der Selbstverantwortung nicht einer Vermassung und Verrentung unseres Volkes das Wort reden und müssen z. B. alle Tendenzen zur allgemeinen Staatsbürgerversorgung, wie sie neuerdings wieder propagiert werden, bekämpfen. Es ist schade, daß mancher, der aus dem Handwerk hervorgegangen ist, als Pionier der Industrie und der Arbeiterbewegung oder in führender Staatsstellung uns ideologisch so fremd geworden ist.

Viele Maßnahmen, die hier durchgeführt werden, werden für das gesamte Bundesgebiet von Bedeutung sein. In erster Linie soll sich aber unsere Arbeit auf unser Land erstrecken. Allein in Nordrhein-Westfalen sind nach der neuesten Statistik 202 182 Handwerksbetriebe mit rund 850 000 Beschäftigten vorhanden. Es bestehen hier als bewährte Organisationen: 2191 Innungen, 86 Kreishandwerkerschaften, 80 Fachverbände und 8 Handwerkskammern. Bei der Bedeutung des Landes Nordrhein-Westfalen für den Bund bedeutet dieses ein Reservoir, das bei richtigem Ansatz der Kräfte für die zukünftige Entwicklung des Handwerks von ausschlaggebender Bedeutung sein wird.

Als wir vor nunmehr 10 Jahren dem Reichswirtschaftsminister unsere Pläne unterbreiteten, erklärte uns Herr Ministerialrat Dr. Krause, wenn sich die Industrie oder die Landwirtschaft ein Schloß für solche Zwecke einrichtet, so sei das wohl zu verstehen. Beim Handwerk müsse er aber derartige Absichten ablehnen. Als wir gegen dieses Vorurteil opponierten, erklärte er, er würde sich gern ein Bild von Raesfeld an die Wand hängen, der Erwerb des Schlosses durch die Handwerkskammer komme aber trotz aller unserer Argumente nicht in Frage. Herr Dr. Rensing war damals Zeuge dieser Unterhaltung. Wir waren im ersten Augenblick über das Ergebnis der Besprechung deprimiert. Wir hatten eine solche Einstellung, wie sie ja auch heute noch bei manchen Behörden hier und da vorkommen soll, nicht erwartet. Aber es gibt immer einen Ausweg und so haben wir den Handwerkerheim Raesfeld e. V. gegründet, dem neben der Handwerkskammer Münster in erster Linie die Kreishandwerkerschaften unseres Bezirks als Mitglieder angehören. Es war von Anfang an unser Bestreben, an erster Stelle die jungen Meister und Gesellen anzusprechen und zu gewinnen. Wenn alle handwerklichen Organisationen bei dieser dankbaren Aufgabe, deren Früchte auch ihnen selbst zugute kommen, zusammenwirken und der Staat uns verständnisvoll unterstützt, werden von dieser Kräftigung des Handwerks alle Teile der Wirtschaft, der Gesellschaft und des Volkes Nutzen haben.“

Anlage 1

Eintragungen und Löschungen in der Handwerksrolle

vom 1. 3. 1951 bis 29. 2. 1952

Handwerks- zweige	Anträge auf Eintragung		Eintragungen						Löschungen	
	Ges.- Zahl der An- träge	Ges.- Zahl der Ableh- nungen	§ 3, 1	§ 3, 2	§ 5	§ 6	zus.	dav. Ost- vertr.	ins- ges.	dav. Ost- vertr.
Maurer	81	18	40	23	—	1	64	5	90	3
Backofenbauer	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
Schornsteinbauer . . .	1	1	—	—	—	—	—	—	1	—
Platten- und Fliesen- leger	13	5	4	3	1	—	8	1	6	—
Steinholzleger	2	—	—	2	—	—	2	—	1	—
Isolierer	4	1	—	2	1	—	3	—	4	—
Beton-, Kunststein- hersteller	8	3	4	1	—	—	5	1	6	1
Terrazzohersteller . .	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
Straßenbauer	5	1	1	3	—	—	4	1	4	—
Tiefbauer	3	—	—	3	—	—	3	1	1	—
Stukkateure, Gipser und Verputzer	11	3	5	3	—	—	8	—	9	—
Zimmerer	20	4	10	5	—	2	17	1	35	3
Dachdecker	27	6	16	5	—	—	21	2	33	3
Steinmetze	5	2	2	1	—	—	3	—	4	—
Maler	134	16	90	20	—	5	115	6	135	3
Ofensetzer	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—
Elektroinstallateure .	37	5	27	4	—	1	32	3	30	2
Installateure	39	4	28	5	—	3	36	2	52	5
Zentralheizungs- bauer	2	—	1	1	—	—	2	—	6	1
Schornsteinfeger . . .	15	—	15	—	—	—	15	5	10	—
Gruppe I:										
Bauhandwerke	407	69	243	81	2	12	338	28	434	21

Handwerks- zweige	Anträge auf Eintragung		Eintragungen						Löschungen	
	Ges.- Zahl der An- träge	Ges.- Zahl der Ableh- nungen	§ 3, 1	§ 3, 2	§ 5	§ 6	zus.	dav. Ost- vertr.	ins- ges.	dav. Ost- vertr.
Bäcker	112	3	87	13	1	8	109	7	108	1
Konditoren	19	1	16	1	—	1	18	3	17	—
Fleischer	125	8	85	23	3	6	117	21	146	6
Roßschlächter	8	2	3	3	—	—	6	3	15	—
Müller	17	1	9	4	1	2	16	—	20	1
Brauer und Mälzer	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—
Gruppe II: Nahrungsmittel- handwerke	281	15	200	44	5	17	266	34	311	8
Herrenschneider	227	33	142	49	1	1	193	41	205	13
Damenschneider	231	46	112	71	1	—	184	35	291	18
Wäscheschneider	12	2	4	6	—	—	10	—	13	—
Putzmacher	24	4	16	1	3	—	20	1	19	2
Stricker	13	1	2	10	—	—	12	1	26	1
Sticker	4	1	—	3	1	—	4	—	5	1
Weber	2	—	—	1	—	—	1	—	4	1
Wirker	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Seiler	2	1	1	—	—	—	1	—	5	—
Kürschner	4	1	2	1	—	—	3	—	—	—
Hutmacher	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Mützenmacher	1	—	1	—	—	—	1	—	1	—
Schuhmacher	110	15	59	26	1	10	96	15	154	8
Holzschuhmacher	13	3	8	2	—	—	10	—	49	—
Sattler	11	2	5	4	—	—	9	2	20	2
Tapezierer	34	3	24	1	5	1	31	3	23	1
Gerber	1	—	1	—	—	—	1	—	1	—
Kunststopfer	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Pantoffelmacher	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—
Plisseebrenner	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—
Gruppe III: Bekleidungs-, Textil- und Leder- handwerke	691	112	377	177	12	12	578	98	819	47

Handwerks- zweige	Anträge auf Eintragung		Eintragungen						Löschungen	
	Ges.- Zahl der An- träge	Ges.- Zahl der Ableh- nungen	§ 3, 1	§ 3, 2	§ 5	§ 6	zus.	dav. Ost- vertr.	ins- ges.	dav. Ost- vertr.
Schmiede	33	2	22	4	1	4	31	2	42	2
Landmaschinen- handwerker	5	1	2	1	1	—	4	—	2	—
Mühlenbauer	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—
Schlosser	24	2	20	2	—	—	22	2	52	3
Waagenbauer	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Metallformer- und -gießer	2	—	1	1	—	—	2	—	—	—
Schweißer	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—
Feilhauer	1	—	—	1	—	—	1	—	1	—
Maschinenbauer	11	2	7	1	1	—	9	1	6	—
Kraftfahrzeug- handwerker	38	7	20	6	4	1	31	5	20	2
Kraftfahrzeug- elektriker	3	1	2	—	—	—	2	—	—	—
Elektromasch.-Bauer	6	3	3	—	—	—	3	—	4	1
Elektromechaniker	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Rundfunkmechaniker	19	8	7	3	1	—	11	2	14	—
Mechaniker	11	2	7	2	—	—	9	1	14	1
Fahrradmechaniker	25	10	9	6	—	—	15	3	25	1
Büromasch.-Mechan.	5	1	2	1	1	—	4	—	3	—
Nähmasch.-Mechan.	1	—	1	—	—	—	1	1	—	—
Kupferschmiede	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Büchsenmacher	2	1	1	—	—	—	1	—	—	—
Messerschmiede	1	—	—	1	—	—	1	—	3	—
Goldschmiede	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
Gold-, Silber- und Aluminiumschläger	2	—	2	—	—	—	2	1	1	1
Uhrmacher	32	3	21	5	1	2	29	5	15	1
Graveure	1	—	—	1	—	—	1	1	1	—
Metalldrücker	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Ziseleure	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—
Galvaniseure	2	—	2	—	—	—	2	—	—	—
Metallschleifer	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
Blitzableiterbauer	1	—	—	1	—	—	1	—	2	—
Gruppe IV: Eisen- und metall- verarbeitende Hand- werke	228	44	130	36	11	7	184	24	216	12

Handwerks- zweige	Anträge auf Eintragung		Eintragungen						Löschungen	
	Ges.- Zahl der An- träge	Ges.- Zahl der Ableh- nungen	§ 3, 1	§ 3, 2	§ 5	§ 6	zus.	dav. Ost- vertr.	ins- ges.	dav. Ost- vertr.
Tischler	117	26	67	21	1	3	92	10	148	6
Rolladen- und Jalousiebauer . . .	5	2	1	2	—	—	3	—	1	—
Parkettleger und Kegelbahnbauer . .	1	1	—	—	—	—	—	—	3	—
Modellbauer	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—
Stellmacher	10	2	8	—	—	—	8	1	27	2
Karosseriebauer . .	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Drechsler	2	1	—	1	—	—	1	1	1	—
Spielzeughersteller .	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
Schirm- und Stockmacher	2	—	1	1	—	—	2	1	—	—
Holzbildhauer	1	1	—	—	—	—	—	—	1	—
Böttcher	2	1	1	—	—	—	1	1	3	—
Korbmacher	7	—	5	2	—	—	7	1	12	2
Bürsten- und Besenmacher	8	1	2	5	—	—	7	1	2	—
Gruppe V: Holzverarbeitende Handwerke	157	36	86	32	1	3	122	16	200	10
Augenoptiker	8	5	1	2	—	—	3	—	2	2
Bandagisten	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
Orthopädiemechanik.	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—
Zahntechniker	6	2	3	1	—	—	4	1	6	—
Friseure	129	22	81	21	—	5	107	8	80	2
Färber und chemische Reiniger	6	—	4	2	—	—	6	2	1	1
Wachszieher	1	—	—	1	—	—	1	—	1	—
Vulkaniseure	6	1	3	2	—	—	5	1	4	—
Wäscher und Plätter	10	3	5	2	—	—	7	1	12	2
Glas- und Gebäudereiniger . .	1	—	1	—	—	—	1	1	—	—
Fußpfleger	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Gruppe VI: Gesundheits- u. Kör- perpflege, chem. und Reinigungs-Handw.: .	168	33	98	31	—	6	135	14	109	7

Handwerks- zweige	Anträge auf Eintragung		Eintragungen					Löschungen		
	Ges.- Zahl der An- träge	Ges.- Zahl der Ableh- nungen	§ 3, 1	§ 3, 2	§5	§6	zus.	dav. Ost- vertr.	ins- ges.	dav. Ost- vertr.
Fotografen	13	4	6	3	—	—	9	1	18	2
Buchdrucker	3	—	1	2	—	—	3	—	—	—
Buchbinder	5	2	2	1	—	—	3	—	7	—
Linierer	1	—	—	1	—	—	1	—	2	—
Töpfer	4	1	2	1	—	—	3	2	2	—
Steinbildhauer	4	—	4	—	—	—	4	—	2	—
Natursteinschleifer	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Glaser	1	—	1	—	—	—	1	1	1	—
Glasschleifer	1	—	1	—	—	—	1	1	1	1
Glasbläser	2	1	1	—	—	—	1	1	—	—
Porzellanmaler	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—
Lackierer	3	1	2	—	—	—	2	—	—	—
Geigenbauer	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Klavierbauer	1	—	1	—	—	—	1	—	3	—
Orgelbauer	1	—	1	—	—	—	1	1	—	—
Gruppe VII: Papierverarbeitende, keramische und son- stige Handwerke	41	10	22	9	—	—	31	7	37	3
Gr. I Bau.	407	69	243	81	2	12	338	28	434	21
Gr. II Nahrung.	281	15	200	44	5	17	266	34	311	8
Gr. III Bekleidung.	691	112	377	177	12	12	578	98	819	47
Gr. IV Metall	228	44	130	36	11	7	184	24	216	12
Gr. V Holz	157	36	86	32	1	3	122	16	200	10
Gr. VI Gesundheit.	168	33	98	31	—	6	135	14	109	7
Gr. VII Papier u. s.	41	10	22	9	—	—	31	7	37	3
Gesamthandwerk	1973	319	1156	410	31	57	1654	221	2126	108

Anlage 2

Meisterprüfungen

vom 1. 3. 1951 bis 29. 2. 1952

Handwerkszweige nach Berufsgruppen	abgelegte Prüfungen	bestanden	davon mit Auszeichnung	nicht bestanden
Gruppe I:				
Bauhandwerke				
Maurer	83	59		24
Brunnenbauer	3	2		1
Isolierer	4	4		—
Betonstein-, Kunststeinhersteller	6	6		—
Stukkateure	4	4		—
Zimmerer	12	8		4
Dachdecker	30	25		5
Steinmetze	8	6		2
Maler	114	56		58
Elektroinstallateure	81	58		23
Installateure	30	19		11
Zentralheizungsbauer	4	1		3
Schornsteinfeger	25	15		10
Gruppe II:				
Nahrungsmittel- handwerke				
Bäcker	109	80		29
Konditoren	16	13		3
Fleischer	62	52		10
Roßschlachter	2	2		—
Müller	1	1		—
Gruppe III:				
Bekleidungs-, Textil- und Lederhandwerke				
Herrenschnneider	110	83		27
Damenschnneider	82	62		20
Wäscheschnneider	3	2		1
Putzmacher	16	12		4
Stricker	4	2		2
Weber	4	2		2
Seiler	1	1		—
Kürschner	4	3		1
Schuhmacher	54	40		14
Holzschuhmacher	1	1		—
Sattler	2	2		—
Tapezierer	22	18		4
Übertrag:	897	639		258

Handwerkszweige nach Berufsgruppen	abgelegte Prüfungen	bestanden	davon mit Auszeichnung	nicht bestanden
Übertrag:	897	639		258
Gruppe IV:				
Eisen- und metall- verarbeitende Handwerke				
Schmiede	44	34		10
Landmaschinen- handwerker	6	3		3
Schlosser	17	14		3
Dreher	7	6		1
Metallformer und -gießer	3	3		—
Schweißer	2	1		1
Maschinenbauer	68	60		8
Kraftfahrzeughandwerker	32	20		12
Kraftfahrzeugelektriker	1	1		—
Rundfunkmechaniker	5	5		—
Feinmechaniker	2	2		—
Mechaniker	1	1		—
Fahrradmechaniker	14	10		4
Büromaschinenmechaniker	1	—		1
Werkzeugmacher	2	2		—
Klempner	10	8		2
Klempner und Installateure	17	15		2
Goldschmiede	3	3		—
Uhrmacher	16	14	2	2
Gruppe V:				
Holz- verarbeitende Handwerke				
Tischler	155	131		24
Rolladen- und Jalousiebauer	1	1		—
Parkettleger und Kegelbahnbauer	1	1		—
Modellbauer	2	2		—
Stelmacher	5	4		1
Karosseriebauer	3	3		—
Drechsler	1	1	1	—
Böttcher	8	8		—
Bürsten- und Besenmacher	1	1		—
Übertrag:	1 325	993	3	332

Handwerkszweige nach Berufsgruppen	abgelegte Prüfungen	bestanden	davon mit Auszeichnung	nicht bestanden
Übertrag:	1 325	993	3	332
Gruppe VI:				
Gesundheits- und Körperpflege, chemische und Reinigungs- Handwerke				
Augenoptiker	7	7	—	—
Bandagisten	1	1	—	—
Orthopädiemechaniker	3	3	—	—
Friseure	59	32	—	27
Vulkaniseure	7	4	—	3
Glas- u. Gebäudereiniger	2	2	—	—
Gruppe VII:				
Papier- verarbeitende, keramische und sonst. Handwerke				
Fotografen	10	8	—	2
Buchbinder	6	5	—	1
Töpfer	1	1	—	—
Steinbildhauer	2	2	—	—
Glaser	1	1	—	—
Glasschleifer	2	—	—	2
Lackierer	3	3	—	—
Insgesamt:	1429	1062	3	367

Gesellenprüfungen
Frühjahr und Herbst 1951

Handwerkszweige nach Berufsgruppen	abgelegte Prüfungen			bestand. Prüfungen		
	insges.	davon		insges.	davon	
		männl.	weibl.		männl.	weibl.
Gruppe I:						
Bauhandwerke						
Maurer	1 110	1 110	—	1 052	1 052	—
Platten- und Fliesenleger	8	8	—	8	8	—
Isolierer	4	4	—	4	4	—
Betonsteinhersteller	6	6	—	2	2	—
Straßenbauer	10	10	—	10	10	—
Stukkateure	33	33	—	31	31	—
Zimmerer	134	134	—	130	130	—
Dachdecker	108	108	—	99	99	—
Steinmetze	27	27	—	27	27	—
Maler	521	521	—	490	490	—
Elektroinstallateure	469	469	—	433	433	—
Zentralheizungsbauer	12	12	—	11	11	—
Schornsteinfeger	14	14	—	14	14	—
Gruppe II:						
Nahrungsmittel- handwerke						
Bäcker	388	388	—	381	381	—
Konditoren	86	86	—	83	83	—
Fleischer	83	83	—	82	82	—
Roßschlachter	1	1	—	1	1	—
Müller	51	51	—	50	50	—
Gruppe III:						
Bekleidungs-, Textil- und Lederhandwerke						
Herrenschneider	438	241	97	423	327	96
Damenschneider	724	—	724	699	—	699
Wäscheschneider	39	—	39	39	—	39
Putzmacher	136	—	136	128	—	128
Stricker	8	—	8	8	—	8
Sticker	18	—	18	18	—	18
Weber	19	3	16	19	3	16
Seiler	1	1	—	1	1	—
Kürschner	14	12	2	14	12	2
Schuhmacher	242	241	1	219	218	1
Holzschuhmacher	25	25	—	23	23	—
Sattler u. Polsterer	190	190	—	182	182	—
Übertrag:	4 919	3 878	1 041	4 681	3 674	1 007

Handwerkszweige nach Berufsgruppen	abgelegte Prüfungen			bestand. Prüfungen		
	insges.	davon		insges.	davon	
		männl.	weibl.		männl.	weibl.
Übertrag:	4 919	3 878	1 041	4 681	3 674	1 007
Gruppe IV:						
Eisen- u. metall- verarbeitende Handwerke						
Schmiede	229	229	—	210	210	—
Landmaschinenhandwerker	66	66	—	59	59	—
Schlosser	482	482	—	457	457	—
Dreher	5	5	—	5	5	—
Maschinenbauer	16	16	—	16	16	—
Kraftfahrzeughandwerker	326	326	—	303	303	—
Elektromaschinenbauer	38	38	—	28	28	—
Elektromechaniker	1	1	—	1	1	—
Rundfunkmechaniker	35	33	2	33	31	2
Mechaniker	136	136	—	125	125	—
Klempner	266	266	—	249	249	—
Messerschmiede	3	3	—	3	3	—
Goldschmiede	16	15	1	14	13	1
Uhrmacher	77	71	6	70	64	6
Gürtler	4	4	—	4	4	—
Ziseleure	1	1	—	1	1	—
Gruppe V:						
Holz- verarbeitende Handwerke						
Tischler	1 138	1 138	—	1 069	1 069	—
Stellmacher	101	101	—	94	94	—
Karosseriebauer	2	2	—	2	2	—
Drechsler	6	6	—	6	6	—
Holzbildhauer	5	5	—	5	5	—
Böttcher	8	8	—	8	8	—
Korbmacher	1	1	—	1	1	—
Bürsten- u. Besenmacher	6	6	—	6	6	—
Gruppe VI:						
Gesundheits- und Körperpflege, chemische und Reinigungs-Handwerke						
Augenoptiker	18	14	4	18	14	4
Bandagisten	17	17	—	17	17	—
Zahntechniker	19	17	2	19	17	2
Friseure	326	134	192	293	115	178
Färber u. chem. Reiniger	1	1	—	1	1	—
Vulkaniseure	6	6	—	5	5	—
Glas- u. Gebäudereiniger	5	5	—	5	5	—
Übertrag:	8 279	7 031	1 248	7 808	6 608	1 200

Handwerkszweige nach Berufsgruppen	abgelegte Prüfungen			bestand. Prüfungen		
	insges.	davon männl.	weibl.	insges.	davon männl.	weibl.
Übertrag:	8 279	7 031	1 248	7 808	6 608	1 200
Gruppe VII:						
Papier- verarbeitende, keramische und sonst. Handwerke						
Fotografen	14	6	8	14	6	8
Buchbinder	22	17	5	22	17	5
Töpfer	9	2	7	9	2	7
Steinbildhauer	7	7	—	7	7	—
Glasschleifer	1	1	—	1	1	—
Lackierer	2	2	—	2	2	—
Musikinstrumentenmacher	5	5	—	5	5	—
Anlernberufe						
Gewerbegehilfin						
f. d. Bäckerhandwerk	61	—	61	61	—	61
f. d. Konditorenhandwerk	39	—	39	39	—	39
f. d. Fleischerhandwerk	72	—	72	72	—	72
Insgesamt:	8 511	7 071	1 440	8 040	6 648	1 392

Lehrlingsstatistik

Stichtag: 31. Dezember 1951

Handwerkliche Lehrberufe	Lehrlingsbestand am Stichtag			Von den Lehrlingen insgesamt sind im			
	insg.	männl.	weibl.	1.	2.	3.	4.
				Lehrjahr			
Gruppe I:							
Bauhandwerke							
Maurer	2 970	2 970	—	1 020	1 331	610	9
Backofenbauer	4	4	—	—	4	—	—
Brunnenbauer	2	2	—	1	1	—	—
Platten u. Fliesenleger	77	77	—	36	26	15	—
Isolierer	5	5	—	1	2	2	—
Betonsteinhersteller	18	18	—	8	8	2	—
Terrazzohersteller	1	1	—	1	—	—	—
Straßenbauer	30	30	—	17	8	5	—
Stukkateure	126	126	—	55	53	17	1
Zimmerer	317	317	—	91	140	85	1
Dachdecker	220	220	—	72	94	54	—
Steinmetze	64	64	—	23	29	12	—
Maler	1 472	1 472	—	523	619	330	—
Elektroinstallateure	952	952	—	333	350	269	—
Installateure	416	416	—	113	198	90	15
Zentralheizungsbauer	49	49	—	15	23	11	—
Schornsteinfeger	12	12	—	2	9	1	—
Gruppe II:							
Nahrungsmittel- handwerke							
Bäcker	892	838	54	270	339	283	—
Konditoren	206	174	32	79	92	35	—
Fleischer	488	488	—	202	190	96	—
Roßschlächter	3	3	—	3	—	—	—
Müller	117	117	—	36	49	32	—
Brauer u. Mälzer	5	5	—	2	3	—	—
Gruppe III:							
Bekleidungs-, Textil- und Lederhandwerke							
Herrenschneider	1 066	795	271	378	403	285	—
Damenschneider	1 880	—	1 880	522	716	633	9
Wäscheschneider	83	—	83	20	31	32	—
Korsettmacher	1	—	1	1	—	—	—
Putzmacher	321	—	321	109	113	96	3
Stricker	32	1	31	16	10	6	—
Sticker	42	—	42	11	19	12	—
Weber	23	—	23	5	8	10	—
Seiler	1	1	—	—	—	1	—
Übertrag:	11 895	9 157	2 738	3 965	4 868	3 024	38

Handwerkliche Lehrberufe	Lehrlingsbestand am Stichtag			Von den Lehrlingen insgesamt sind im			
	insg.	männl.	weibl.	1.	2.	3.	4.
				Lehrjahr			
Übertrag:	11 895	9 157	2 738	3 965	4 868	3 024	38
Kürschner	27	25	2	12	8	6	1
Tierausstopfer und Präparatoren	3	3	—	3	—	—	—
Schuhmacher	239	239	—	67	88	82	2
Orth.-Schuhmacher	6	6	—	2	1	3	—
Holzschuhmacher	20	20	—	5	8	6	1
Sattler u. Polsterer	379	379	—	126	151	102	—
Feintäschner	1	1	—	—	—	1	—
Gruppe IV: Eisen- u. metall- verarbeitende Handwerke							
Schmiede	677	677	—	221	263	189	4
Landmaschinenhandwerker	152	152	—	43	66	23	20
Schlosser	634	634	—	219	243	169	3
Dreher	6	6	—	2	2	2	—
Metallformer u. -gießer	1	1	—	—	—	1	—
Zinngießer	2	2	—	2	—	—	—
Schweißer	4	4	—	1	1	—	2
Maschinenbauer	112	112	—	31	32	35	14
Kraftfahrzeughandwerker	811	811	—	289	258	170	94
Zylinder- und Kurbelwellen- schleifer	5	5	—	3	1	1	—
Kraftfahrzeugelektriker	31	31	—	9	15	7	—
Elektromaschinenbauer	52	52	—	12	24	14	2
Elektromechaniker	54	54	—	16	24	14	—
Rundfunkmechaniker	89	89	—	35	23	22	9
Feinmechaniker	17	17	—	9	4	2	2
Mechaniker	143	143	—	51	45	42	5
Fahrradmechaniker	101	101	—	37	31	22	11
Büromaschinenmechaniker	31	31	—	14	13	4	—
Nähmaschinenmechaniker	2	2	—	1	1	—	—
Kupferschmiede	7	7	—	2	2	3	—
Klempner	436	436	—	153	162	93	28
Büchsenmacher	1	1	—	—	—	1	—
Messerschmiede	6	6	—	3	1	2	—
Goldschmiede	34	25	9	14	10	10	—
Uhrmacher	131	128	3	36	42	43	10
Gürtler	1	—	1	—	1	—	—
Übertrag:	16 110	13 357	2 753	5 383	6 388	4 093	246

Handwerkliche Lehrberufe	Lehrlingsbestand am Stichtag			Von den Lehrlingen insgesamt sind im			
	insg.	männl.	weibl.	1.	2.	3.	4.
				Lehrjahr			
Übertrag:	16 110	13 357	2 753	5 383	6 388	4 093	246
Metalldrücker	3	3	—	2	1	—	—
Galvaniseure	1	1	—	1	—	—	—
Metallschleifer	1	1	—	—	—	1	—
Gruppe V: Holz- verarbeitende Handwerke							
Tischler	2 433	2 433	—	738	956	734	5
Rolladen- u. Jalousiebauer	2	2	—	1	—	1	—
Modellbauer	3	3	—	1	1	1	—
Stellmacher	150	150	—	46	46	58	—
Karosseriebauer	33	33	—	14	14	5	—
Drechsler	8	8	—	1	3	4	—
Holzbildhauer	15	15	—	4	7	4	—
Böttcher	18	18	—	6	5	7	—
Korbmacher	7	7	—	—	—	7	—
Bürsten- u. Besenmacher	7	7	—	1	4	2	—
Gruppe VI: Gesundheits- und Körperpflege, chemische und Reinigungs- Handwerke							
Augenoptiker	44	35	9	13	11	16	4
Bandagisten	10	10	—	2	5	3	—
Orth.-Mechaniker	15	15	—	6	6	3	—
Zahntechniker	29	22	7	7	8	9	5
Friseure	873	218	655	334	320	218	1
Färber u. chem. Reiniger	5	4	1	1	2	2	—
Vulkaniseure	14	14	—	9	3	1	1
Wäscher u. Plätter	17	8	9	7	6	4	—
Glas- u. Gebäudereiniger	8	8	—	2	3	3	—
Gruppe VII: Papier- verarbeitende, keramische und sonst. Handwerke							
Fotografen	29	14	15	7	11	11	—
Buchbinder	38	34	4	6	19	13	—
Töpfer	10	4	6	4	2	4	—
Steinbildhauer	10	9	1	2	6	2	—
Glaser	1	1	—	—	—	1	—
Porzellanmaler	1	1	—	—	—	1	—
Vergolder u. Einrahmer	1	1	—	1	—	—	—
Lackierer	26	26	—	9	12	5	—
Geigenbauer	1	1	—	—	—	1	—
Klavierbauer	5	5	—	—	4	1	—
Übertrag:	19 928	16 468	3 460	6 608	7 843	5 215	262

Handwerkliche Lehrberufe	Lehrlingsbestand am Stichtag			Von den Lehrlingen insgesamt sind im			
	insg.	männl.	weibl.	1.	2.	3.	4.
				Lehrjahr			
Übertrag:	19 928	16 468	3 460	6 608	7 843	5 215	262
Musikinstrumentenmacher	1	1	—	—	1	—	—
Orgelbauer	3	3	—	1	1	1	—
Kachelofenbauer	2	2	—	1	—	1	—
Anlernberufe							
Fotolaborantin	1	—	1	—	1	—	—
Gew.-Gehilfin f. d. Bäcker- handw.	134	—	134	63	63	8	—
„ f. d. Konditorenhandw.	91	—	91	45	45	1	—
„ f. d. Fleischerhandw.	182	—	182	90	87	5	—
„ f. d. Färber- u. chem. Reiniger-Handwerk	1	—	1	—	—	1	—
Pelznäherin	27	—	27	15	12	—	—
Polster- u. Dek.-Näherin	2	—	2	2	—	—	—
Wäscherin	1	—	1	—	1	—	—
Insgesamt:	20 373	16 474	3 899	6 825	8 054	5 232	262

17. Okt. 1966 ✓





* / 0049682 *

6581788

